

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf zielt darauf ab, das Unterhaltsrecht für eheliche und nichteheliche Kinder zu vereinheitlichen. Der Vorteil des Regelunterhaltsverfahrens, nämlich auf schnellem und verfahrensrechtlich vereinfachtem Weg Unterhalt zu erlangen, soll in weiterentwickelter Form allen minderjährigen Kindern zugute kommen. Zugleich sollen diese Kinder dynamisierte, individuell bemessene Unterhaltsrenten verlangen können. Schließlich sollen die Möglichkeiten zur Erlangung von Auskünften über die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände verbessert werden.

Im Unterhaltsvorschußgesetz wird neben Folgeänderungen insbesondere der Rückgriff beim Unterhaltsschulder durch Verbesserung der Auskunftsrechte und Erweiterung prozessualer Befugnisse erleichtert.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt folgendes vor:

- Die allgemeinen Regelungen zum Kindesunterhalt und die Sonderregelungen zum Unterhalt für nichteheliche Kinder werden vereinheitlicht.
- Alle minderjährigen Kinder sollen einen im Zweijahresrhythmus dynamisierten „Regelunterhalt“ mit altersmäßig gestaffelten Regelbeträgen erlangen können.
- Für alle minderjährigen Kinder soll ein vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt geschaffen werden.

- Das minderjährige Kind soll verlangen können, daß auch eine individuell bemessene Unterhaltsrente im Zweijahresrhythmus dynamisiert wird, so daß die Gerichte nicht immer wieder mit dem Ziel einer Anpassung dieses Unterhaltstitels an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingeschaltet werden müssen.
- Bestimmte kindbezogene Leistungen (insbesondere Kindergeld) sollen nach einem leicht überschaubaren neuen Grundkonzept auf den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet werden.
- In Unterhaltsverfahren sollen die Möglichkeiten des Gerichts zur Erlangung von Auskünften über die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Umstände verbessert werden.
- Im Unterhaltsvorschußgesetz werden die Auskunftrechte der mit dem Rückgriff befaßten Stellen erweitert sowie die prozessuale Durchsetzung erleichtert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kostenwirksame Effekte sind bereits im geltenden Recht angelegt, nach dem die Bundesregierung ermächtigt (und verpflichtet) ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelbedarfssätze und die Unterhaltsrenten für Minderjährige von Zeit zu Zeit der allgemeinen Entwicklung anzupassen. Mehrausgaben im Bereich des Unterhaltsvorschußgesetzes würden bei Fortbestand des geltenden Rechts allerdings erst dann anfallen, wenn die nach geltendem Recht maßgebenden Kriterien (vor allem Steigerung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten um im Mittel etwa 10 %) eine Anpassung erforderlich gemacht hätten. Die vorgesehene Dynamisierung der Unterhaltsrenten minderjähriger Kinder im Zweijahresrhythmus führt zu einer schnelleren Anpassung als das System einer Anpassung im Verordnungswege, die in der Vergangenheit alle drei bis vier Jahre erfolgte. Dies hat eine entsprechende Mehrbelastung für den Bund und die Länder im Rahmen des Unterhaltsvorschußgesetzes zur Folge, dessen Leistungen an die unterhaltsrechtlichen Regelbeträge geknüpft sind.

Die Mehrkosten betragen bei isolierter Berücksichtigung der Ausgabenseite

	1997	1998	1999	2000
	– in Millionen DM –			
Gesamtkosten	0	0	47,144	94,288
davon Bund	0	0	23,572	47,144
davon Länder	0	0	23,572	47,144

Zu berücksichtigen ist aber, daß bislang rund 13 % der Ausgaben über den Rückgriff bei den Verpflichteten als Einnahmen in den Bundeshaushalt und die Landeshaushalte zurückfließen. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen ist von folgenden zu erwartenden Mehrkosten auszugehen:

	1997	1998	1999	2000
	– in Millionen DM –			
Gesamtkosten	0	0	41,015	82,030
davon Bund	0	0	20,507	41,015
davon Länder	0	0	20,507	41,015

Darüber hinaus ergeben sich für das Unterhaltsvorschußgesetz Einsparungen durch Verbesserung der Rückgriffsmöglichkeiten, die auf 20 bis 30 Mio. DM für den Bund pro Haushaltsjahr sowie auf einen gleichen Betrag für die Länder geschätzt werden.

Daneben ergeben sich erhebliche, im einzelnen allerdings nicht näher bezifferbare Einsparungen im Bereich der Justizhaushalte der Länder. Diese entstehen dadurch, daß die Gerichte für die Anpassung der Unterhaltsrenten minderjähriger Kinder an die Einkommensentwicklung nicht mehr oder kaum noch in Anspruch genommen werden müssen. Geringfügige, ebenfalls nicht näher bezifferbare Einsparungen ergeben sich ferner angesichts des schnelleren Anstiegs der Kindesunterhaltsansprüche für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der minderjährigen Kindern zu gewährenden Sozialhilfe.

E. Sonstige Kosten

Die Verbesserung der Möglichkeiten des Gerichts zur Erlangung von Auskünften über die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Umstände durch Normierung von Auskunftspflichten insbesondere von Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und Versicherungsunternehmen kann zwar bei einzelnen Betroffenen zu zusätzlichem Aufwand führen. Zusätzliche Kosten sind insgesamt aber nicht zu erwarten. Denn in der Praxis holen die Gerichte vielfach schon heute von Dritten Auskünfte über das Einkommen der Parteien ein. Ferner ist die im geltenden Recht geregelte Verpflichtung des Schuldners zur Auskunftserteilung (§ 1605 BGB) mit der Pflicht verbunden, auf Verlangen Belege, also auch Arbeitgeberbescheinigungen oder Bescheinigungen von Versorgungsträgern, vorzulegen. Schließlich wird die Auskunftserteilung in vielen Fällen an die Stelle einer sonst erforderlichen Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung treten; sie ist damit geeignet, Gerichte und zeugnispflichtige Personen – hier die sachkundigen Beschäftigten der Arbeitgeber oder Versorgungsträger – zu entlasten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 400 07 – Ki 4/97

Bonn, den 19. März 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minder-
jähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2
ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 209 Abs. 2 wird nach Nummer 1 a folgende Nummer 1 b eingefügt:
 - „1 b. die Zustellung eines Antrags im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts;“.
2. § 1584 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“
3. In § 1603 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.“
4. § 1606 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“
5. § 1607 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer nach Absatz 1 verpflichteter Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen einen Elternteil geht, soweit unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 an Stelle des Elternteils ein anderer, nicht unterhaltspflichtiger Verwandter oder der Ehegatte des anderen Elternteils Unterhalt leistet, auf diesen über. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind ein Dritter als Vater Unterhalt gewährt.
- (4) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.“
6. § 1608 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“
7. § 1609 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1609

 - (1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.
 - (2) Der Ehegatte steht den Kindern im Sinne des § 1603 Abs. 2 gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte den anderen Kindern im Sinne des Satzes 1 sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor.“
8. § 1610 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. § 1612 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1612 a

 - (1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Regelunterhalt verlangen. Regelunterhalt ist der jeweilige Regelbetrag, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612 c und 1612 d anzurechnenden Leistungen.
 - (2) Die Regelbeträge sind monatlich
 1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 349 Deutsche Mark;
 2. vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 424 Deutsche Mark;
 3. vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 502 Deutsche Mark.
 Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.
 - (3) Die Regelbeträge verändern sich erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres. Das Bundesministerium der Justiz gibt die neuen Regelbeträge im voraus im Bundesgesetzblatt bekannt. Sie ergeben sich durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge mit den beiden Anpassungsfaktoren, die nach § 95 Abs. 2 des Siebten Buches Sozial-

gesetzbuch zum 1. Juli des Jahres, in dem die Änderung wirksam wird, und des Vorjahres bestimmt werden, und durch Aufrundung der sich hieraus ergebenden Beträge auf volle Deutsche Mark.

(4) Übersteigt der Regelunterhalt den Betrag, der unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Parteien zu leisten wäre, so kann das Kind nur diesen Betrag verlangen."

10. Nach § 1612 a werden die folgenden §§ 1612 b bis 1612 d eingefügt:

„§ 1612 b

Sofern das minderjährige Kind nicht den Regelunterhalt, sondern den Unterhalt begehrt, der den persönlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung trägt, kann es verlangen, daß dieser Unterhalt als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612 c und 1612 d anzurechnenden Leistungen, zu zahlen ist. Der Vomhundertsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. § 1612 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 1612 c

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen, wenn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausbezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist.

(2) Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergeldes.

(3) Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.

(4) Ist das Kindergeld wegen Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht anzurechnen.

(5) Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe des Regelbetrages zu leisten.

§ 1612 d

§ 1612 c gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen."

11. § 1613 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1613

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

(2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen

1. wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;

2. für den Zeitraum, in dem er

a) aus rechtlichen Gründen oder

b) aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen,

an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit ein Dritter vom Verpflichteten Ersatz verlangt, weil er an Stelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt hat."

12. § 1615 l wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1613 Abs. 2 gilt entsprechend.“

13. In § 1615 n Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§§ 1615 k bis 1615 m“ durch die Angabe „§§ 1615 l, 1615 m“ ersetzt.

14. In § 1615 o Abs. 2 werden die Wörter „die nach § 1615 k und“ gestrichen.

15. Die §§ 1615 b bis 1615 k werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 93 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 d

Hat zu einem Verfahren, das die gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, die in Anspruch genommene Partei dadurch Anlaß gegeben, daß sie der Verpflichtung, über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so können ihr die Kosten des Verfahrens abweichend von den Vor-

schriften der §§ 91 bis 93 a, 269 Abs. 3 nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auferlegt werden.“

2. In § 227 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „den §§ 1615 k, 1615 l“ durch die Angabe „§ 1615 l“ ersetzt.
3. § 269 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erkannt ist“ die Wörter „oder sie dem Beklagten aufzuerlegen sind“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „des Beklagten“ gestrichen.
4. § 323 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, soweit die Abänderung nach § 1360 a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1585 b Abs. 2, § 1613 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einem früheren Zeitpunkt verlangt werden kann.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 641 p, des § 642 c, des § 642 d in Verbindung mit § 642 c und“ gestrichen und nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „ , 2 a“ sowie nach dem Wort „übernommen“ die Wörter „oder festgesetzt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden die Angaben „im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 l bis 641 t)“ und „im Vereinfachten Verfahren“ jeweils durch die Angabe „nach § 655“ ersetzt.
5. Die Überschrift des Sechsten Buchs wird wie folgt gefaßt:

„Sechstes Buch
Verfahren in Familiensachen“.

6. In § 621 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§§ 1615 k bis 1615 m“ durch die Angabe „§§ 1615 l, 1615 m“ ersetzt.
7. In § 640 c Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 643 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 653 Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 641 e wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
9. Der Sechste Abschnitt des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Verfahren über den Unterhalt

Erster Titel
Allgemeine Vorschriften

§ 642

(1) Für Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichts-

stand hat. Hat weder das Kind noch der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, im Inland einen allgemeinen Gerichtsstand, ist das Gericht zuständig, bei dem der andere Elternteil seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) § 621 Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt (§§ 645 bis 659) gilt dies nur im Falle einer Überleitung in das streitige Verfahren.

(3) Eine Klage wegen des Anspruchs nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem die Klage des Kindes gegen seinen Vater auf Unterhalt im ersten Rechtszug anhängig ist.

§ 643

(1) Das Gericht kann den Parteien in Unterhaltstreitigkeiten des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 aufgeben, unter Vorlage entsprechender Belege Auskunft zu erteilen über ihre Einkünfte und, soweit es für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt eine Partei der Aufforderung des Gerichts nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so kann das Gericht, soweit es zur Aufklärung erforderlich ist, Auskunft einholen

1. über die Höhe der Einkünfte von
 - a) Arbeitgebern,
 - b) Sozialleistungsträgern sowie der Künstler-sozialkasse,
 - c) sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, und
 - d) Versicherungsunternehmen,
2. über den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Versicherungsnummer von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger,
3. in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, über die Höhe der Einkünfte und das Vermögen von Finanzämtern.

Das Gericht hat die Partei hierauf spätestens bei der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. § 390 gilt in den Fällen des § 643 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Buches bleiben unberührt.

§ 644

Ist eine Klage nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 11 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von

Prozeßkostenhilfe für eine solche Klage eingereicht, kann das Gericht den Unterhalt auf Antrag durch einstweilige Anordnung regeln. Die §§ 620 a bis 620 g gelten entsprechend.

Zweiter Titel
Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt
Minderjähriger

§ 645

(1) Der Regelunterhalt nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Antrag im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann auch ein geringerer als der Regelunterhalt verlangt werden.

(3) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, soweit über den Unterhaltsanspruch des Kindes ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

§ 646

(1) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;
5. für den Fall, daß Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind;
6. für den Fall, daß ein geringerer als der Regelunterhalt verlangt wird, die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
7. die Angaben über Kindergeld und andere anzurechnende Leistungen (§§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Erklärung, daß zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;
9. die Erklärung, daß das Kind nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt;
10. die Erklärung, daß Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes verlangt wird, die Erklärung, daß der beantragte Unterhalt die Leistung an das Kind nicht übersteigt;

11. die Erklärung, daß die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 645 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

(2) Entspricht der Antrag nicht diesen und den in § 645 bezeichneten Voraussetzungen, ist er zurückzuweisen. Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.

(3) Sind vereinfachte Verfahren anderer Kinder des Antraggegners bei dem Gericht anhängig, so ordnet es die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Entscheidung an.

§ 647

(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, so verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,

1. von wann an und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen

- a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für die die Festsetzung des Regelunterhalts nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt; die Regelbeträge sind mit ihrem Betrag anzugeben, soweit sie im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben sind;
- b) im Fall des § 645 Abs. 2 auch der Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrags;
- c) die nach den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen mit dem anzurechnenden Betrag;

2. daß über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluß ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhebt;

3. welche Einwendungen nach § 648 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, daß der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 648 Abs. 2 Satz 3 in Form eines vollständig ausgefüllten Vordrucks erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigelegt werden;

4. daß die Einwendungen, wenn Vordrucke eingeführt sind, mit einem Vordruck der beigelegten Art erhoben werden müssen, der auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.

Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 2; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist.

(2) § 270 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 648

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens,
2. den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll,
3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, daß
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, nicht richtig berechnet sind oder die angegebenen Beträge der Regelbeträge von den im Bundesgesetzblatt bekanntgegebenen abweichen;
 - b) der Unterhalt nicht höher als beantragt festgesetzt werden darf;
 - c) Leistungen der in den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig angerechnet sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93). Erscheinen dem Gericht Einwendungen der in Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 bezeichneten Art nicht begründet, weist es sie mit dem Festsetzungsbeschluß zurück, wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß im übrigen vorliegen.

(2) Andere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und daß er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er geleistet hat und daß er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich unter Verwendung des eingeführten Vordrucks Auskunft über

1. seine Einkünfte,
2. sein Vermögen und
3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen

erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

(3) Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluß nicht verfügt ist.

§ 649

(1) Werden keine oder lediglich nach § 648 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 648 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Frist durch Beschluß festgesetzt. In dem Beschluß ist auszusprechen,

daß der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluß sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) In dem Beschluß ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung im Wege der Klage nach § 654 verlangt werden kann.

§ 650

Sind Einwendungen erhoben, die nach § 648 Abs. 1 Satz 3 nicht zurückzuweisen oder die nach § 648 Abs. 2 zulässig sind, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit. Es setzt auf seinen Antrag den Unterhalt durch Beschluß fest, soweit sich der Antragsgegner nach § 648 Abs. 2 Satz 1, 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. In der Mitteilung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen.

§ 651

(1) Auf Antrag einer Partei wird das streitige Verfahren durchgeführt. Darauf ist in der Mitteilung nach § 650 hinzuweisen.

(2) Beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 648 gelten als Klageerwiderung.

(3) Der Rechtsstreit gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 647 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden, wenn der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 gestellt wird.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschluß nach § 650 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluß insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des streitigen Verfahrens behandelt.

§ 652

(1) Gegen den Festsetzungsbeschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in § 648 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 648 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden.

§ 653

(1) Wird auf Klage des Kindes die Vaterschaft festgestellt, so hat das Gericht auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kind den

nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmenden Regelunterhalt zu leisten. Das Kind kann einen geringeren als den Regelunterhalt verlangen. Im übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des Regelunterhalts nicht verlangt werden.

(2) Vor Rechtskraft des Urteils, das die Vaterschaft feststellt, wird die Verurteilung zur Leistung des Regelunterhalts nicht wirksam.

§ 654

(1) Ist die Unterhaltsfestsetzung nach § 649 Abs. 1 oder § 653 Abs. 1 rechtskräftig, können die Parteien im Wege einer Klage auf Abänderung der Entscheidung verlangen, daß auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird.

(2) Wird eine Klage auf Herabsetzung des Unterhalts nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Unterhaltsfestsetzung erhoben, darf die Abänderung nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen. Ist innerhalb dieser Frist ein Verfahren nach Absatz 1 anhängig geworden, so läuft die Frist für den Gegner nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab.

(3) Sind Klagen beider Parteien anhängig, so ordnet das Gericht die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung an.

§ 655

(1) Auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gerichtete Vollstreckungstitel, in denen ein Betrag der nach den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen festgelegt ist, können auf Antrag im vereinfachten Verfahren durch Beschluß abgeändert werden, wenn sich ein für die Berechnung dieses Betrags maßgebender Umstand ändert.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil in abgekürzter Form abgefaßt, so genügt es, wenn außer der Ausfertigung eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beigelegt wird. Der Vorlage des abzuändernden Titels bedarf es nicht, wenn dieser von dem angerufenen Gericht auf maschinellem Weg erstellt worden ist; das Gericht kann dem Antragsteller die Vorlage des Titels aufgeben.

(3) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, gegen den Zeitpunkt der Abänderung oder gegen die Berechnung des Betrags der nach den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen geltend machen. Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93).

(4) Ist eine Abänderungsklage anhängig, so kann das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung der Abänderungsklage aussetzen.

(5) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in Absatz 3 bezeichneten Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden.

(6) Im übrigen sind auf das Verfahren § 323 Abs. 2, § 646 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7, Abs. 2, 3, die §§ 647, 648 Abs. 3, § 649 entsprechend anzuwenden.

§ 656

(1) Führt die Abänderung des Schuldtitels nach § 655 zu einem Unterhaltsbetrag, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt, so kann jede Partei im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des ergangenen Beschlusses verlangen.

(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben wird. § 654 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des Rechtsstreits über die Abänderungsklage behandelt.

§ 657

In vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

§ 658

(1) In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig.

(2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

§ 659

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die vereinfachten Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen."

10. § 704 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

„2a. aus Beschlüssen, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen;“.

b) Nummer 2 b wird aufgehoben.

c) In Nummer 3 a wird die Angabe „und § 621 f“ durch die Angabe „, §§ 621 f, 644“ ersetzt.

12. In § 795 wird die Angabe „, 2 a“ gestrichen.

13. § 798 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 798 a

Soweit der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen den in einem Urteil oder in einem Schuldtitel nach § 794 festgestellten Anspruch auf Unterhalt im Sinne der §§ 1612 a, 1612 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewendet werden, daß Minderjährigkeit nicht mehr besteht.“

Artikel 3

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

(1) Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltsleistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 monatlich in Höhe der für Kinder der ersten und zweiten Altersstufe jeweils geltenden Regelbeträge (§ 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gezahlt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.“

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann das Land bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung im Beitrittsgebiet

Lebt das Kind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, findet § 2 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Regelbeträge nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die nach Artikel 4 § 1 des Kindesunterhaltsgesetzes jeweils geltenden Regelbeträge treten.“

(2) In § 23 a Nr. 3 und in § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§§ 1615 k bis 1615 m“ durch die Angabe „§§ 1615 l, 1615 m“ ersetzt.

(3) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Verfahren zur

a) Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645 bis 650 der Zivilprozeßordnung;

b) Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 Abs. 1 bis 4, 6 der Zivilprozeßordnung;

c) Festsetzung von Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln nach Artikel 4 §§ 2 und 3 des Kindesunterhaltsgesetzes;“.

2. Nummer 11 wird aufgehoben.

3. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);“.

(4) § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes,

3. Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

(5) In § 40 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „und familienrechtliche Erstattungsansprüche der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ gestrichen.

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung der Klage oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612 a bis 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des Regelunterhalts nach dem Regelbetrag und der Alterstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Antrags maßgebend sind.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.“

2. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4 und 6, § 641 d oder § 644 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, so wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet.“

3. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung zu Teil 1 werden nach der Angabe „VIII.“ die Wörter „Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt“ durch die Wörter „Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“ ersetzt.

b) Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 1201 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Klage nach § 656 ZPO wird die Gebühr 1801 angerechnet.“

c) Nach Nummer 1703 wird folgende Nummer 1704 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„1704	Entscheidung über einen Antrag nach § 644 ZPO	0,5“.

d) Teil 1 Hauptabschnitt VIII wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„VIII. Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		

1800 Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 645 Abs. 1, 2 ZPO

0,5

1801 Entscheidung über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO . . .

20 DM“.

e) Nach Nummer 1904 werden folgende Gebührentatbestände eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„1905	Verfahren über die Beschwerde nach § 652 ZPO gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren . . .	0,5
1906	Verfahren über die Beschwerde nach § 655 Abs. 5 ZPO gegen den Beschluß, durch den ein Vollstreckungstitel im vereinfachten Verfahren abgeändert wird .	50 DM“.

f) Die bisherigen Nummern 1905 und 1906 werden die Nummern 1907 und 1908.

(7) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1612 a bis 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Dem Wert nach Satz 1 ist der Monatsbetrag des Regelunterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Beurkundung maßgebend sind.“

2. In § 55 a werden die Wörter „und Beglaubigungen der in § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Art“ durch die Wörter „nach § 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes“ ersetzt.

(8) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Nr. 6 wird die Angabe „die Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1 oder § 642 d der Zivilprozeßordnung, soweit nicht § 43 b Abs. 1 Nr. 1 Anwendung findet;“ gestrichen.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe d wird die Angabe „641 e Abs. 2, 3“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „Abs. 2, 3“ ein Komma angefügt. Nach Absatz 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) § 644“.

3. Die §§ 43 a und 43 b werden durch folgenden § 44 ersetzt:

„§ 44

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

(1) Der Rechtsanwalt erhält

1. eine volle Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach § 645 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung;
2. fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

§ 32 ist anzuwenden; der Rechtsanwalt erhält jedoch mindestens drei Zehntel der vollen Gebühr.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält (§ 651 der Zivilprozeßordnung). Die in Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit nach § 656 der Zivilprozeßordnung erhält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmt sich der Wert nach § 17 des Gerichtskostengesetzes.“

(9) Artikel 234 §§ 8 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Artikel 12 § 24 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt“ durch die Wörter „ihrer Unterhaltsansprüche“ ersetzt.

2. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.“

3. In § 60 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die Regelbeträge monatlich

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 314 Deutsche Mark;
2. vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 380 Deutsche Mark;
3. vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 451 Deutsche Mark.

(2) Die neuen Regelbeträge ergeben sich bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die neuen Regelbeträge nach § 1612 a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes übersteigen würden, durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge mit den beiden Anpassungsfaktoren, die nach § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli des Jahres, in dem die Änderung wirksam wird, und des Vorjahres bestimmt werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Regelbeträge nach § 1612 a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 2

(1) Für anhängige Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Eltern-

teile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, gilt folgendes:

1. Das vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltende Verfahrensrecht bleibt maßgebend, soweit die Nummern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.
2. Eine vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geschlossene mündliche Verhandlung ist auf Antrag wieder zu eröffnen.
3. In einem Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und in einem Verfahren zur Festsetzung oder Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 641 t, 642 a, 642 b der Zivilprozeßordnung in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung) kann ein Antrag nach § 3 gestellt werden, über den gleichzeitig oder im Anschluß an die Entscheidung über den das Verfahren einleitenden Antrag entschieden wird.

(2) Verfahren im Sinne des Absatzes 1 stehen die folgenden nach dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] anhängig werdenden Verfahren gleich:

1. Abänderungsklagen nach den §§ 641 q, 643 a der Zivilprozeßordnung in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung, die nach diesem Zeitpunkt, aber vor Ablauf der nach diesen Vorschriften maßgebenden Fristen anhängig werden;
2. Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und Verfahren zur Festsetzung oder Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 641 t, 642 a, 642 b der Zivilprozeßordnung in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung), in denen eine Anpassung, Festsetzung oder Neufestsetzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 1612 a, 1615 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 234 §§ 8, 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung begehrt wird.

§ 3

(1) Urteile, Beschlüsse und andere Schuldtitle im Sinne des § 794 der Zivilprozeßordnung, in denen Unterhaltsleistungen für ein minderjähriges Kind nach dem vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Recht zuerkannt, festgesetzt oder übernommen sind, können auf Antrag für die Zeit nach der Antragstellung in einem vereinfachten Verfahren durch Beschluß dahin abgeändert werden, daß die Unterhaltsrente in Vomhundertsätzen der nach § 1612 a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes am ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Regelbeträge der einzelnen Altersstufen festgesetzt wird. § 1612 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Festsetzung ist die bisherige

Unterhaltsrente um angerechnete Leistungen im Sinne der §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 dieses Gesetzes zu erhöhen. Der Betrag der anzurechnenden Leistungen ist in dem Beschluß festzulegen. Seine Hinzurechnung und Festlegung unterbleibt, wenn sich aus dem abzuändernden Titel nicht ergibt, in welcher Höhe die Leistungen bei der Bemessung des Unterhalts angerechnet worden sind.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 642, 645 Abs. 1, die §§ 646 bis 648 Abs. 1, 3, die §§ 649, 652, 654, 794 Abs. 1 Nr. 2 a, die §§ 798, 798 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

1. in dem Antrag zu erklären ist, ob ein Verfahren der in § 2 dieses Artikels bezeichneten Art anhängig ist;
2. das Gericht, wenn ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig ist, bis zu dessen Erledigung das Verfahren über den Antrag nach Absatz 1 aussetzen kann.

§ 4

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach § 3 wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark, für das Verfahren über die sofortige Beschwerde eine Gebühr von 50 Deutsche Mark erhoben.

(2) Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der vollen Gebühr.

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959);
2. Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, 3314);
3. die Anpassungsverordnung 1977 vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 977);
4. die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978);
5. die Anpassungsverordnung 1979 vom 28. September 1979 (BGBl. I S. 1603);
6. die Anpassungsverordnung 1981 vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 835);
7. die Anpassungsverordnung 1984 vom 26. Juli 1984 (BGBl. I S. 1035);
8. die Anpassungsverordnung 1988 vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1082);
9. die Anpassungsverordnung 1992 vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 535);

10. die Anpassungsverordnung 1995 vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190);
11. die Verordnung zur Festsetzung des Regelbedarfs in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190).

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 659 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 Nr. 9 dieses Gesetzes tritt am Tage

nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: den 1. Januar des folgenden Jahres, wenn die Verkündung in der ersten Jahreshälfte zu erwarten ist; den 1. Juli des folgenden Jahres, wenn die Verkündung in der zweiten Jahreshälfte zu erwarten ist] in Kraft.

(2) § 20 Nr. 10 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des Artikels 3 Abs. 3 Nr. 1 und Artikel 4 §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes treten am ... [einsetzen: Tag und Monat wie Absatz 1 Satz 2 sowie Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

Anlage 1

Begründung

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

A. Gegenstand der Neuregelung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Artikel 6 Abs. 5 GG den Gesetzgeber dazu, Ungleichbehandlungen zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern zu beseitigen, soweit es hierfür keine sachlichen Gründe gibt (BVerfGE 85, 80, 87). Als Teil der angestrebten Neuregelung des Kindschaftsrechts verfolgt der vorliegende Entwurf daher insbesondere das Ziel, die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts abzubauen.

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform hat die Bundesregierung bereits zwei Entwürfe vorgelegt, die auch den Kindesunterhalt tangieren:

- Der im Mittelpunkt der Kindschaftsrechtsreform stehende Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – Bundestags-Drucksache 13/4899) betrifft im wesentlichen das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, den Betreuungsunterhalt sowie das Namens- und Adoptionsrecht. Der Entwurf erweitert jedoch auch die Zuständigkeit der Familiengerichte auf den Unterhalt nichtehelicher Kinder und auf den Verwandtenunterhalt und bezieht diese Verfahren in den bestehenden Instanzenzug für Familiensachen ein.
- Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz – Bundestags-Drucksache 13/892) sollen alle allein sorgeberechtigten Elternteile künftig auf freiwilliger Grundlage die Möglichkeit haben, für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Diese Entwürfe betreffen aber nur Randbereiche des Kindesunterhaltsrechts. Der vorliegende Entwurf hat demgegenüber zum Ziel, in den Kernbereichen des materiellen und prozessualen Unterhaltsrechts die unterschiedlichen Rechtsvorschriften für eheliche und nichteheliche Kinder zu beseitigen.

Der Entwurf schafft eine einheitliche Regelunterhaltssicherung für alle minderjährigen Kinder mit altersmäßig gestaffelten Regelbeträgen. Damit die Unterhaltstitel schneller als bisher und weitgehend ohne gerichtliche Verfahren an veränderte Einkommensverhältnisse angepaßt werden, können eheliche und nichteheliche Kinder dynamisierte Unterhaltsrenten – in der Form des Regelunterhalts oder des Individualunterhalts – verlangen. Der Entwurf trägt hierdurch dem Umstand Rechnung, daß das Bei-

standtschaftsgesetz die Verantwortung des sorgeberechtigten Elternteils stärkt. Diesem muß daher ein einfach zu handhabendes Instrumentarium zur Geltendmachung von Kindesunterhalt zur Verfügung gestellt werden, das ihn nicht zwingt, zur Anpassung des Unterhaltstitels seines Kindes an die Entwicklung des Nettodurchschnittsentgelts fortlaufend Behörden und Gerichte aufzusuchen. Schließlich vereinfacht der Entwurf die Anrechnung kindbezogener Leistungen auf den Kindesunterhalt.

Der Umstand, daß die Reform des Kindschaftsrechts durch verschiedene Gesetzentwürfe verwirklicht werden soll, bedingt eine Entscheidung über die Reihenfolge des Inkrafttretens der einzelnen Entwürfe. Der vorliegende Entwurf unterstellt die vorherige Verabschiedung des Beistandschafts- und des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.

Die Kompetenz des Bundes zur Neuregelung des Kindesunterhaltsrechts gründet sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die weitere Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Wahrung der Rechtseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse gegeben und macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 125 a Abs. 2 GG).

B. Geltendes Recht

1. Nichteheliche Kinder

a) Regelunterhalt

Seit dem Nichtehelichengesetz von 1969 gelten die allgemeinen Vorschriften über den individuellen Unterhalt (§§ 1601 ff. BGB) grundsätzlich auch für nichteheliche Kinder. Die individuelle Unterhaltsklage hat in der Praxis jedoch nur geringe Bedeutung. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle begehrt das Kind den in den §§ 1615 f bis 1615 h BGB normierten Regelunterhalt. Regelunterhalt ist nach der Legaldefinition in § 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB der zum Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall erforderliche Betrag (Regelbedarf) abzüglich bestimmter anzurechnender Beträge (z. B. Kindergeld). Dieser Regelunterhalt wird in einem gesonderten Verfahren (§§ 642 bis 644 ZPO) geltend gemacht. Auf den Nachweis der Bedürftigkeit des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Vaters kommt es hierbei grundsätzlich nicht an; eine Herabsetzung unter den Regelunterhalt kann nur im Fall einer wesentlich geringeren Leistungsfähigkeit verlangt werden (§ 1615 h BGB).

Aufgrund der Ermächtigung in § 1615 f Abs. 2 BGB hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelbedarfssätze erstmals zum 1. Juli 1970 auf 108 DM (für Kinder unter 6 Jahren), 132 DM (für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren) und 156 DM (für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren) festgesetzt. In

der Folgezeit sind die Regelbedarfssätze in den alten Bundesländern 1972 um 16 %, 1974 um 14 %, 1976 um 15 %, 1980 um 14 %, in den Jahren 1982, 1985 und 1989 jeweils um 10 %, 1992 um 16 % und 1996 um 20 % angehoben worden. Seit dem 1. Januar 1996 betragen sie – gestaffelt nach den drei Altersgruppen – 349 DM/424 DM/502 DM.

Begehrt das Kind im Weg der Klage nach § 642 ZPO oder in einer mit dem Kindschaftsprozeß verbundenen Unterhaltsklage nach § 643 ZPO den Regelunterhalt, dann wird der Vater zur Leistung des Regelunterhalts verurteilt; der Unterhaltsbetrag selbst wird erst in einem sich anschließenden besonderen (Beschluß-)Verfahren durch den Rechtspfleger unter Berücksichtigung des anzurechnenden Kindergelds u. ä. festgesetzt (§ 642 a ZPO, § 1615 g BGB in Verbindung mit der Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts – Regelunterhalt-Verordnung). Bei der Klage nach § 642 ZPO kann einer verminderten Leistungsfähigkeit des Vaters oder einer geringeren Bedürftigkeit des Kindes durch prozentuale Abschläge oder – bei höherer Leistungsfähigkeit des Vaters – Zuschläge entsprochen werden (§ 642 d ZPO, § 1615 h Abs. 1 BGB). Ist die Klage auf Regelunterhalt mit der Klage auf Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft verbunden (§ 643 ZPO), kann indessen nur der Regelunterhalt – also ohne Zu- und Abschläge – im Urteil zugesprochen werden; individuelle Besonderheiten können in diesen Fällen nur durch die nach Rechtskraft des Urteils über den Regelunterhalt für beide Parteien mögliche gesonderte Abänderungsklage (§ 643 a ZPO) berücksichtigt werden. In vielen Fällen bleibt es in der Praxis bei der Verurteilung zum Regelunterhalt.

Wird die Höhe des Regelbedarfs durch Rechtsverordnung geändert, kann der Betrag des Regelunterhalts auf Antrag durch Beschluß neu festgesetzt werden (§ 642 b Abs. 1 ZPO).

b) Individualunterhalt

Außerdem hat das nichteheliche Kind die Möglichkeit, Individualunterhalt einzuklagen. Für eine Abänderung entsprechender Unterhaltstitel gilt § 323 ZPO. Seit dem 1. Januar 1977 können diese Unterhaltstitel auch im vereinfachten Verfahren auf Antrag vor dem Rechtspfleger der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden (§ 1612 a BGB i. V. m. §§ 6411 ff. ZPO). Die Bundesregierung hat hierbei jeweils durch Anpassungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Prozentsatz zu bestimmen, um den die Unterhaltstitel zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Im einzelnen sind die Unterhaltsrenten in den alten Bundesländern 1977 um 10 %, 1979 um 11 % und seit 1981 um dieselben Prozentsätze wie die Regelbedarfssätze angehoben worden.

2. Eheliche Kinder

Eheliche Kinder können gegenüber ihren Eltern nach den §§ 1601 ff. BGB Unterhalt nur als Individualunterhalt geltend machen. Als Mindestbedarf gilt hierbei der für ein nichteheliches Kind gleicher Altersstufe festgelegte Regelbedarf, soweit eine ver-

gleichbare Situation vorliegt, d. h. die Eltern getrennte Haushalte führen, das Kind bei dem einen Elternteil lebt und es gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch geltend macht (§ 1610 Abs. 3 BGB). Die Möglichkeit einer Herabsetzung unter diesen Mindestbedarf ist jedoch nicht an die strengen Voraussetzungen der Herabsetzung des Regelunterhalts (vgl. § 1615 h Abs. 1 BGB) gebunden.

Die Unterhaltstitel ehelicher Kinder können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Individualunterhaltstitel nichtehelicher Kinder nach § 323 ZPO abgeändert oder im Vereinfachten Verfahren auf Grund einer Anpassungsverordnung der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden (vgl. unter 1. b).

3. Besonderheiten in den neuen Bundesländern

Artikel 234 § 1 EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrages leitet u. a. auch Unterhaltsrechtsverhältnisse nach ehemaligem DDR-Recht in das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs über, „soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist“. Die neuen Bundesländer konnten die Festsetzung des Regelbedarfs und der Anpassungssätze für die individuell bemessenen Unterhaltsrenten für das Beitrittsgebiet zunächst in eigener Zuständigkeit regeln (Artikel 234 §§ 8 und 9 EGBGB). In den neuen Bundesländern und dem beigetretenen Landesteil von Berlin wurden in der Zeit nach dem 3. Oktober 1990 aufgrund des Artikels 234 § 8 Abs. 1 EGBGB eigenständige Anpassungsverordnungen erlassen und aufgrund des Artikels 234 § 9 Abs. 1 EGBGB die Regelbedarfssätze nach Zeitpunkt und Höhe gesondert festgesetzt. Die Regelbedarfssätze wurden zum 1. Juli 1992 um 32 % und zum 1. Januar 1995 (in Berlin zum 1. Oktober 1994) um 20 % angehoben. Mit der letzten Anhebung erreichten sie ein Niveau von 90 % der in den alten Bundesländern geltenden Regelbedarfssätze. Die Unterhaltsrenten für Minderjährige sind im Beitrittsgebiet (mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt, das von der Ermächtigung des Artikels 234 § 8 Abs. 1 Satz 1 EGBGB keinen Gebrauch gemacht hatte) zum 1. Juli 1992 um 32 % und zum 1. Januar 1995 (in Berlin zum 1. Oktober 1994 und in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. März 1995) um 20 % erhöht worden.

Mit der Fünften Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige (BGBI. 1995 I S. 1190) hat die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Regelbedarfssätze in den alten und neuen Bundesländern (neu) festzusetzen sowie den Vomhundertsatz der Anpassung gemäß § 1612 a Abs. 2 BGB im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu bestimmen.

C. Änderungsbedarf

Die mit Kosten- und Prozeßrisiken verbundene Geltendmachung individuellen Unterhalts kann langwierig sein. Für eheliche und nichteheliche Kinder ist daher ein dem Regelunterhaltssystem entsprechendes einheitliches, schnelles und verfahrensrechtlich vereinfachtes Verfahren zur Erlangung eines Unterhaltstitels zu schaffen.

Bei den bestehenden Verfahren zur Anpassung von Unterhaltstiteln (§§ 323, 641 Iff., 642 Bff. ZPO) müssen immer die Gerichte in Anspruch genommen werden. Ferner hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in regelmäßigen Abständen Rechtsverordnungen zur Neufestsetzung des Regelbedarfs bzw. Verordnungen über die Anpassung von Unterhaltsrenten für Minderjährige zu erlassen. Seit langem wird es als unbefriedigend angesehen, daß dieses System eine Anpassung der Unterhaltsrenten erst erheblich im Nachgang zur tatsächlichen Bedarfs- und Einkommensentwicklung ermöglicht. Daher ist ein System vorzusehen, das eine zeitnahe Anpassung von Unterhaltstiteln an die wirtschaftliche Entwicklung möglichst ohne Inanspruchnahme von Gerichten und Behörden sicherstellt. Überlegungen, das Nebeneinander der Anpassungsverfahren zu beseitigen und alle Unterhaltsrenten einem einheitlichen System einer vereinfachten Abänderung zugänglich zu machen, finden sich bereits in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten (Bundestags-Drucksache 7/4791, S. 8).

Darüber hinaus sind, soweit möglich, die unterhaltsrechtlichen Sonderregelungen für nichteheliche Kinder aufzuheben.

D. Rechtsvergleichung

Das Bundesministerium der Justiz hat beim Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Hamburg, ein Rechtsgutachten zur Reform des Kindschaftsrechts in Auftrag gegeben. Das Gutachten, das 1994 vom Institut in dessen Schriftenreihe unter dem Titel „Kindschaftsrecht im Wandel“ veröffentlicht wurde, enthält ausführliche Länderberichte sowie einen umfangreichen rechtsvergleichenden Teil. Es hat im wesentlichen zu folgenden Erkenntnissen geführt:

Eine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern trifft das Unterhaltsrecht der untersuchten ausländischen Rechtsordnungen ganz überwiegend nicht mehr (Österreich, Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien, England, Polen und Ungarn). Vielmehr entspricht die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes weitgehend derjenigen der Kinder aus geschiedenen Ehen.

Ein fester Unterhaltssatz ist den meisten Rechtsordnungen unbekannt. Das System des deutschen Regelunterhalts ist dem norwegischen und dem dänischen Recht entnommen worden. Norwegen hat das System des in unregelmäßigen Abständen durch Ministerialerlaß angepaßten Mindestunterhalts jedoch zwischenzeitlich zugunsten einer jährlichen Anpassung an den Verbraucherpreisindex aufgegeben. Während dabei für eine Anpassung des Unterhalts zunächst noch eine mindestens 5%ige Steigerung des Index verlangt worden war, ist dieses Erfordernis kürzlich weggefallen. Eine Entwicklung zu einem Mindestunterhalt zeigt sich in England und den Vereinigten Staaten von Amerika. In England ist mit dem Child Support Act 1991 eine Regelung eingeführt worden, die eine Unterhaltsberechnung nach dem Muster des Sozialrechts vornimmt, um den nicht

betreuenden Elternteil wenigstens in einer Höhe, die der Sozialhilfe entspricht, zum Kindesunterhalt heranzuziehen. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat eine Reihe von Einzelstaaten einen gesetzlichen Mindestunterhalt eingeführt.

Eine Anpassung der Unterhaltstitel an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ohne erneute gerichtliche Entscheidung ist den meisten der untersuchten Rechtsordnungen bekannt. Die Anpassung erfolgt entweder generell auf Grund gesetzlicher Vorschrift (in Dänemark, Norwegen, Schweden, den Niederlanden und – bei behördlich festgesetzten Unterhaltszahlungen – England), durch Indexierung im Unterhaltstitel selbst (in der Schweiz, in Frankreich und teilweise in Spanien und Italien) oder durch Festsetzung des Unterhalts nach einem bestimmten Prozentsatz vom Einkommen (in Ungarn und Polen). Insgesamt gesehen hat sich der Trend zu einer Indexierung der Unterhaltstitel verstärkt.

E. Das Grundkonzept des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, das Unterhaltsrecht für eheliche und nichteheliche Kinder zu vereinheitlichen. Ferner sollen die Vorteile des Regelunterhaltssystems, nämlich auf schnellem und verfahrensrechtlich vereinfachtem Weg Unterhalt zu erlangen, in weiterentwickelter Form allen Kindern zugute kommen. Zugleich sollen alle Kinder dynamisierte, individuell bemessene Unterhaltsrenten verlangen können. Außerdem sollen die Möglichkeiten zur Erlangung von Auskünften über die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände verbessert werden.

Dazu schlägt der Entwurf vor:

- Die allgemeinen Regelungen zum Kindesunterhalt und die Sonderregelungen zum Unterhalt für nichteheliche Kinder werden weitgehend vereinheitlicht.
- Alle minderjährigen Kinder sollen einen im Zweijahresrhythmus dynamisierten „Regelunterhalt“ mit altersmäßig gestaffelten Regelbeträgen erlangen können.
- Für alle minderjährigen Kinder soll ein vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt geschaffen werden.
- Das Kind soll verlangen können, daß auch eine individuell bemessene Unterhaltsrente im Zweijahresrhythmus dynamisiert wird, so daß die Gerichte nicht immer wieder erneut mit dem Ziel einer Anpassung dieses Unterhaltstitels an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingeschaltet werden müssen.
- Bestimmte kindbezogene Leistungen (insbesondere Kindergeld) sollen nach einem leicht überschaubaren neuen Grundkonzept auf den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet werden.
- In Unterhaltsverfahren sollen die Möglichkeiten des Gerichts zur Erlangung von Auskünften über die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Umstände verbessert werden.

Im einzelnen sollen diese Ziele wie folgt erreicht werden:

1. Einheitliches Unterhaltsrecht für alle Kinder

Der Entwurf beseitigt – soweit dies möglich ist – die unterhaltsrechtlichen Sonderregelungen für nicht-eheliche Kinder (§§ 1615 a ff. BGB). Unter Berücksichtigung der im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vorgesehenen Änderungen werden als Sonderregelungen „für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern“ (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts) lediglich noch die Vorschriften über die Ansprüche der Mutter eines nicht-ehelichen Kindes bzw. des das nichteheliche Kind betreuenden Elternteils (§§ 1615 l bis n und § 1615 o Abs. 2 BGB) sowie für das Kind selbst die Vorschrift des § 1615 o Abs. 1 BGB übrigbleiben.

2. Regelunterhalt

Im Gesetz werden altersmäßig gestaffelte und im Abstand von zwei Jahren dynamisierte Regelbeträge festgelegt. In Höhe des Regelunterhalts soll das Kind von der Darlegungs- und Beweislast für seinen Bedarf sowie für die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten befreit sein. Sowohl ehelichen als auch nichtehelichen Kindern soll es möglich sein, ohne Bezifferung des Unterhalts im Antrag den vom Gesetzgeber in § 1612 a BGB-E definierten Regelunterhalt durch Beschluß titulieren zu lassen.

Da das Kind Anspruch auf angemessenen Unterhalt hat und sich dieser maßgeblich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen richtet (vgl. BGH FamRZ 1996, 160, 161), erscheint es systemgerecht, die Höhe des Unterhalts an die Entwicklung des durchschnittlichen Nettoentgelts der Arbeitnehmer anzuknüpfen. Mitentscheidend hierfür war die Überlegung, daß sich die Entwicklung des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten im Regelfall wenigstens mittelfristig in der Veränderung des Nettodurchschnittsentgelts ausdrückt. Die Anknüpfung an die Entwicklung des durchschnittlichen Nettoeinkommens hat auch den Vorteil, daß auf bestehende Fortschreibungsmechanismen zurückgegriffen werden kann: Das Statistische Bundesamt ermittelt bereits derzeit jedes Jahr die aktuelle Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Deren Entwicklung ist (u. a.) maßgebend für die Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die entsprechenden Anpassungsfaktoren, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (vom 1. Januar 1997 an) nach § 95 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch und für das Beitrittsgebiet nach § 215 Abs. 5 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung bekanntzugeben hat, sollen nunmehr auch zur Fortschreibung der Höhe des Kindesunterhalts herangezogen werden.

3. Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt

Mit dem vereinfachten Verfahren soll für sämtliche minderjährigen Kinder ein schnelles und einfach

ausgestaltetes Verfahren vor dem Rechtspfleger zur Erlangung eines Vollstreckungstitels über den Regelunterhalt geschaffen werden. Der individuellen Darlegung und Berechnung des Unterhaltsanspruchs bedarf es in diesem Verfahren nicht; die individuelle Unterhaltsklage ist allerdings weiterhin möglich. Ausgehend von der in § 1612 a Abs. 1 BGB-E enthaltenen Vermutung über die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten erlaubt das vereinfachte Verfahren nur eine Festsetzung bis zur Höhe des Regelunterhalts. Nach Abschluß des vereinfachten Verfahrens kann das Kind im Weg der Abänderungsklage nach § 654 ZPO-E darüber hinausgehenden Unterhalt verlangen. Um den häufig anzutreffenden Mangelfällen Rechnung zu tragen und das Kostenrisiko für das Kind zu reduzieren, soll dieses die Möglichkeit haben, im vereinfachten Verfahren einen geringeren als den Regelunterhalt festsetzen zu lassen. Einwendungen des Unterhaltsverpflichteten sind im vereinfachten Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen möglich; er hat nach Festsetzung des Unterhalts ebenfalls die Möglichkeit der Abänderungsklage.

4. Dynamisierung von Unterhaltstiteln

Regelunterhaltstitel sollen in jedem Fall, Titel auf individuell bemessenen Unterhalt können auf entsprechenden Antrag im Zweijahresrhythmus dynamisiert werden. Damit entfällt die Notwendigkeit, in gewissen, unterschiedlich langen Abständen Verordnungen über die Neufestsetzung des Regelunterhalts und die Erhöhung der übrigen Unterhaltsrenten für Minderjährige zu erlassen. Den Beteiligten wird der Gang zum Gericht zur Anpassung des Unterhaltstitels an die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erspart.

5. Anrechnung kindbezogener Leistungen auf den Unterhalt

Die Vorschriften über die Anrechnung von kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) auf den Kindesunterhalt im geltenden Recht beziehen sich nur auf den Regelunterhalt. Sie sind selbst für den Spezialisten kaum noch durchschaubar. Komplizierte Vorschriften und Streitfragen bei der Auslegung einzelner Regelungen haben zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf einheitliche Anrechnungsregeln sowohl für den Regel- als auch für den Individualunterhalt vor.

6. Auskunftserlangung

Für Unterhaltsverfahren sollen die Möglichkeiten der Auskunftserlangung über die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Umstände verbessert werden. Das Gericht soll künftig – unbeschadet der bestehenden prozessualen Regelungen (§§ 139 f., 273 ZPO) – die Möglichkeit haben, von den Parteien Auskünfte über die unterhaltsrelevanten Umstände, d. h. über Einkünfte, Vermögen und sonstige wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse zu verlangen, soweit diese für die Unterhaltsbemessung von Bedeutung sind (§ 643 Abs. 1 ZPO-E). Macht die Partei keine oder unzureichende Angaben oder legt sie die verlangten Belege über ihre Einkünfte nicht vor, so soll das Gericht unmittelbar von bestimmten Dritten

– vornehmlich Arbeitgebern, Sozialleistungs- und Versorgungsträgern, Versicherungsunternehmen sowie der Datenstelle der Rentenversicherungsträger – Auskünfte verlangen können (§ 643 Abs. 2 ZPO-E). Die Möglichkeit eines solchen Auskunftsverlangens gegenüber Dritten besteht für das Gericht derzeit bereits beim Versorgungsausgleich (§ 53 b Abs. 2 FGG, § 11 Abs. 2 Versorgungsausgleichshärtenregelungsgesetz – VAHRG).

F. Kosten des Entwurfs

Die vom Entwurf vorgesehene nettoeinkommensorientierte Dynamisierung von Unterhaltsrenten minderjähriger Kinder wirkt sich vornehmlich im privaten Unterhaltsverhältnis zwischen dem barunterhaltspflichtigen Elternteil und dem unterhaltsberechtigten Kind aus. Die öffentlichen Haushalte werden von der Neuregelung nur im Reflex betroffen, und zwar sowohl in Form von Mehrausgaben als auch von Einsparungen.

Im Mittelpunkt stehen die Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG), da deren Höhe in erster Linie von der Höhe der unterhaltsrechtlichen Regelbedarfssätze (künftig: Regelbeträge) abhängig ist (§ 2 Abs. 1 UVG). Ausgehend von der Prämisse einer erstmaligen Anpassung der Regelbeträge zum 1. Juli 1999 auf der Grundlage jeweils für das frühere Bundesgebiet und die neuen Bundesländer unterschiedlicher Anpassungsfaktoren ergeben sich bei isolierter Berücksichtigung der Ausgabenseite folgende auf den Bund entfallende Mehrausgaben im Bereich des Unterhaltsvorschußgesetzes in Mio. DM jährlich: 1997 = 0; 1998 = 0; 1999 = 23,572; 2000 = 47,144. Da aber rund 13 % der Ausgaben über den Rückgriff bei den Verpflichteten als Einnahmen in den Bundeshaushalt zurückfließen, ist bei einer saldierenden Betrachtung von folgenden zu erwartenden Mehrkosten in Mio. DM jährlich auszugehen: 1997 = 0; 1998 = 0; 1999 = 20,507; 2000 = 41,015. Diese Mehrausgaben sind in der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes nicht berücksichtigt. Den Mehrausgaben des Bundes entsprechen gleich hohe Mehrausgaben der Länder (vgl. § 8 Abs. 2 UVG).

Bei der Bewertung dieser Mehrausgaben ist allerdings zu berücksichtigen, daß kostenwirksame Effekte auf längere Sicht bereits im geltenden Recht angelegt sind, das die Bundesregierung dazu ermächtigt (und verpflichtet), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelbedarfssätze und die Unterhaltsrenten für Minderjährige von Zeit zu Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen (vgl. § 1612 a Abs. 2 und § 1615 f Abs. 2 BGB). Bei den Mehrausgaben handelt es sich mithin um Ausgaben, die bei Fortbestand des geltenden Rechts ebenfalls anfallen würden, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn die nach geltendem Recht maßgebenden Kriterien einer Steigerung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten um im Mittel etwa 10% eine Anpassung erforderlich gemacht hätten.

Die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes haben u. a. das Ziel,

durch Verbesserung der Rückgriffsmöglichkeiten die Einnahmen nach diesem Gesetz zu erhöhen. Die Höhe der hierdurch erreichbaren Einsparungen wird auf 20 bis 30 Mio. DM für den Bund pro Haushaltsjahr sowie auf einen gleichen Betrag für die Länder geschätzt. Zu einem Verwaltungsmehraufwand führen die Regelungen nicht.

Den von daher auf längere Sicht zum Teil kompensierten Mehrausgaben im Rahmen des Unterhaltsvorschußgesetzes stehen auf Seiten der Länder Entlastungen im Bereich der Prozeßkostenhilfe gegenüber. Diese ergeben sich daraus, daß das neue selbstvollziehende Anpassungsverfahren eine nicht unerhebliche Zahl gerichtlicher Verfahren, in denen bislang anwaltlicher Beistand und Prozeßkostenhilfe in Anspruch genommen wurde, entfallen läßt.

Darüber hinaus ist dieses Verfahren mit einer erheblichen Arbeitsentlastung der Gerichte verbunden, da die nach geltendem Recht im Drei- bis Vierjahresrhythmus notwendig werdenden Neufestsetzungen der Regelunterhaltsrenten und Erhöhungen der Individualunterhaltsrenten minderjähriger Kinder im Wege der oben erwähnten Anpassungsverordnungen obsolet werden. Die Belastung ist derzeit mit mindestens 200 000 Verfahren für jede Anpassung zu veranschlagen. Für bestehende Unterhaltstitel wird es lediglich einer einmaligen Umstellung auf einen Prozentsatz der Regelbeträge bedürfen. Der Aufwand für die Gerichte bei dieser auf Antrag vorzunehmenden Umstellung wird insgesamt gesehen kaum höher einzuschätzen sein als bei der Abänderung der Unterhaltstitel aufgrund einer einmaligen Änderung der Anpassungsverordnung und der Regelunterhalt-Verordnung.

Die vorgeschlagene Einführung des vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung des Regelunterhalts läßt ebenfalls eine Entlastung der Gerichte erwarten. Gegenüber dem bisherigen Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder ergibt sich der Vorteil, daß es künftig weder eines Urteils, durch das der Vater zum Regelunterhalt verurteilt wird (§§ 642, 643 ZPO), noch eines Festsetzungsbeschlusses des Rechtspflegers im anschließenden Unterhaltsfestsetzungsverfahren (§ 642 a ZPO) bedarf. Die neue Festsetzung erfolgt vielmehr nach dem Entwurf in einem einheitlichen, mit einem vollstreckungsfähigen Beschluß (§ 651 Abs. 1 ZPO-E) endenden Verfahren, das an die Stelle des bisherigen Urteilsverfahrens und des anschließenden Festsetzungsverfahrens tritt.

Die in dem Entwurf vorgesehene Regelung der prozessualen Auskunftsspflicht der Parteien und bestimmter, im einzelnen bezeichneter Dritter (§ 643 ZPO-E) soll dem Gericht die Durchführung des Unterhaltsprozesses erleichtern und damit insgesamt zu einer Beschleunigung dieser Verfahren beitragen.

Die Einsparungen im Bereich der Justizhaushalte sind nicht bezifferbar. Das gleiche gilt für die weiteren, allerdings geringeren Einsparungen, die im Bereich der Sozialhilfe für Gemeinden und Gemeindeverbände dadurch entstehen, daß den minderjährigen Kindern infolge früherer Anpassungen der Unterhaltsrenten an die Einkommensentwicklung auch früher ein höherer Unterhalt oder eine höhere Lei-

stung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zur Verfügung steht.

G. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Neuregelung zu einem erheblichen Teil lediglich zu einer Umverteilung des für konsumtive Zwecke zur Verfügung stehenden Einkommens innerhalb des Unterhaltsverbundes führen dürfte.

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 209 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BGB-E)

Macht ein Unterhaltsberechtigter von der Möglichkeit Gebrauch, für das Verlangen auf Regelunterhalt das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts anstelle des Klageverfahrens zu nutzen (§§ 645 ff. ZPO-E), soll er in bezug auf die Verjährung seines Anspruchs keinen Nachteil erleiden. Deshalb soll dem Festsetzungsantrag die gleiche verjährungsunterbrechende Wirkung wie einer Klage zukommen. Eine besondere Vorschrift zur Regelung der Dauer der Unterbrechung ist nicht vorgesehen. Etwaige Zweifelsfragen werden sich durch entsprechende Anwendung der für das Mahnverfahren geltenden Vorschriften lösen lassen.

Zu Nummer 2 (§ 1584 Satz 3 BGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der in Nummer 5 vorgesehenen Neufassung des § 1607 BGB, auf dessen Absatz 2 die Regelung des § 1584 Satz 3 BGB-E verweist.

Zu Nummer 3 (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB-E)

Mit dem neuen Satz 2 wird die erweiterte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern auf volljährige Kinder erstreckt, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erforderlich ist ferner, daß die Kinder unverheiratet sind und noch bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß ihre Lebensstellung ungeachtet der rechtlichen Beendigung der elterlichen Sorge mit der Lebensstellung minderjähriger Kinder vergleichbar ist und dementsprechend eine Gleichstellung im Rahmen des § 1603 Abs. 2 BGB – und des § 1609 Abs. 1 BGB (vgl. Nummer 7) – geboten erscheint. Eine Ausdehnung der Vorschrift auf weitere Fallgruppen, insbesondere behinderte Kinder, hat der Entwurf nicht vorgenommen. Abgesehen davon, daß eine Einbeziehung behinderter Kinder in § 1603 Abs. 2 BGB schwerlich nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen könnte, ist die Lebenssituation behinderter und anderer volljähriger unverheirateter Kinder,

die sich nicht (mehr) in der allgemeinen Schulausbildung befinden, mit der minderjähriger Kinder nicht vergleichbar. Von daher hätte eine Erweiterung des § 1603 Abs. 2 BGB auf zusätzliche Fallgruppen nahezu zwangsläufig Zweifelsfragen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hervorgerufen.

Um jedoch Härten für die Eltern durch einen ungewöhnlich langen Schulbesuch zu verhindern, soll die Gleichstellung volljähriger unverheirateter Kinder im Rahmen des § 1603 Abs. 2 BGB nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gelten. Bis auf sehr wenige Ausnahmefälle wird die allgemeine Schulausbildung in diesem Zeitpunkt abgeschlossen bzw. – worauf es in diesem Zusammenhang ankommt – abschließbar sein. Die Altersgrenze entspricht im übrigen den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts, wonach junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen haben und für sie eine Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen durch die Urkundsperson beim Jugendamt beurkundet werden kann (§ 18 Abs. 3 bzw. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Zu Nummer 4 (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB-E)

Die sprachliche Neufassung erstreckt die Regelung – entsprechend der bisherigen gerichtlichen Praxis – auf beide Elternteile.

Zu Nummer 5 (§ 1607 Abs. 2 bis 4 BGB-E)

Zu Absatz 2

Die Neufassung des § 1607 Abs. 2 Satz 2 BGB dient der Abgrenzung zu dem neuen Absatz 3. Sie stellt klar, daß die Vorschrift weiterhin nur für denjenigen Verwandten gilt, der auf Grund seiner Ersatzhaftung Unterhalt leistet.

§ 1607 Abs. 2 Satz 3 BGB wird in den neuen Absatz 4 übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3, der an die Stelle des § 1615 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB tritt, sieht bei Zahlungen auf freiwilliger Basis einen Forderungsübergang vor. Da der Normzweck des § 1615 b BGB, die Bereitschaft anderer Verwandter zur Unterstützung von Mutter und Kind zu fördern, bei ehelichen Kindern gleichermaßen gilt, ist Absatz 3 auf die Unterhaltsansprüche aller Kinder anwendbar. Die Neufassung ist auch insofern weiter, als sie Unterhaltsansprüche gegenüber beiden Elternteilen erfaßt. All dies soll aber nur unter den Voraussetzungen des § 1607 Abs. 2 Satz 1 BGB gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 faßt die Regelungen in § 1607 Abs. 2 Satz 3 BGB und § 1615 b Abs. 1 Satz 2 BGB zusammen.

Zu Nummer 6 (§ 1608 Satz 3 BGB-E)

Wie bei § 1584 Satz 3 BGB-E (Nummer 2) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

*Zu Nummer 7 (§ 1609 BGB-E)**Zu Absatz 1*

Die Neufassung des § 1609 Abs. 1 BGB erweitert den Kreis der bei der Rangfolge bevorzugten minderjährigen Kinder um die volljährigen Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs. Diese Kinder sollen also bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres den minderjährigen Kindern auch im Rang gleichstehen. Dadurch werden die nach geltendem Recht trotz gleichbleibender Lebenssituation erforderlich werdenden Abänderungsklagen und Neuberechnungen der Unterhaltsansprüche der betreffenden Kinder selbst und – gegebenenfalls – anderer Unterhaltsberechtigter vermieden. Auf die Begründung zu § 1603 Abs. 2 BGB-E (Nummer 3) wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 1.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 1609 BGB und des § 1603 Abs. 2 BGB haben auf die Vorschrift des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB keinen Einfluß. Volljährige Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB-E bedürfen typischerweise ebensowenig (noch) der Pflege und Erziehung wie andere volljährige Kinder, so daß eine Gleichstellung auch im Rahmen des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB auf einer reinen Fiktion beruhen würde. Hierfür besteht auch aus rechtssystematischen Gründen kein Bedürfnis. Gegenüber den volljährigen Kindern im Sinne des neuen § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB-E sind somit grundsätzlich beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Dies liegt im Falle einer Erwerbstätigkeit des bislang betreuenden Elternteils auch im Interesse des volljährigen Kindes, da sich dessen Barunterhaltsanspruch dann nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile bemißt und dementsprechend erhöht.

Zu Nummer 8 (§ 1610 Abs. 3 BGB)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden, da § 1612 a BGB-E auch den ehelichen Kindern die Möglichkeit einräumt, den Regelunterhalt geltend zu machen. Gleichwohl sollen die im Entwurf vorgesehenen Regelbeträge als Basiswerte der Unterhaltstabellen dienen.

*Zu Nummer 9 (§ 1612 a BGB-E)**Zu den Absätzen 1 und 2*

Das auf nichteheliche Kinder beschränkte Regelunterhaltssystem des geltenden Rechts hat sich im Grundsatz bewährt. Der Entwurf stellt dieses Konzept in materiell- und verfahrensrechtlich weiterentwickelter Form allen Kindern, also auch den ehelichen, zur Verfügung. Künftig soll jedes Kind gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, in einem vereinfachten Verfahren (§§ 645 ff. ZPO-E) den Regelunterhalt geltend machen können, solange es noch minderjährig ist. Dies hindert das Kind nicht, nach Festsetzung des Regelunterhalts im Wege der Abänderungsklage nach § 654 ZPO-E zusätzlichen Unterhalt zu verlangen.

Absatz 1 beruht auf der Vermutung, daß das Kind zumindest in Höhe des Regelunterhalts bedürftig und der barunterhaltspflichtige Elternteil im Regelfall wenigstens in der Lage ist, seinem nicht mit ihm in einem Haushalt lebenden Kind den Regelunterhalt zu zahlen. Ist der Unterhaltspflichtige noch nicht einmal in dieser Höhe leistungsfähig, kann er nach Absatz 4 die Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt verlangen.

Die sich aus Absatz 2 ergebenden, als Regelbeträge umschriebenen Unterhaltssätze entsprechen der Höhe nach den Regelbedarfssätzen, die durch die Fünfte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190) zum 1. Januar 1996 für das Gebiet der alten Bundesländer auf 349 DM/424 DM/502 DM erhöht worden sind. Für das Beitrittsgebiet werden die Regelbeträge in der Übergangsvorschrift des Artikels 4 § 1 dieses Entwurfs ebenfalls auf dem durch die 5. Anpassungsverordnung erreichten Niveau (314 DM/380 DM/451 DM) festgelegt.

Eine weitere Erhöhung etwa auf die Beträge, die sich aus dem „Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996“ (Bundesrats-Drucksache 68/95; Bundestags-Drucksache 13/381) für das Existenzminimum von Kindern errechnen lassen oder auf die Beträge, die den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf von Kindern ausmachen, erschien im Hinblick auf die Zielsetzung des Regelunterhaltsverfahrens nicht sinnvoll. Die im Regelunterhaltsverfahren zu erlangenden „Pauschalsätze“ müssen so bestimmt werden, daß sie für die große Mehrzahl der Unterhaltsverpflichteten ohne weiteres tragbar sind. Dies gilt umso mehr, als die mangelnde Leistungsfähigkeit nur auf eine entsprechende Einwendung des Verpflichteten beachtet wird. Bei der Festlegung der Regelbeträge war daher – wie schon im geltenden Recht – dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit eine entscheidende Bedeutung beizumessen. Würde man die Regelbeträge zu hoch ansetzen, ließe sich der mit der Einführung des Regelunterhaltsverfahrens verfolgte Zweck, dem Kind auf schnellem und unkompliziertem Weg – und in einer möglichst großen Zahl von Fällen auch abschließend – zu einem Unterhaltstitel zu verhelfen, nicht erreichen. Vielmehr müßte bei zu hoch angesetzten Regelbeträgen damit gerechnet werden, daß wegen der für den Unterhaltspflichtigen bestehenden Möglichkeit, sich auf seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit zu berufen (§ 1612 a Abs. 4 BGB-E), in einer Vielzahl von Fällen langwierige Unterhaltsprozesse geführt werden müßten mit der Folge, daß das Kind erst nach längerer Zeit einen Unterhaltstitel erlangen könnte.

Gegen eine weitere Erhöhung der Regelbedarfssätze spricht ferner, daß die Anhebung dieser Unterhaltssätze um 20 % mit Wirkung vom 1. Januar 1996 trotz der gleichzeitig in Kraft getretenen Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahressteuergesetz 1996 im Ergebnis in den meisten Fällen bereits zu einer spürbaren Mehrbelastung barunterhaltspflichtiger Elternteile geführt hat.

Da die als Grundlage für die Berechnung des Regelunterhalts vorgesehenen Unterhaltssätze des Entwurfs somit in erster Linie den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten berücksichtigen, können sie nicht mehr als den „Bedarf eines Kindes in einfachen Lebensverhältnissen“ abdeckende Regelbedarfssätze (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB) bezeichnet werden. Der Entwurf spricht daher nur von „Regelbeträgen“, ohne diese näher zu definieren. Gleichwohl können und sollen diese Regelbeträge – wie bislang die Regelbedarfssätze – als Basiswerte für die Unterhaltstabellen dienen.

Die Tatsache, daß die Regelbeträge sich mit dem wirklichen Bedarf des Kindes nicht notwendig decken, wirkt sich letztlich nicht zum Nachteil des Kindes aus. Denn immer dann, wenn sich vermuten läßt, daß der barunterhaltspflichtige Elternteil unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner sonstigen Unterhaltsverpflichtungen zur Leistung eines höheren Unterhalts als des Regelunterhalts in der Lage ist, bleibt es dem Kind unbenommen, einen den individuellen Verhältnissen entsprechenden Unterhalt geltend zu machen.

Die in Absatz 2 und in Artikel 4 § 1 Abs. 1 des Entwurfs betragsmäßig festgesetzten Regelbeträge gelten bis zum 30. Juni 1999. Die vom 1. Juli 1999 an jeweils für zwei Jahre geltenden neuen Regelbeträge gibt das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekannt (Näheres zur Dynamisierung der Regelbeträge in der Begründung zu Absatz 3). Die nächsten Regelbeträge, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2001 maßgeblich sind, werden gegen Ende des zweiten Quartals des Jahres 1999 bekanntgegeben.

Daß das Kind mit dem Regelunterhalt den „jeweiligen“ Regelbetrag, vermindert oder erhöht um die nach §§ 1612 c, 1612 d BGB-E anzurechnenden Leistungen, geltend machen kann (Absatz 1 Satz 2), bedeutet zweierlei: Zum einen ist zunächst der Regelbetrag der Altersstufe festzustellen, in der das Kind sich bei der Festlegung des Unterhalts befindet. Zum anderen soll durch das Wort „jeweiligen“ zum Ausdruck gebracht werden, daß der Unterhalt auch für Zeiten festgelegt wird, in denen das Kind sich in einer höheren Altersgruppe befindet. Ein derartiger Unterhaltstitel für ein beispielsweise am 3. Januar 1987 geborenes Kind, das vom 1. März 1997 an den Regelunterhalt unbefristet im Vereinfachten Verfahren (§§ 645 ff. ZPO-E) geltend macht, könnte bei einem anzurechnenden Kindergeldanteil von 110 DM (vorbehaltlich einer Änderung durch das Jahressteuergesetz 1997) etwa wie folgt lauten:

„Der Antragsgegner hat zum ersten eines jeden Monats an . . . zu zahlen:

1. vom 1. März 1997 bis 31. Dezember 1998 314 DM;
2. vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999 392 DM;
3. vom 1. Juli 1999 an den jeweiligen Regelsatz der dritten Altersstufe abzüglich 110 DM (Kindergeldanteil).“

Die Zäsur zum 1. Januar 1999 ergibt sich daraus, daß das Kind in dem Beispielfall zu diesem Zeitpunkt

die 3. Altersstufe erreicht, wobei hier § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB-E zu beachten ist. Vom 1. Juli 1999 an kann der zu zahlende Unterhaltsbetrag nicht beziffert werden, da die Höhe der Regelbeträge von diesem Zeitpunkt an noch nicht feststeht. Zwar ist es unwahrscheinlich, daß die Höhe des Unterhaltsanspruchs während der gesamten Zeit der Minderjährigkeit des Kindes nicht auch durch Umstände beeinflusst wird, die – wie etwa die Veränderung der Anzahl von Unterhaltsberechtigten – außerhalb der allgemeinen Einkommensentwicklung liegen. Da jedoch die Festlegung des Unterhalts nur für einen begrenzten Zeitraum fast zwangsläufig eine (gerichtliche, notarielle oder behördliche) Neufestsetzung erforderlich machen würde, erscheint es sinnvoller, den Unterhalt für die Zukunft entsprechend dem festgesetzten Alter des Kindes festzulegen und veränderten Umständen außerhalb der allgemeinen Einkommensentwicklung im Wege der Abänderungsklage Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als die Tenorierung mit Berücksichtigung der höheren Altersgrenzen keinen großen Aufwand macht.

Ein Unterhaltstitel, der auf Zahlung des Regelbetrages einer bestimmten Altersgruppe abzüglich eines Betrages für kindbezogene Leistungen lautet, ist hinreichend bestimmt, da sich die Altersgruppen aus dem Gesetz ergeben und die Regelbeträge – sofern sie sich nicht schon aus dem Gesetz (Absatz 2) ergeben – im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden sollen (Absatz 3 Satz 2) und folglich mit geringem Aufwand zu ermitteln sind (BGHZ 22, 54, 61 und BGH Rpfleger 1995, 366, 367). Im übrigen ist zu erwarten, daß die Veröffentlichungen zu den Unterhaltstabellen zukünftig auch die jeweilige Höhe der Regelbeträge wiedergeben werden. Darüber hinaus beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz, durch Presseerklärungen auf eine rechtzeitige Publizierung der Regelbeträge durch die Medien hinzuwirken.

§ 1612 a Abs. 1 Satz 1 BGB-E verlangt, daß das Kind den Regelunterhalt (auch) für die Zeit der Minderjährigkeit geltend macht. Es ist beabsichtigt, die für das Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 645 ff. ZPO-E) vorgesehenen Formulare so zu gestalten, daß das Kind entscheiden kann, ob es den Regelunterhalt nur für die Zeit der Minderjährigkeit oder über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus begehrt. Macht das minderjährige Kind – wie in dem obigen Beispielfall – von der zweiten Möglichkeit Gebrauch, d. h. wird der Regelunterhalt über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus geltend gemacht, kann aufgrund der Fassung des § 1612 a Abs. 2 Nr. 3 BGB-E („vom 13. Lebensjahr an . . .“) unbefristet tenoriert werden. Dies ermöglicht die Vollstreckung aus dem Titel über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, sofern keine Abänderungsklage erhoben wird. Auf diese Weise ist das Kind – wie bei der klageweisen Geltendmachung individuell bemessenen Unterhalts – nicht gezwungen, sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen neuen Titel zu beschaffen.

Im Zusammenhang mit der „offenen“ Tenorierung sind insbesondere auch die in den Nummern 3 und 7 vorgesehenen Änderungen des § 1603 Abs. 2 und

des § 1609 Abs. 1 BGB zu sehen, wodurch die volljährigen unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres den minderjährigen Kindern hinsichtlich des (geringeren) Selbstbehalts und des (besseren) Rangverhältnisses gleichgestellt werden, solange sie im Haushalt der Eltern oder im Haushalt eines Elternteils leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Die auf den Unterhalt anzurechnenden Beträge wie das Kindergeld und ähnlich regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Geldleistungen entwickeln sich nicht so wie die Regelbeträge (hierzu Absatz 3). Sie sind im Urteilstenor deshalb gesondert auszuweisen (vgl. die Nummer 3 des obigen Urteilstenors).

Daß der Entwurf den Regelunterhalt – abweichend vom geltenden Recht (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB) – nicht nur definiert als den Regelbetrag „vermindert“ um die nach §§ 1612 c, § 1612 d BGB-E anzurechnenden Beträge, sondern „vermindert oder erhöht“ um diese Beträge, hat nur klarstellende Funktion. Das geltende Recht regelt nämlich nur den Fall, daß die kindbezogene Leistung an den Elternteil ausbezahlt wird, der das Kind betreut. Gegebenenfalls ist es zur Vereinfachung gerechtfertigt, dem betreuenden Elternteil diejenige Hälfte der kindbezogenen Leistung, die eigentlich dem anderen (barunterhaltspflichtigen) Elternteil zusteht, für das Kind zu belassen und den Regelbetrag um diesen Betrag zu reduzieren. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat dem Kind dann den Regelunterhalt „vermindert“ um die kindbezogene Leistung zu leisten. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Fall, daß die kindbezogene Leistung an den barunterhaltspflichtigen Elternteil ausbezahlt wird, der das Kind nicht betreut. Dann wäre es nicht gerechtfertigt, den Unterhaltsanspruch auch noch um die Hälfte der kindbezogenen Leistung zu vermindern. Vielmehr ist ein Transfer des hälftigen Anteils zu dem anderen Elternteil erforderlich. Aus Gründen der Praktikabilität sieht der Entwurf in diesen Fällen vor, daß sich der Unterhaltsanspruch des Kindes um den ausgleichenden Anteil der kindbezogenen Leistung erhöht (vgl. § 1612 c Abs. 2 BGB-E).

Nach geltendem Recht gilt das den Eltern zustehende Bestimmungsrecht über die Art und Weise des Unterhalts (§ 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB) für den Regelunterhalt nicht (§ 1615 f Abs. 1 Satz 3 BGB). Der Entwurf sieht von der Übernahme der letztgenannten Vorschrift als allgemeine Regelung ab, weil anderenfalls insbesondere auch Kinder, die mit ihren Eltern zusammenleben, das Elternhaus verlassen und den Regelunterhalt geltend machen könnten, ohne daß die Eltern ihnen – zunächst einmal – entgegenhalten könnten, daß sich die Ausbildung vom Elternhaus aus durchführen ließe.

Für Kinder, die nicht am Monatsersten Geburtstag haben, hat das geltende Recht zur Folge, daß innerhalb dieses Monats – zumeist für eine unterschiedliche Anzahl von Tagen – zwei verschieden hohe Regelbeträge zur Anwendung kommen. Um in diesen Fällen „Quotelungen“ zu vermeiden, sieht Absatz 2 Satz 2 vor, daß der Regelbetrag einer höheren Altersstufe schon ab dem Beginn des Monats maß-

geblich sein soll, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Im Beispielsfall führt dies dazu, daß der Unterhalt zu 2. schon vom 1. und nicht erst vom 3. Januar 1999 an zuzusprechen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß sich die Regelbeträge erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jedes zweiten Folgejahres verändern. Nach Satz 2 gibt das Bundesministerium der Justiz die neuen Regelbeträge im voraus im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Vorschriften gelten in gleicher Weise für die Regelbeträge nach Absatz 2 als auch die – für eine Übergangszeit hiervon abweichenden – Regelbeträge nach Artikel 4 § 1 Abs. 1 des Entwurfs.

Aus Satz 3 ergibt sich, wie die neuen Regelbeträge errechnet werden. Diese Vorschrift enthält eine vom Rechtsanwender nicht zu beachtende Handlungsanweisung an das Bundesministerium der Justiz im Hinblick auf dessen Bekanntmachungspflicht nach Satz 2. Die jeweils zuletzt geltenden Regelbeträge werden mit bestimmten Anpassungsfaktoren vervielfältigt, anhand derer auch die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung dynamisiert werden. Diese Anpassungsfaktoren sind für die Regelbeträge nach Absatz 2 und die für eine Übergangszeit in den neuen Bundesländern geltenden Regelbeträge nach Artikel 4 § 1 Abs. 1 des Entwurfs unterschiedlich. Für die Regelbeträge nach Absatz 2 ergeben sich die Anpassungsfaktoren derzeit aus § 579 Abs. 2 RVO und ab dem 1. Januar 1997 aus § 95 Abs. 1 SGB VII. (Zu den in den neuen Bundesländern anzuwendenden Anpassungsfaktoren und deren vorübergehender Geltung vgl. die Begründung zu Artikel 4 § 1 Abs. 1 des Entwurfs). Dieser Faktor drückt die mit dem allgemein gebräuchlichen statistischen Instrumentarium erreichbare Annäherung an die durchschnittliche jährliche Nettoentgeltentwicklung aus. Er besagt jeweils, wie sich das Nettodurchschnittsentgelt im Vorjahr im Vergleich zum Vorvorjahr verändert hat. Der Anpassungsfaktor wird gegen Ende der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres bekanntgegeben.

Die vom 1. Juli 1999 an für zwei Jahre geltenden neuen Regelbeträge werden also berechnet, indem die bis zu diesem Tag geltenden Regelbeträge mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigt werden, der gegen Ende der ersten Jahreshälfte 1998 festgestellt wird. Der sich aus der Vervielfältigung ergebende Betrag ist mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfältigen, der gegen Ende der ersten Jahreshälfte 1999 bekanntgegeben wird. Die Endsumme ist jeweils auf volle Deutsche Mark (nach oben) aufzurunden.

Eine Anpassung im Zweijahresrhythmus sieht der Entwurf vor, um das mit jeder, auch einer noch so maßvollen Veränderung des Unterhaltsanspruchs verbundene Konfliktpotential zwischen den unmittelbar Beteiligten sowie das Arbeitspotential für Gerichtsvollzieher und Arbeitgeber in Grenzen halten. Ferner ist zu bedenken, daß die Regelbeträge als Basiswerte für die von einigen Oberlandesgerichten entwickelten Unterhaltstabellen dienen, für die nach wie vor ein Bedürfnis besteht; dies hat zur Folge, daß

die Tabellen den veränderten Ausgangswerten angepaßt werden müssen, was nur schwerlich jedes Jahr geschehen könnte.

Die Anknüpfung der Höhe der Regelbeträge an die Entwicklung des durchschnittlichen Nettoentgelts beruht auf der Überlegung, daß sich die Höhe des Unterhalts in erster Linie nach dem unterhaltsrechtlich maßgebenden Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten richtet und sich die Entwicklung dieses Einkommens im Regelfall wenigstens im mittelfristigen Durchschnitt in der Veränderung des Nettodurchschnittsentgelts ausdrückt. Mit der Indexierung der Unterhaltsrente wird erreicht, daß sich der Unterhalt automatisch, d. h. ohne Einschaltung von Gerichten und Behörden, der allgemeinen Nettoeinkommensentwicklung anpaßt.

Wenngleich die Regelbeträge auf diese Weise weiterhin mit einer zeitlichen Verzögerung angepaßt werden, gewährleistet die im Entwurf vorgesehene Dynamisierung eine schnellere Anpassung als bisher. Bislang wurden Regelbedarfssätze durchschnittlich immer nur alle drei bis vier Jahre angepaßt.

Die Regelbeträge werden zwar in Anlehnung an die Entwicklung des Nettodurchschnittsentgelts dynamisiert. Dies heißt aber nicht, daß es sich bei den Regelbeträgen um Unterhaltsbeträge handelt, die ein „Durchschnittsverdiener“ zu zahlen hat. Wie aus den obigen Erläuterungen zur Höhe der Regelbeträge hervorgeht, decken diese nämlich lediglich den Betrag ab, den die große Mehrzahl der Unterhaltsverpflichteten ohne weiteres zahlen kann.

Die im Entwurf vorgesehene Dynamisierung ermöglicht eine Anpassung der Regelbeträge nicht nur nach oben, sondern auch nach unten. Im übrigen ist zu erwarten, daß an der Entwicklung des durchschnittlichen Nettoeinkommens ausgerichtete Änderungen der Regelbeträge im Zweijahresrhythmus bei den Unterhaltsverpflichteten auf größeres Verständnis stoßen als sprunghafte Änderungen um zweistellige Prozentsätze alle drei bis vier Jahre, wie es nach geltendem Recht der Fall ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 relativiert die Aussage des Absatzes 1 und stellt klar, daß das Kind keinen – von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten unabhängigen – „absoluten“ Anspruch auf den Regelunterhalt hat.

Das geltende Recht ermöglicht eine Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt nur, wenn der Regelunterhalt den Betrag, den der Vater dem Kinde ohne Berücksichtigung der Vorschriften über den Regelunterhalt zu zahlen hätte, wesentlich übersteigt (§ 1615 h BGB). Ob die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird, d. h. ob der Regelunterhalt uneingeschränkt oder mit prozentualem Abschlag festgesetzt wird, entscheidet der Richter. Erst das Bettragsverfahren (§ 642 a ZPO), in dem es kein Wesentlichkeitskriterium mehr gibt, ist dem Rechtspfleger anvertraut (§ 20 Nr. 11 Rechtspflegergesetz).

Da der Entwurf im Gegensatz hierzu die erste Phase des Vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt

Minderjähriger (§§ 645 ff. ZPO-E) nicht mehr dem Richter, sondern dem Rechtspfleger anvertraut, konnte das Wesentlichkeitskriterium nicht in den Entwurf übernommen werden. Es wäre allerdings denkbar gewesen, dem Rechtspfleger in dem neu konzipierten Verfahren zu gestatten, den Regelunterhalt auch dann festzusetzen, wenn der Verpflichtete einen Unterhaltsbetrag anerkennt, der um einen bestimmten Prozentsatz (etwa drei bis fünf Prozent) vom Regelbetrag abweicht, da die Entscheidung hierüber keine Wertung, sondern nur einen einfachen Rechenvorgang erfordert hätte. Da zukünftig aber auch eheliche Kinder den Regelunterhalt geltend machen können und der Verpflichtete daher oftmals nicht mehr nur einem, sondern gleichzeitig mehreren Regelunterhaltsberechtigten gegenüberstehen wird, erscheint auch diese Pauschalierung, die dann gegebenenfalls mehrfach vorzunehmen wäre, nicht gerechtfertigt. Dies gilt um so mehr, als der Regelunterhalt zukünftig von vornherein entsprechend dem fortschreitenden Alter des Kindes, d. h. unter Umständen für einen sehr langen Zeitraum, festgesetzt werden soll. Der Entwurf sieht daher keine Pauschalierung mehr vor. Ist der Verpflichtete z. B. bereit, statt des für die erste Altersgruppe vorgesehenen Regelbetrags von 349 DM (abzüglich kindbezogene Leistung) 340 DM (abzüglich kindbezogene Leistungen) zu bezahlen, setzt der Rechtspfleger den Betrag von 340 DM (abzüglich kindbezogener Leistung) fest. Hinsichtlich des Differenzbetrags schließt sich nicht zwingend ein „normaler Unterhaltsprozeß“ an. Vielmehr ist es dem Kind überlassen, ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht.

Eine dem § 1615 h Abs. 2 BGB entsprechende Regelung erscheint entbehrlich. Es ist selbstverständlich, daß die Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt die Verpflichtung des Vaters, dem Kinde wegen Sonderbedarfs Unterhalt zu leisten, unberührt läßt.

Einer Regelung, die an die Stelle des § 1615 h Abs. 1 Satz 2 BGB tritt, bedarf es im künftigen Recht ebenfalls nicht mehr, weil im Unterhaltsrecht allgemeiner Ansicht nach ohnehin das Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 10 (§§ 1612 b bis 1612 d BGB-E)

Zu § 1612 b BGB-E

Nach der Neuregelung sollen alle minderjährigen Kinder von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil den individuell bemessenen Unterhalt von vornherein in dynamisierter Form verlangen können, so daß sie sich nach der Erstfestsetzung nicht mehr an das Gericht wenden müssen, um den Unterhaltstitel der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die Dynamisierung muß jedoch bei der Erstfestsetzung verlangt werden. Würde man es ermöglichen, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, so wäre zu befürchten, daß von der Möglichkeit, dynamisierten Unterhalt geltend zu machen, bei der Erstfestsetzung aus Bequemlichkeit nicht Gebrauch gemacht würde, obwohl die Dynamisierung im Regelfall für alle Beteiligten Vorteile bietet.

Rechtstechnisch wird die Dynamisierung dadurch erreicht, daß der individuell errechnete Unterhalt in einen Vomhundertsatz des Regelbetrages umgerechnet wird. Auf diese Weise entwickelt sich die Höhe des individuell bemessenen Unterhalts in dem Maße, wie sich die Regelbeträge verändern.

Macht beispielsweise das am 3. Januar 1987 geborene Kind vom 1. März 1997 an statt des Regelunterhalts (Beispielsfall zu § 1612 a) individuell bemessenen Unterhalt geltend und beträgt dieser für die zweite Altersstufe 480 DM und für die dritte Altersstufe 565 DM (jeweils nach der Einkommensgruppe 3 der Düsseldorfer Tabelle), wäre bei einem anzurechnenden Kindergeldanteil von 110 DM (vorbehaltlich einer Änderung durch das Jahressteuergesetz 1997) etwa wie folgt zu tenorieren:

„Der Beklagte wird verurteilt, zum ersten eines jeden Monats an . . . zu zahlen:

1. vom 1. März 1997 bis 31. Dezember 1998 370 DM;
2. vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999 455 DM;
3. vom 1. Juli 1999 an 112,5% des jeweiligen Regelbetrages der dritten Altersstufe abzüglich 110 DM (Kindergeldanteil).“

Für diese Art der Tenorierung sind folgende Überlegungen maßgebend:

Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1999 ist der individuell errechnete Betrag abzüglich des hälftigen Erstkindergelds zu zahlen (zunächst 480 DM–110 DM = 370 DM; nach Erreichen der dritten Altersstufe, d. h. vom 1. Januar 1999 an: 565 DM–110 DM = 455 DM). Insoweit ist der Ausgangsbetrag noch nicht als Vomhundertsatz des Regelbetrages zu bezeichnen, da der Unterhalt innerhalb dieses Zeitraums nicht dynamisiert wird und daher beziffert werden kann. Die Regelbeträge, an deren Entwicklung der individuell bemessene, dynamisierte Unterhalt gekoppelt wird, sollen nämlich erstmals zum 1. Juli 1999 geändert werden (Absatz 2 Satz 1). Für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 an wird die Höhe des zu zahlenden Unterhalts zum Zwecke der Dynamisierung als Prozentsatz des Regelbetrages der betreffenden Altersstufe ausgedrückt. Welche Altersstufe maßgeblich ist, geht aus § 1612 a Abs. 2 BGB-E hervor. Zur Ermittlung des Vomhundertsatzes ist der letzte individuell ermittelte Unterhaltsbetrag (im Beispielsfall 565 DM) in das Verhältnis zum neuesten betragsmäßig feststehenden Regelbetrag der betreffenden Altersstufe (im Beispielsfall: Regelbetrag der dritten Altersstufe in Höhe von 502 DM) zu setzen. Dies ergibt im Beispielsfall einen Prozentsatz von 112,5498, d. h. unter Berücksichtigung der Rundungsvorschrift in Satz 2 von 112,5.

Der vom 1. Juli 1999 an geschuldete Unterhalt läßt sich dann in einem einfachen Rechenvorgang ermitteln (112,5 Prozent des dann jeweils geltenden, im Bundesgesetzblatt bekanntgegebenen Regelbetrags der dritten Altersstufe). Da der Regelbetrag keine feste Größe ist, ändert sich der jeweils geschuldete Unterhaltsbetrag nach Ablauf zweier Jahre immer in dem Verhältnis, in dem sich der Regelbetrag ändert,

und zwar automatisch, ohne daß Gerichte oder Behörden in Anspruch genommen werden müssen.

Die Regelung berücksichtigt, daß auf den Unterhalt anzurechnende Beträge wie das Kindergeld und ähnlich regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Geldleistungen sich nicht annähernd in der Weise entwickeln, wie das durchschnittliche Nettoeinkommen. Sie fließen daher nicht in den zu zahlenden Unterhaltsbetrag, von dem ausgehend der Prozentsatz gebildet wird, ein und unterliegen somit auch nicht der Dynamisierung (siehe hierzu die Nummer 3 des obigen Urteilstenors).

Daß die Höhe des Unterhaltsanspruchs während der gesamten Zeit der Minderjährigkeit des Kindes nicht auch durch andere Umstände als den der Einkommensentwicklung beeinflusst wird, ist zwar beim individuellen Unterhalt ebenso unwahrscheinlich wie beim Regelunterhalt. Es sprechen jedoch auch hier die gleichen Gründe wie beim Regelunterhalt dafür, im Tenor der Entscheidung den Unterhalt für die Zukunft entsprechend dem fortschreitenden Alter des Kindes festzulegen und veränderten Umständen außerhalb der allgemeinen Einkommensentwicklung im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO Rechnung zu tragen. Dies gilt um so mehr, als die Tenorierung mit Berücksichtigung der höheren Altersgrenzen keinen allzu großen Aufwand macht.

Individueller Unterhalt in der Form einer dynamisierten Unterhaltsrente kann aber nur gewährt werden, wenn das Kind einen entsprechenden Antrag (auf Dynamisierung) stellt. Auf einen solchen Antrag wird das Kind im Regelfall nicht verzichten, da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Vorschriften der §§ 641 ff. ZPO über das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln gestrichen werden und somit eine Anpassung der Unterhaltsrenten an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ansonsten nur noch über den zeitraubenden und kostspieligen Weg der – zudem auf wesentliche Änderungen beschränkten – Abänderungsklage (§ 323 ZPO) erreicht werden kann. Das Recht sowohl des Berechtigten als auch des Verpflichteten, bei einer späteren wesentlichen Änderung der Verhältnisse auf Grund des § 323 ZPO eine Änderung des Unterhalts zu verlangen, bleibt allerdings auch bei einem dynamisierten Unterhaltstitel unberührt.

Ob eine anzurechnende kindbezogene Leistung den Unterhaltsanspruch vermindert oder erhöht, hängt – wie im Fall des § 1612 a BGB-E – davon ab, an wen die Leistung ausbezahlt worden ist (vgl. insoweit die entsprechenden Erläuterungen zu § 1612 a BGB-E). Die Regelung des § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB-E, wonach der Regelsatz einer höheren Altersstufe ab dem Beginn des Monats maßgebend ist, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet, ist entsprechend anwendbar (Satz 3), da sie auch bei der Dynamisierung des individuell bemessenen Unterhalts sachgerecht erscheint.

Die Höhe des Unterhalts als Prozentsatz eines Regelsatzes ist für alle Beteiligten einschließlich der Vollstreckungsorgane zuverlässig und mit geringem Aufwand zu errechnen. Folglich kann ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auch insoweit ergehen,

als das Urteil in seinem Tenor den Unterhalt als Prozentsatz des (im Urteilszeitpunkt noch nicht bekannten) Regelbetrages einer bestimmten Altersgruppe ausweist. Die Formulare für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die bereits die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen erläutern, werden um Hinweise zur Ermittlung der Regelbeträge anhand des Bundesgesetzblatts anzureichern sein.

Vorbemerkung zu §§ 1612 c und 1612 d BGB-E

Die Regelungen im geltenden Recht über die Anrechnung kindbezogener Leistungen auf den Kindesunterhalt (§ 1615 g BGB i. V. m. §§ 2 ff. Regelunterhalt-Verordnung) sind äußerst kompliziert. Ihre Auslegung ist teilweise strittig. Zudem gelten diese Regelungen nicht für den Individualunterhalt. Ziel der neuen Anrechnungsvorschriften ist es, das selbst für Experten des Unterhaltsrechts kaum überschaubare Regelungssystem des geltenden Rechts – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – spürbar zu vereinfachen. Hierbei soll auch die derzeitige unterschiedliche Anrechnungspraxis beim Regelunterhalt einerseits und beim Individualunterhalt andererseits beseitigt werden.

Der Entwurf geht von der Grundüberlegung aus, daß eine Anrechnung kindbezogener Leistungen im Verhältnis der Eltern des Kindes von vornherein nur gerechtfertigt erscheint, wenn beide Elternteile grundsätzlich Anspruch auf eine kindbezogene Leistung haben, die Leistung aber nicht beiden Elternteilen zur Hälfte, sondern aus Gründen der Verwaltungsver-einfachung in vollem Umfang nur einem Elternteil ausgezahlt wird. In diesen Fällen sind im Ausgangspunkt beide Elternteile anspruchsberechtigt; nur ein Elternteil ist aber vorrangig anspruchsberechtigt („Vorrangprinzip“). Daher muß der andere Elternteil einen Anspruch auf hälftige Teilhabe an dieser Leistung haben. Zur vereinfachten Abwicklung erscheint dann die Verrechnung mit dem Kindesunterhalt nach wie vor geboten.

Gleiches hat dann zu gelten, wenn die Anspruchsberechtigung nicht zwischen beiden Elternteilen besteht, sondern zwischen einem Elternteil und einer anderen Person, die an die Stelle des anderen Elternteils treten kann, z. B. dem Ehegatten des anderen Elternteils, Pflege- oder Großeltern (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 EstG).

Die Anrechnung kindbezogener Leistungen erscheint dagegen nicht geboten, wenn von vornherein nur eine Person (in der Regel ein Elternteil) anspruchsberechtigt ist, wie etwa in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages einen Kinderzuschuß oder den kindbezogenen Anteil im Orts- bzw. Sozialzuschlag (künftig: Familienzuschlag) bezahlt. Denn in diesen Fällen verfolgt die Leistung gerade nicht den Zweck, auch den anderen Elternteil zu begünstigen und erscheint eine Aufteilung der Leistung unter den Ehegatten verfehlt.

Der Gedanke, kindbezogene Leistungen von vornherein nur dann auf den Kindesunterhalt anzurechnen, wenn für die Leistung das Vorrangprinzip gilt, ist nicht neu, sondern entstammt dem § 1615 g Abs. 1

Satz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift ist das Kindergeld „nur“ anzurechnen, wenn auch der Vater die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld erfüllt, ihm aber Kindergeld nicht gewährt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist. Diese mit dem Nichtehechengesetz eingeführte Vorschrift beruhte darauf, daß Eltern die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz seinerzeit nur dann erfüllten, wenn sie mindestens zwei, bei Überschreitung der Einkommensgrenze des § 4 BKGG a. F. mindestens drei Kinder hatten (Bundestags-Drucksache V/2370 S. 52; Bundesrats-Drucksache 271/70 S. 30). Der in § 1615 g Abs. 1 Satz 2 BGB vorausgesetzte Vorrang eines anderen gegenüber dem ebenfalls anspruchsberechtigten Vater war damals in § 3 Abs. 3 BKGG a. F. geregelt, wonach das Kindergeld im allgemeinen der sorgeberechtigten Mutter zustand (Soergel/Häberle, BGB, 12. Aufl., § 1615 g BGB Rn. 4). Praktisch relevant werden konnte die Regelung in § 1615 g Abs. 1 Satz 2 BGB – im Sinne eines Ausschlusses der Anrechnung – etwa dann, wenn die das Kind betreuende Mutter noch ein weiteres (jüngeres) Kind aus einer anderen Verbindung hatte und deshalb für das ältere Kind Kindergeld beziehen konnte, während der barunterhaltspflichtige Vater des älteren Kindes, der keine anderen Kinder hatte, noch nicht einmal im Ausgangspunkt kindergeldberechtigt war.

Daß das Vorrangprinzip im Nichtehechengesetz nicht auch der Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen (als dem Kindergeld) zugrundegelegt wurde, sondern es insoweit bei einer uneingeschränkten Anrechnung verblieb, beruhte auf zwei Überlegungen: Zum einen wurden Herabsetzungsanträge erwartet, wenn der Regelunterhalt ohne Rücksicht auf die für das Kind gewährte Leistung festgesetzt würde (Bundestags-Drucksache V/2370 S. 51). Zum anderen hielt man es der Mutter, die mit Rücksicht auf das Vorhandensein des Kindes regelmäßig Geldleistungen erhält, für zumutbar, zum Regelbedarf des Kindes auch einen finanziellen Beitrag zu leisten (Bundestags-Drucksache a. a. O.).

Diese Überlegungen erscheinen jedoch nicht zwingend. Dem Argument, der Mutter sei die Anrechnung zuzumuten, ist entgegenzuhalten, daß der betreuende Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt eines minderjährigen unverheirateten Kindes beizutragen, in der Regel bereits durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dies gilt im Prinzip auch dann, wenn die das Kind betreuende Mutter ein eigenes Einkommen erzielt. Aus diesem Grunde kann es grundsätzlich keine Rolle spielen, wenn sich das Einkommen des betreuenden Elternteils durch kindbezogene Leistungen erhöht, für die der andere Elternteil von vornherein nicht anspruchsberechtigt ist. Im übrigen führt das Absehen von einer Anrechnung in all den Fällen, in denen nicht beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, nicht zu einer generellen Schlechterstellung betreuender oder barunterhaltspflichtiger Elternteile. Vielmehr kommt die eingeschränkte Anrechnung nach dem Vorrangprinzip sowohl betreuenden als auch barunterhaltspflichtigen Elternteilen zugute, je nach dem, welcher

Elternteil im Einzelfall die kindbezogenen Leistungen erhält; sie wirkt sich daher im ganzen gesehen belastungsneutral aus.

Die Anrechnung anhand des Vorrangprinzips ist beim Kindergeld ohne praktische Schwierigkeiten durchzuführen, da der anzurechnende Betrag im konkreten Fall feststeht und nicht etwa erst aus einem Bruttobetrag (nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) zu errechnen ist. Die Anrechnung nach dem Vorrangprinzip führt beim Kindergeld auch nicht dazu, daß das Kindergeld unterhaltsrechtlich doppelt berücksichtigt wird, weil das Kindergeld weder zum Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils zählt, noch als bedarfsmindernd auf seiten des Kindes bzw. desjenigen Elternteils anzusehen ist, der das Kind betreut und an den das Kindergeld ausgezahlt wird.

Zwar sind auch bei anderen kindbezogenen Leistungen Fälle denkbar, in denen eine Anrechnung nach dem Vorrangprinzip in Betracht gekommen wäre. Zu erwähnen ist hierbei insbesondere der kindbezogene Anteil im Orts- bzw. Sozialzuschlag (künftig: Familienzuschlag), sofern sowohl der barunterhaltspflichtige als auch der das Kind betreuende Elternteil im öffentlichen Dienst tätig sind. Grundsätzlich haben dann beide Elternteile Anspruch auf die kindbezogene Leistung; sie wird aber nur demjenigen ausbezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (vgl. etwa § 40 Abs. 6 BBesG; künftig: § 40 Abs. 5 BBesG).

Anders als das Kindergeld und die öffentlich-rechtlichen Kindergeldsurrogate fließen kindbezogene Besoldungs- und Entgeltbestandteile dem Berechtigten nicht als Brutto-, sondern als Nettobeträge zu. Sie sind also um Einkommens- und Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) sowie – bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern – um Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung gemindert. Die sich hieraus ergebenden Abzugsposten können nur individuell unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse – gegebenenfalls erst nach der Einkommensteuerveranlagung – ermittelt werden.

Durch die Anrechnung kindbezogener Bruttoleistungen würde die angestrebte Vereinfachung der Anrechnungsregeln vereitelt. Sie wäre im vereinfachten Verfahren, das dem Rechtspfleger anvertraut ist, ohnehin nicht möglich (auf Berechnungsschwierigkeiten weist bereits die Bundesrats-Drucksache 271/70 S. 33 f. hin). Der Entwurf verzichtet daher auf die Anrechnung solcher Leistungen, und zwar – aufgrund seiner Prämisse, für das Regelunterhalts- und das Individualunterhaltsverfahren einheitliche Anrechnungsregeln vorzusehen – generell. Dies läßt sich auch vor dem Hintergrund rechtfertigen, daß der kindbezogene Anteil im Orts- bzw. Sozialzuschlag im Unterhaltsrecht oftmals bereits in anderem Zusammenhang Berücksichtigung findet: Nimmt z. B. die das Kind betreuende Mutter nach der Trennung von ihrem im öffentlichen Dienst tätigen Ehemann ebenfalls eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf und macht sie eigene Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann geltend, wird der kindbezogene Anteil im

Orts- und Sozialzuschlag, der an sie ausbezahlt wird, bedarfsmindernd berücksichtigt. Es erscheint dann aber vertretbar, daß diese kindbezogene Leistung nicht auch noch beim Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen Vater zu dessen Gunsten berücksichtigt wird.

Auch von privaten Arbeitgebern gezahlte Kinderzulagen können in Ausnahmefällen dem Vorrangprinzip unterliegen, etwa dann, wenn die Eltern in demselben Betrieb arbeiten, beide anspruchsberechtigt sind und die Leistung nur an einen von ihnen ausgezahlt wird. Da es sich bei diesen Leistungen ebenfalls um Bruttobeträge handelt, verzichtet der Entwurf auch bei ihnen aus den oben genannten Gründen auf eine Anrechnung, zumal es sich hierbei oft um geringfügige Beträge handelt.

Anders ist die Situation bei den Kinderzuschlägen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Fällen, in denen beide Elternteile im Grundsatz anspruchsberechtigt sind, d. h. eine Rente beziehen, aber einer der Elternteile hinsichtlich der kindbezogenen Leistung vorrangig berechtigt ist (§ 583 Abs. 8 RVO/§ 217 Abs. 3 SGB VII bzw. § 270 Abs. 3 SGB VI). Für diese – in § 1612 d BGB-E erfaßten – Leistungen muß schon deshalb eine Anrechnung vorgesehen werden, weil sie an Stelle des Kindergeldes gewährt werden (vgl. § 65 Abs. 1 EStG). Da die Beträge überdies steuerfrei sind, gibt es insoweit auch keine Berechnungsschwierigkeiten.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 1615 g Abs. 1 Satz 1 BGB) sieht der Entwurf keine Anrechnung von Leistungen auf den Regelunterhalt mehr vor, die dem Kind zustehen, ohne daß dies im Entwurfstext zum Ausdruck kommt. Solche Leistungen wirken sich also künftig unterhaltsrechtlich nur insoweit aus, als sie als eigenes Einkommen des Kindes dessen Bedürftigkeit mindern. Eine Anrechnung dieser Leistungen stünde im Widerspruch zur Grundkonzeption des Regelunterhaltsverfahrens, in dem gerade nicht geprüft wird, ob das Kind bedürftig ist. Der Einwand mangelnder Bedürftigkeit ist dem Unterhaltsverpflichteten im Regelunterhaltsverfahren zwar nicht schlechthin verwehrt. Wird dieser Einwand zulässigerweise erhoben, kann das Kind jedoch keinen Titel mehr auf Zahlung des Regelunterhalts erlangen; es muß dann Unterhalt im streitigen Verfahren geltend machen (§§ 650, 651 ZPO-E).

Der Ausschluß einer Anrechnung von Leistungen, die dem Kind zustehen, bezieht sich auch auf Waisenrenten. Die bisherige Sonderregelung des § 1615 g Abs. 3 BGB ist daher entbehrlich. Diese besagt im übrigen nicht, daß die Waisenrente ohne jeden Einfluß auf den Regelunterhalt ist. Im Rahmen des § 1615 h BGB können vielmehr insbesondere auch Waisenrenten zur Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt führen (BGH DAVorm 1980, 919). Beim individuell bemessenen Unterhalt sind Waisenrenten bereits nach geltendem Recht bei allen Kindern bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Hieran ist festzuhalten, ohne daß es insoweit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf.

Auch eine dem § 1615 g Abs. 1 Satz 3 BGB entsprechende Regelung, wonach Leistungen nicht anzurechnen sind, die wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit gewährt werden, erscheint entbehrlich. Leistungen, die dem Kind zustehen, sind schlechthin nicht mehr anzurechnen. Soweit die in § 1615 g Abs. 1 Satz 3 BGB aufgeführten Leistungen einem Elternteil zustehen, sind sie regelmäßig schon deshalb nicht anzurechnen, weil sie dem Betreffenden allein zustehen und deshalb nach dem grundsätzlich maßgebenden Vorrangprinzip unterhaltsrechtlich nicht auszugleichen sind.

Die auf den Kindesunterhalt anzurechnenden Leistungen ergeben sich abschließend aus §§ 1612 c und 1612 d BGB-E. Einer Verordnungsermächtigung wie in § 1615 g Abs. 4 BGB bedarf es daher nicht mehr.

Die Neuregelung schließt grundsätzlich eine Anrechnung kindbezogener Leistungen aus, für die das Vorrangprinzip nicht gilt. Von der Anrechnung ausgeschlossen sind somit auch Leistungen, die zwei Personen anteilig zustehen (ohne vorrangige Berechtigung). Einer speziellen Regelung hierfür bedarf es nicht, so daß § 4 Regelunterhalt-Verordnung, der eine Anrechnung dieser „anteiligen Leistungen“ (ohne vorrangige Berechtigung) ausschließt, aufgehoben werden kann. § 4 Satz 1 zweite Alternative Regelunterhalt-Verordnung a. F. ist (u. a.) aus dem gleichen Grunde bereits durch Artikel 5 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 (BGBl. 1995 I S. 1959, 1962)-aufgehoben worden.

Zu § 1612 c BGBE

Zu Absatz 1

Nach der Neukonzeption des Familienleistungsausgleichs im Jahressteuergesetz 1996 erhalten Eltern entweder den Kinderfreibetrag nach § 32 EStG oder das Kindergeld grundsätzlich nach den §§ 62 ff. EStG. Kindergeld nach dem BKGG, dessen Regelungen den Vorschriften des Einkommensteuerrechts entsprechen, erhalten nur Eltern, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, aber wegen ihrer Bindung an die innerstaatliche Rechtsordnung Kindergeld erhalten sollen (z. B. Entwicklungshelfer während ihrer Tätigkeit im Ausland). In den weitaus meisten Fällen beruht der Kindergeldanspruch auf dem Einkommensteuerrecht.

Während des laufenden Jahres wird zunächst nur das Kindergeld gezahlt. Erst bei der Veranlagung prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob aufgrund des Erfordernisses der verfassungsgemäßen Besteuerung der Kinderfreibetrag unter Anrechnung des gezahlten oder des im Wege des unterhaltsrechtlichen Ausgleichs berücksichtigten Kindergeldes vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen ist. Die Kinderfreibetragswirkung wird wie bisher nicht in den Ausgleich mit einbezogen. Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt (§ 64 Abs. 1 EStG). Bei mehreren Berechtigten (z. B. getrennt lebenden Elternteilen) wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG). Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem

Kind eine Unterhaltsrente bzw. die höchste Unterhaltsrente zahlt (§ 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG). Das Kindergeld wird immer nur an einen Berechtigten ausgezahlt. Der neue Familienleistungsausgleich enthält keine Vorschriften über die Verteilung des Kindergelds unter mehreren Berechtigten. Maßgeblich hierfür sind die Vorschriften zur Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Barunterhaltspflichtigen (§ 1615 g BGB).

Aufgrund dieser Vorgaben mußte in Absatz 1 der Grundsatz des § 1615 g Abs. 1 Satz 1 BGB übernommen werden, während für die einschränkende Aussage des § 1615 g Abs. 1 Satz 2 BGB im neuen Recht kein Raum mehr ist (vgl. Vorbemerkung zu § 1612 c und § 1612 d BGB-E). Danach ist das hälftige Kindergeld anzurechnen, wenn das gesamte Kindergeld an den das Kind betreuenden Elternteil ausgezahlt wird. Dieser „Halbteilungsgrundsatz“, der dem bisherigen § 1615 g Abs. 1 BGB zugrunde liegt und derzeit im Regelfall auch beim individuell bemessenen Unterhalt praktiziert wird, hat sich bewährt.

In welcher Höhe Kindergeld gezahlt wird, ergibt sich aus § 66 Abs. 1 EStG und für Fälle vorrangiger kindbezogener Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung aus § 65 Abs. 2 EStG. Das Kindergeld ist danach progressiv gestaffelt: es ist umso höher, je mehr Kinder zu berücksichtigen sind. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 200,- DM (ab 1997 220,- DM), für das dritte Kind 300,- DM und für das vierte sowie jedes weitere Kind jeweils 350,- DM monatlich. Bei der Prüfung, ob das Kindergeld ausreicht, die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung zu bewirken, nimmt das Finanzamt einen auf das einzelne Kind bezogenen Vergleich vor. Eine gleichmäßige Verteilung des Kindergeldes mit der Folge, daß der im höheren Kindergeld ab dem dritten Kind enthaltene Förderanteil zur Steuerfreistellung des Existenzminimums des ersten und zweiten Kindes verwendet würde, ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Eine dem § 12 Abs. 4 BKGG a. F. entsprechende Verteilungsregelung ist daher nicht in das neue Kindergeldrecht übernommen worden.

An der nicht für das Kindergeldrecht, sondern für außerhalb dieses Rechtsgebiets liegende Vorschriften maßgebenden Verteilungs- und Definitionsregelung des § 12 Abs. 4 BKGG a. F., die auch im Unterhaltsrecht zu beachten war (BGH FamRZ 1981, 541, 542), soll auch im Rahmen des familienrechtlichen Ausgleichs des Kindergeldes nicht festgehalten werden. Hieraus folgt, daß das für gemeinschaftliche Kinder erbrachte Kindergeld jeweils in der Höhe in den Ausgleich einbezogen wird, in der es für das einzelne Kind nach §§ 66 Abs. 1, 65 Abs. 2 EStG zu erbringen ist. Damit wird vermieden, daß ein zu hoher, auf dem Förderanteil des Kindergeldes ab dem dritten Kind beruhender Betrag gemäß § 31 Satz 5 EStG verrechnet und auf diesem Wege das Förderanliegen des Kindergeldes teilweise vereitelt wird.

Zu Absatz 2

Eine Barunterhaltspflicht beider Elternteile kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Kind bei Dritten auf-

wächst. In diesem Fall kann das Kindergeld nur dann an den Dritten ausgezahlt werden, wenn er anspruchsberechtigt ist. Anderenfalls wird das Kindergeld demjenigen Elternteil ausgezahlt, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt. Gegebenenfalls erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, der das Kindergeld bezieht, um die Hälfte des Kindergeldes, d. h. um den Anteil, der dem anderen Elternteil zusteht. Gleichzeitig gilt für den anderen Elternteil die Grundregel des Absatzes 1, wonach sich seine Unterhaltsschuld um die Hälfte des Kindergeldes ermäßigt. Im Ergebnis führt dies dazu, daß das Kindergeld jedem Elternteil zur Hälfte zugute kommt.

Absatz 2 erfaßt auch den Fall, daß das Kind volljährig ist, das Kindergeld an einen Elternteil ausgezahlt wird und auch der andere Elternteil barunterhaltspflichtig ist, weil dem volljährigen Kind gegenüber keine Betreuungsleistungen mehr zu erbringen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erfaßt – wie bisher § 1615 g Abs. 2 BGB – die Fälle, in denen nur der barunterhaltspflichtige Elternteil kindergeldberechtigt ist (z. B. nach dem Tod des anderen Elternteils), das Kindergeld aber an einen anderen ausgezahlt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kindergeld gemäß § 74 EStG (wegen Verletzung der Unterhaltspflicht oder bei Unterbringung des Kindes) an das Kind oder einen Dritten ausgezahlt wird. Unter Absatz 3 fällt auch die Abtretung des Anspruchs auf Kindergeld an das Kind (zulässig nach § 46 AO, § 76 EStG i. V. m. § 398 BGB).

Die volle Anrechnung des Kindergelds in Fällen, in denen ein Elternteil verstorben und nur der barunterhaltspflichtige andere Elternteil kindergeldberechtigt ist, rechtfertigt sich daraus, daß der überlebende Elternteil dann den Gesamtunterhaltsbedarf des Kindes zu decken hat. In Anbetracht der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB) ist dieser nach dem doppelten Tabellensatz zu bemessen (BGH FamRZ 1980, 1109, 1111). Dann muß auch das Kindergeld in voller Höhe angerechnet werden.

Absatz 3 gilt indessen nicht im Falle der Pfändung und Überweisung des Kindergeldanspruchs zugunsten des unterhaltsberechtigten Kindes, weil ansonsten die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs insoweit vereitelt würde (so bereits zum geltenden Recht RGRK-Mutschler, 12. Aufl., § 1615 g BGB Rn. 3 mit weit. Nachw.). Nicht erfaßt werden außerdem die Fälle, in denen beispielsweise Großeltern, Geschwister, Stief- oder Pflegeeltern hinsichtlich des Kindergelds vorrangig anspruchsberechtigt sind (§ 64 Abs. 2 EStG); für sie gilt Absatz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den unterhaltsrechtlichen Ausgleich des für ein gemeinschaftliches Kind gezahlten Kindergeldes, soweit dieses wegen der Berücksichtigung eines anderen, nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht ist (Zählkindvorteil). Der Bundesgerichtshof hat für den Unterhaltsanspruch ehelicher Kinder

entschieden, daß der Zählkindvorteil, der auf d. Vorhandensein nicht gemeinschaftlicher Kinder beruht, im Innenverhältnis der Eltern dem Elternteil allein zugute kommen muß, der eine zusätzliche Unterhaltslast für ein nicht gemeinschaftliches Kind trägt (BGH FamRZ 1981, 26; 1984, 1000). Maßgebend hierfür war die Überlegung, daß die Unterhaltslast, die den Eltern gegenüber den gemeinsamen ehelichen Kindern obliege, nicht dadurch erhöht werde, daß einer von ihnen – oder auch beide – ein weiteres Kind habe und mit der Unterhaltspflicht für dieses Kind belastet sei.

Zu § 4 Satz 1 zweite Alternative Regelunterhalt-Verordnung a. F. war dagegen umstritten, ob der Zählkindvorteil als eine auch dem Vater „für das Kind“ zustehende Leistung anzusehen war mit der Folge, daß eine Anrechnung des Kindergelds entfiel. Nach der Streichung dieser Vorschrift durch Artikel 5 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 (BGBl. 1995 I S. 1959, 1962) besteht jedoch insoweit dieselbe Rechtslage wie bei ehelichen Kindern. Der Zählkindvorteil wirkt sich also unterhaltsrechtlich generell nur noch insofern aus, als er das Einkommen des betreffenden Elternteils erhöht. Diese Rechtslage soll beibehalten und aus Gründen der Rechtssicherheit als allgemeiner Grundsatz im Gesetz klargestellt werden.

Zu Absatz 5

In Fällen, in denen der Barunterhaltspflichtige aufgrund seiner mangelnden Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, Unterhalt in Höhe des Regelbetrages zu leisten, soll eine Anrechnung des Kindergeldanteils unterbleiben, soweit der für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehende Betrag, also der tatsächlich geschuldete Unterhalt, hinter dem Regelbetrag zurückbleibt. Der Kindergeldanteil gemäß Absatz 1 wird in diesen Fällen nur angerechnet, soweit er zusammen mit dem tatsächlich geschuldeten Unterhalt den Regelbetrag übersteigt. Kann also der Barunterhaltspflichtige für ein Kind nach der 1. Altersstufe 300 DM Unterhalt leisten, wird das Kindergeld nur in Höhe von 51 (1997: 61) DM angerechnet. In Höhe von 49 DM unterbleibt die Anrechnung. Zu zahlen wären also in diesem Fall 249 (1997: 239) DM. Diese Regelung erscheint im Interesse des Kindes sachgerecht. Sie entspricht im Ergebnis der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte, nach der das Kindergeld in Mangelfällen ohne weitere Voraussetzungen unmittelbar für den Kindesunterhalt zu verwenden ist und bis zur Deckung der Mindestbedarfssätze aller Unterhaltsberechtigter ausnahmsweise zum unterhaltspflichtigen Einkommen zu zählen ist (Nachw. bei Palandt-Diederichsen, BGB, 55. Aufl., § 1602 BGB Rn. 17). Bei der steuerrechtlichen Prüfung der Frage, ob durch das im Wege des zivilrechtlichen Ausgleichs geleistete Kindergeld die steuerrechtlich gebotene Freistellung erreicht wurde (§ 31 Satz 5 EStG), ist aber nach wie vor der hälftige Kindergeldanteil zu berücksichtigen. Denn der Ausgleichsberechtigte wird so gestellt, als habe er den hälftigen Anteil gemäß Absatz 1 zwar erhalten, aber – ganz oder teilweise – zur Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen eingesetzt.

Kein Fall der Anrechnungsvorschriften liegt vor, wenn der Barunterhaltspflichtige nicht nur eingeschränkt, sondern überhaupt nicht leistungsfähig ist. Bleibt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen hinter dem notwendigen Selbstbehalt zurück, besteht kein Unterhaltsanspruch (§ 1603 BGB). Wird in einem solchen Fall das Kindergeld an den das Kind nicht betreuenden Barunterhaltspflichtigen ausgezahlt und übersteigt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zusammen mit dem anzurechnenden Kindergeld noch nicht einmal den notwendigen Selbstbehalt, besteht zwar auch kein Unterhaltsanspruch (§ 1603 BGB), das Kind kann dann aber mit den Mitteln des öffentlichen Rechts (§ 74 Abs. 1 EStG) die Auszahlung des Kindergelds erreichen (BGH NJW 1984, 1614 zum früheren Kindergeldrecht).

Zu § 1612 d BGB-E

Die Vorschrift erfaßt die das Kindergeld ausschließenden Leistungen, die in § 65 EStG und § 4 Abs. 1 BKGG aufgeführt sind. Diese Leistungen müssen auch bei alleiniger Anspruchsberechtigung anrechenbar sein, da sie das Kindergeld, das seinerseits nach dem Gedanken der vorrangigen Anspruchsberechtigung anzurechnen ist, verdrängen. Der in diesen Fällen vorgesehene gesetzliche Ausschluß des Kindergelds zur Vermeidung öffentlich-rechtlicher Doppelleistungen darf unterhaltsrechtlich keinem Elternteil zum Nachteil gereichen.

Die Neuregelung sieht daher eine Anrechnung dieser Leistungen auf den Kindesunterhalt vor, und zwar der Höhe nach beschränkt auf ein fiktives Kindergeld („... soweit ...“). Der darüber hinausgehende Betrag ist Bestandteil des unterhaltspflichtigen Einkommens. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum individuell bemessenen Unterhalt (BGH FamRZ 1980, 1112 und 1981, 28), die in der Literatur auf Zustimmung gestoßen ist (Göppinger-Kodal, Unterhaltsrecht, 6. Aufl., Rn. 770; RGRK-Mutschler, 12. Aufl., § 1602 BGB Rn. 30 und § 1606 BGB Rn. 24).

Übersteigt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zusammen mit einer der anzurechnenden Leistungen noch nicht einmal den Selbstbehalt, kann das Kind (wie beim Kindergeld) eine Auszahlung der Leistung nach Maßgabe des § 48 SGB I erreichen (BGH NJW 1984, 1614).

Zu Nummer 11 (§ 1613 BGB-E)

Zu Absatz 1

Zum Schutz des Unterhaltspflichtigen gegen hohe Nachforderungen kann Unterhalt für die Vergangenheit nach geltendem Recht grundsätzlich nur von der Zeit an gefordert werden, zu welcher der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613 Abs. 1 BGB). Der Entwurf sieht vor, daß Unterhalt für die Vergangenheit darüber hinaus auch von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden kann, in welchem dem Unterhaltspflichtigen ein Verlangen, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen (vgl. § 1605 BGB), zugegangen ist. Insoweit ist der

Unterhaltspflichtige jedenfalls beim Kindesunterhalt nicht schutzwürdig, da er von diesem Zeitpunkt an konkret damit rechnen muß, auf Unterhalt in Anspruch genommen zu werden, und hierzu gegebenenfalls Rückstellungen bilden kann. Im übrigen zwingt die neue Regelung den Unterhaltsberechtigten nicht mehr dazu, „ins Blaue hinein“ zu hohe Unterhaltsbeträge einzufordern, um später nicht an der rückwirkenden Geltendmachung von Unterhalt gehindert zu sein. Erteilt der Unterhaltspflichtige die gewünschte Auskunft, besteht die Möglichkeit, daß sich die Beteiligten über die Höhe des zu zahlenden Unterhaltsbetrags einigen, ohne die Gerichte in Anspruch nehmen zu müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Ausnahmen von dem Grundsatz, daß Unterhaltsansprüche nicht für die Vergangenheit geltend gemacht werden können.

Nummer 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 1613 Abs. 2 BGB.

Unter Nummer 2 Buchstabe a fallen die bisher von § 1615 d BGB erfaßten Sachverhalte. Insoweit wird der Umstand berücksichtigt, daß die Rechtswirkungen der Vaterschaft (einschließlich der Unterhaltspflicht) beim nichtehelichen Kind nicht geltend gemacht werden können, bevor die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist (§ 1600 a Satz 2, § 1594 Abs. 1 BGB-E in der Fassung des Entwurfs des Kindschaftsrechtsreformgesetzes). § 1615 d BGB spricht von einem Fälligwerden der Unterhaltsbeträge vor der Feststellung der Vaterschaft. Dies läßt sich schon aus der Ausnahmeregelung als solcher entnehmen, so daß ein besonderer Hinweis entbehrlich ist.

Mit der Regelung in Buchstabe b geht Nummer 2 über das geltende Recht hinaus. Nach geltendem Recht kann Unterhalt für die Vergangenheit außer in den Fällen des § 1615 d BGB nur unter der Voraussetzung des § 1613 Abs. 1 BGB verlangt werden. Umstritten ist, ob dies auch für den Forderungsübergang in § 1607 Abs. 2 BGB gilt, wofür das Argument spricht, daß nur ein bestehender Unterhaltsanspruch auch übergehen kann. Nach dem Entwurf soll eine Inverzugsetzung oder Rechtshängigmachung generell nicht mehr erforderlich sein, um Unterhaltsansprüche in den Fällen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung an der Geltendmachung aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall gilt dies allerdings nur, wenn die Gründe hierfür dem Verantwortungsbereich des Unterhaltsverpflichteten zuzurechnen sind. Diese Voraussetzung wird insbesondere dann vorliegen, wenn aufgrund eines Auslandsaufenthalts des Unterhaltsverpflichteten Unterhalt überhaupt nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung geltend gemacht werden kann. Steht der Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten fest, dürfte die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs allerdings in aller Regel auch rechtlich und tatsächlich möglich sein, so daß es bei den Voraussetzungen des Absatzes 1 verbleibt. Im Ergebnis wirkt sich die Vorschrift der Nummer 2 daher nach wie vor hauptsächlich in den Fällen des bisherigen § 1615 d BGB aus.

Zu Absatz 3

Satz 1 vereinfacht und verallgemeinert die Regelung des § 1615 i Abs. 1 und 2 BGB und ist ebenso wie die Regelung des Absatzes 2 Nr. 2 nach wie vor hauptsächlich für die Fälle von Bedeutung, in denen der gegenüber einem nichtehelichen Kind Unterhaltsverpflichtete erst später definitiv festgestellt wird. In Ausnahmefällen kann eine Stundung oder ein Erlaß von Unterhaltsansprüchen jedoch auch in anderen Fällen geboten sein. Da durch die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit ganz allgemein unter erleichterten Voraussetzungen geltend gemacht werden können, erscheint auch insoweit ein erweitertes Korrektiv zugunsten des Unterhaltsverpflichteten geboten. Dabei erscheint die Zeitschranke des § 1615 i Abs. 2 Satz 1 BGB entbehrlich, da der Zeitfaktor bei der Billigkeitsentscheidung ohnehin zu berücksichtigen ist. Im übrigen wird ein Erlaß auch nach der neuen Formulierung („nicht“) wie bisher nur ganz ausnahmsweise gewährt werden können.

Satz 2 entspricht § 1615 i Abs. 3 Satz 1 BGB. Eine dem § 1615 i Abs. 3 Satz 2 BGB entsprechende Vorschrift erscheint entbehrlich, da es selbstverständlich ist, daß bei der Billigkeitsentscheidung auch den „Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Dritten“ Bedeutung zukommt.

Die bisherigen besonderen Verfahrensvorschriften über Stundung und Erlaß rückständigen Unterhalts in der ZPO (insbesondere §§ 642 e, 642 f ZPO) werden entbehrlich, da Stundung und Erlaß nicht mehr als Gestaltungsrechte des Gerichts, sondern als materiellrechtliche Einwendungen ausgestaltet sind. Der Anspruch auf rückständigen Unterhalt ist dahingehend modifiziert, daß der Berechtigte die Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangen kann, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Billigkeitsgründe müssen vom Unterhaltsverpflichteten bei einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs auf Rückstände eingewendet werden.

Zu Nummer 12 (§ 1615 l BGB-E)

Zu Buchstabe a

§ 1615 l Abs. 2 BGB ist durch Artikel 6 des Schwangerschen- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) im wesentlichen dahingehend geändert worden, daß der Betreuungsunterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes für die Zeit von drei Jahren (statt vordem maximal eines Jahres) besteht. Nach Artikel 1 Nr. 4 a des Entwurfs eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes soll der Anspruch in Ausnahmefällen auch für eine längere Zeit zu gewähren sein.

Buchstabe a sieht vor, daß der Anspruch nach § 1615 k BGB (dessen Aufhebung in Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs vorgesehen ist) künftig wie die übrigen Ansprüche nach § 1615 l BGB ein Unterhaltsanspruch sein soll. Anders als bisher soll der Anspruch auf die Kosten der Entbindung und den Ersatz weiterer Aufwendungen, die infolge der Entbindung oder

der Schwangerschaft entstehen, also den Voraussetzungen der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit unterliegen. Dies dient der Rechtsvereinfachung und liegt letztlich auch im Interesse des Kindes. Bislang konnte eine uneingeschränkte Erstattungspflicht zu Lasten des Kindes gehen, wenn einem ohnehin nur eingeschränkt leistungsfähigen Vater durch die Erstattung der Entbindungskosten in Höhe von mehreren tausend Mark auf längere Zeit Mittel genommen wurden, die er sonst für den Kindesunterhalt hätte verwenden können.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung in § 1615 l Abs. 2 Satz 1 BGB auf § 1615 l Abs. 1 BGB ist wegen der Anfügung eines weiteren Satzes an den bisherigen Absatz 1 zu präzisieren.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der §§ 1615 d und 1615 i BGB.

Zu Nummer 13 (§ 1615 n BGB-E)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung des § 1615 k BGB.

Zu Nummer 14 (§ 1615 o BGB-E)

Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 1615 k BGB. Dabei geht der Änderungsbefehl von dem Text des § 1615 o Abs. 2 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b des Entwurfs des Kindschaftsrechtsreformgesetzes aus.

Zu Nummer 15 (§§ 1615 b bis 1615 k BGB)

Die Vorschrift sieht die Aufhebung der §§ 1615 b bis 1615 k BGB vor.

§ 1615 a BGB und die Überschrift vor dieser Vorschrift werden bereits durch den Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes geändert.

§ 1615 b BGB kann im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung des § 1607 Abs. 2 bis 4 BGB gestrichen werden.

§ 1615 c BGB zählt zu den Sonderregelungen des geltenden Rechts, die nur für nichteheliche Kinder gelten und deshalb aufgehoben werden sollen. Eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle Kinder erscheint nicht angezeigt. In finanzieller Hinsicht prägen immer die wirtschaftlichen Verhältnisse des barunterhaltspflichtigen Elternteils die Lebensstellung des Kindes, auch wenn es lediglich mit dem einkommenslosen Elternteil zusammen lebt (BGH FamRZ 1996, 160, 161 mit weit. Nachw.).

An die Stelle der §§ 1615 d und 1615 i BGB tritt die Neuregelung in § 1613 BGB-E und – hinsichtlich des Forderungsübergangs – in § 1607 BGB-E. Insoweit kann auf die Begründung der neuen Vorschriften verwiesen werden.

§ 1615 e BGB ist als Ausnahme von § 1614 Abs. 1 BGB damit begründet worden, daß „in besonderen

Fällen ein Bedürfnis für die Möglichkeit besteht, eine Abfindung zu vereinbaren, etwa wenn der Vater auswandern will“ (Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, Bundestags-Drucksache V/2370 S. 47). Der Entwurf übernimmt diese Regelung nicht, weil Abfindungsverträge nach § 1615 e BGB in der Praxis ohnehin sehr selten sind (Soergel/Häberle, BGB, 12. Aufl., § 1615 e BGB Rn. 2) und zudem bei derartigen Verträgen die Gefahr besteht, daß der Berechtigte benachteiligt wird.

Herabsetzungsverlangen (§ 1615 h BGB) sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Mindestunterhalt nicht vorgesehen (vgl. Begründung zu § 1612 a Abs. 4 BGB-E), so daß auch diese Regelung aufzuheben ist.

§ 1615 k BGB ist aufzuheben, weil der Anspruch auf Entbindungskosten künftig als Unterhaltsanspruch von § 1615 l erfaßt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 93 d ZPO)

Es ist ein Anliegen des Entwurfs, die Voraussetzungen für eine außergerichtliche Klärung von Unterhaltsansprüchen zu verbessern. Ob dies erreicht wird, hängt wesentlich von einer freiwilligen Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten ab, dem anderen auf Verlangen Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen zu erteilen (§§ 1361, 1580, 1605 BGB).

Die neugefaßte Vorschrift ermöglicht es dem Gericht, die Kosten eines durch eine Verletzung der Auskunftspflicht veranlaßten Rechtsstreits dem Auskunftspflichtigen – abweichend von einer Kostentragungspflicht nach den §§ 91 bis 93 a, 269 Abs. 3 ZPO – auch im Falle seines Obsiegens aufzuerlegen. Die Kostenfolge soll den Verpflichteten zu einer freiwilligen außergerichtlichen Erfüllung der Auskunftspflicht anhalten und dem Berechtigten in geeigneten Fällen den umständlichen, zeitraubenden Weg der Stufenklage (§ 254 ZPO) ersparen.

Der bisherige § 93 d ZPO entfällt, da das materielle Recht (§ 1613 Abs. 3 BGB-E) eine Stundung oder einen Erlaß rückständigen Unterhalts als Gestaltbefugnis des Richters nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 227 ZPO)

In der durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1546) neugefaßten Vorschrift wird die Verweisung auf die §§ 1615 k, 1615 l BGB entsprechend der in Artikel 1 Nr. 12, 15 des Entwurfs vorgesehenen Änderung dieser Vorschriften berichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 269 ZPO)

Zu Buchstabe a

Die in § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO bestimmte Kostentragungspflicht des Klägers im Falle einer Zurücknahme der Klage soll dann nicht bestehen, wenn nach

§ 93 d ZPO-E die Kosten wegen Verletzung der unterhaltsrechtlichen Auskunftspflicht dem Beklagten aufzuerlegen sind.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung der Wörter „des Beklagten“ soll auch dem Kläger eine Antragsbefugnis eingeräumt werden. Hierdurch wird vermieden, daß dieser das Verfahren in Fällen, in denen der Anlaß zu seiner Einleitung durch eine nach Anhängigkeit erteilte Auskunft wegfällt, nur wegen der Kosten bis zu einem streitigen Urteil betreiben muß.

Zu Nummer 4 (§ 323 ZPO)

Zu Buchstabe a

Der neu angefügte Satz 2 lockert die Zeitschranke des § 323 Abs. 3 ZPO, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vergangenheit erhöhter Unterhalt bereits vom Zeitpunkt einer Aufforderung zur Auskunftserteilung oder einer Mahnung des Verpflichteten verlangt werden kann. Andernfalls könnte der Anspruch für die Zeit vor Eintritt der Rechtshängigkeit nicht realisiert werden. Außerdem würde ein Hindernis zur außergerichtlichen Streitbeilegung bestehen bleiben, da sich der Unterhaltsberechtigte gegen eine hinhaltende Erfüllung der Auskunftspflicht durch rasche Erhebung der Abänderungsklage zur Wehr setzen müßte.

Zu Buchstabe b

In § 323 Abs. 4 ZPO wird die Aufzählung der Schuldtitle, die entsprechend den für die Abänderungsklage gegen Urteile geltenden Vorschriften der Absätze 1 bis 3 geändert werden können, der Neugestaltung der vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 645 bis 659 ZPO-E) angepaßt. Die Verweisungen auf die bisherigen Vorschriften des Vereinfachten Verfahrens zur Abänderung von Unterhaltstiteln und des Verfahrens über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder entfallen. Mit der Verweisung auf die Beschlüsse, die in § 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO-E bezeichnet sind, werden in die Aufzählung alle in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ergangenen Titel des alten und neuen Rechts einschließlich derjenigen im vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 § 3 des Entwurfs einbezogen. Auf ihre Abänderung ist § 323 Abs. 1 bis 3 ZPO entsprechend anzuwenden, soweit die besonderen Vorschriften der §§ 654, 656 ZPO-E nichts Abweichendes bestimmen.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 schränkt die Zulässigkeit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO ein. In den Fällen, in denen sich lediglich ein maßgebender Umstand für die Bemessung des Betrags der nach §§ 1612 c und 1612 d BGB-E anzurechnenden Leistungen ändert, steht das vereinfachte Verfahren zur Abänderung des Vollstreckungstitels nach § 655 ZPO-E zur Verfügung, dessen sich die Parteien bedienen sollen. Für diese Fälle wird die Beschränkung der Abänderungsklage übernommen, die bisher für die im Vereinfachten

Verfahren nach den §§ 641 l bis 641 t ZPO abänderbaren Titel gilt.

Zu Nummer 5 (Überschrift des Sechsten Buchs)

Die neu eingeführten Verfahren (§§ 645 bis 659 ZPO-E) sollen künftig – anders als bisher das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und das Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts – Familiensachen sein. Damit sind alle im Sechsten Buch geregelten Verfahren Familiensachen. Das Buch soll daher die Überschrift „Verfahren in Familiensachen“ erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 621 Abs. 1 Nr. 11 ZPO)

In der Vorschrift wird die Verweisung auf die §§ 1615 k bis 1615 m BGB entsprechend der in Artikel 1 Nr. 12, 15 vorgesehenen Änderung dieser Vorschriften berichtigt.

Zu Nummer 7 (§ 640 c ZPO)

In der Vorschrift wird die Verweisung auf § 643 ZPO entsprechend der in Nummer 9 vorgesehenen Einordnung dieser Vorschrift als § 653 ZPO-E berichtigt.

Zu Nummer 8 (§ 641 e ZPO)

Ist in einem Rechtsstreit zur Feststellung des Bestehens der Vaterschaft der Unterhalt des Kindes durch einstweilige Anordnung geregelt und besteht diese im Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft fort, hat das Gericht auf Antrag des Vaters nach geltendem Recht (§ 641 e Abs. 2 ZPO) eine Frist zu bestimmen, innerhalb der das Kind wegen seines Unterhaltsanspruchs Klage erheben muß, wenn es eine Aufhebung der Anordnung vermeiden will. Die Regelung ist durch Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) im Hinblick auf den damals geltenden § 627 b Abs. 4 ZPO eingefügt worden, der für die einstweilige Unterhaltsregelung in Ehesachen eine entsprechende, Vorschrift vorsah. Diese Vorschrift wurde jedoch im 1. EheRG nicht übernommen (Bundestags-Drucksache V/3719 S. 41; 7/650 S. 202). Ein besonderes Bedürfnis, das Kind in die Rolle des Klägers zu drängen und es anzuhalten, sich unverzüglich um einen endgültigen Unterhaltstitel zu bemühen, ist nach heutigem Verständnis nicht mehr zu erkennen. Das gleiche gilt für eine einstweilige Anordnung, die nach der in Artikel 5 Nr. 38 des Entwurfs eines KindRG (Bundestags-Drucksache 13/4899) vorgesehenen Neufassung des § 641 d ZPO die Mutter über ihren Unterhalt erwirkt.

§ 641 e Abs. 2 ZPO soll daher insgesamt aufgehoben werden. Hierdurch wird zugleich der einstweilige Rechtsschutz in Kindschaftssachen der für Unterhaltssachen vorgesehenen (§ 644 ZPO-E) und der für Ehesachen geltenden (§ 620 f ZPO) Regelung angeglichen und vereinfacht. Der Rechtsschutz des Unterhaltspflichtigen, der sich gegen den Fortbestand der einstweiligen Anordnung zur Wehr setzen will, wird nicht beeinträchtigt. Ihm stehen insoweit die allgemeinen Rechtsbehelfe (negative Feststellungsklage, Vollstreckungsgegenklage) zur Verfügung.

Absatz 3 der Vorschrift wird gegenstandslos, da das neue Recht eine Verurteilung zum Regelunterhalt, an die sich ein gesondertes Festsetzungsverfahren anschließt, nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 9 (§§ 642 bis 659 ZPO)

Im Sechsten Titel wird das Verfahren über den Unterhalt neu geregelt, aufgegliedert in allgemeine Vorschriften (Erster Titel) und in vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (Zweiter Titel).

Zu § 642 ZPO

Für Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, soll das Gericht ausschließlich zuständig sein, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Entwurf folgt damit einem Anliegen der Länder und der angehörten Verbände, das bisher für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und das Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt geltende Recht (§ 641 l Abs. 3, § 642 a Abs. 4 ZPO) beizubehalten. Eine Regelung, die die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des allgemeinen Gerichtsstandes des Kindes allein für das vereinfachte Verfahren (§§ 645 bis 652 ZPO-E) vorsähe, würde diesem Anliegen nicht entsprechen. Die Überleitung in das streitige Verfahren (§ 651 ZPO-E) wäre – wie heute die Überleitung aus dem Mahnverfahren – häufig mit einer Abgabe an ein anderes Gericht verbunden, die das Verfahren verzögert. Für das Abänderungsverfahren nach § 655 ZPO-E und für Abänderungsklagen (§ 323 ZPO, §§ 654, 656 ZPO-E) wären abhängig von der Parteistellung des Kindes verschiedene Gerichte zuständig. Dies soll durch einen für Klagen und vereinfachte Verfahren einheitlichen Gerichtsstand vermieden werden.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die örtliche Zuständigkeit an den allgemeinen Gerichtsstand des Kindes geknüpft; dies entspricht im Grundsatz der derzeitigen Regelung des § 641 l Abs. 3 und § 642 a Abs. 4 ZPO. Alternativ wird auf den allgemeinen Gerichtsstand des Elternteils, der das Kind gesetzlich vertritt, abgestellt. Insoweit ist das Alleinvertretungsrecht für Unterhaltsansprüche nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des KindRG von Bedeutung.

In den Fällen, in denen weder das Kind noch der vertretungsberechtigte Elternteil seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, soll nach Satz 2 der allgemeine Gerichtsstand des anderen Elternteils maßgebend sein. Mit dieser Regelung wird erreicht, daß die Zuständigkeit des Familiengerichts beim Amtsgericht Schöneberg (Satz 3) nur dann eingreift, wenn keine der Parteien ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Absatz 1 schränkt den Anwendungsbereich der §§ 23 a, 35 a ZPO ein, macht diese aber nicht gegenstandslos.

Zu Absatz 2

Satz 1 sichert den Vorrang des Verbundverfahrens, indem er die Anwendung von § 621 Abs. 2 und 3 ZPO anordnet. Der Vorteil dieser Verfahrensweise, nämlich die sachgerechtere und rationellere Bearbeitung, hat für das vereinfachte Verfahren bis zu einer Überleitung in das streitige Verfahren keine Bedeutung. Dementsprechend gilt nach Satz 2 der Vorrang des Verbundverfahrens nur im Falle einer Überleitung in das streitige Verfahren.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 644 Abs. 2 Satz 1 ZPO des geltenden Rechts. Sie ermöglicht es, daß eine Klage nach § 1615 I BGB bei dem Familiengericht erhoben werden kann, bei dem die Unterhaltsklage des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil anhängig ist.

Zu § 643 ZPO

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten der prozessualen Auskunftspflicht der Parteien und bestimmter Dritter in den auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhenden Unterhaltsstreitverfahren des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 ZPO. Für vereinfachte Verfahren gilt die Regelung nicht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, welche Auskünfte und Belege das Gericht von den Parteien verlangen kann, um die für die Unterhaltsbemessung notwendigen Daten zu erhalten. Es soll von dem Unterhaltsverpflichteten und dem Unterhaltsberechtigten alle für die Bemessung des Unterhalts erforderlichen Angaben und Belege anfordern können. Die Vorschrift schafft keine Verpflichtung des Gerichts zur Amtsermittlung, sondern erweitert lediglich die Möglichkeiten des Gerichts nach § 273 ZPO. Die auf die Besonderheiten des Unterhaltsprozesses zugeschnittene Regelung erlaubt es dem Gericht, das Verfahren nach pflichtgemäßen Ermessen durch konkret erforderliche Maßnahmen zu fördern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt dem Gericht für den Fall unvollständiger oder nicht erteilter Auskunft sowie nicht oder unvollständig vorgelegter Belege die Möglichkeit, Auskünfte von bestimmten Dritten über die ihnen bekannten für die Unterhaltsbemessung maßgebenden Tatsachen einzuholen. Unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen wird das Gericht in die Lage versetzt, – unabhängig von den Regelungen über vorbereitende Maßnahmen (§ 273 ZPO), die schriftliche Beantwortung von Beweisfragen (§ 377 Abs. 3 ZPO) und die Einholung amtlicher Auskünfte (§ 358 a Satz 1 Nr. 2 ZPO) – von diesen Dritten die Vorlage einer schriftlichen Auskunft zu verlangen.

In der Praxis machen die Gerichte vielfach schon heute davon Gebrauch, von Dritten Auskünfte über das Einkommen der Parteien einzuholen. Die im geltenden Recht geregelte Verpflichtung des Schuldners zur Auskunftserteilung (§ 1605 BGB) ist ohnehin

mit der Pflicht verbunden, auf Verlangen Belege, also auch Arbeitgeberbescheinigungen oder Bescheinigungen betrieblicher Versorgungsträger, vorzulegen. Die Auskunftserteilung wird in vielen Fällen zudem an die Stelle einer sonst erforderlichen Beweiserhebung durch Zeugeneinvernahme treten und ist damit geeignet, Gerichte und zeugnispflichtige Personen – hier die sachkundigen Beschäftigten der Arbeitgeber oder Versorgungsträger – zu entlasten.

Satz 1 regelt die zur Auskunft verpflichteten Stellen sowie den Inhalt der Auskünfte: Während die in Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Stellen Auskunft über die Einkünfte zu erteilen haben, obliegt es der in Nummer 2 genannten Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung, die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verwaltet wird (§ 146 Abs. 2, § 150 SGB VI), Auskünfte über den zuständigen Rentenversicherungsträger sowie über die Versicherungsnummer zu erteilen, um dem Gericht im Vorfeld eines konkreten Auskunftersuchens die Feststellung des auskunftsfähigen Rentenversicherungsträgers zu ermöglichen.

Der Begriff des Arbeitgebers in Nummer 1 Buchstabe a ist funktional zu verstehen und schließt damit auch öffentlich-rechtliche Dienstherrn ein.

Mit Nummer 1 Buchstabe b werden die Sozialleistungsträger (§ 12 SGB I) in den Kreis der Adressaten eines Auskunftersuchens einbezogen. Das Auskunftersuchen kann sich dabei sowohl auf die Sozialleistung als auch auf einzelne Berechnungselemente der (künftigen) Sozialleistung oder ihr zugrunde liegende tatsächliche Verhältnisse (vornehmlich Arbeitsentgelt oder -einkommen) beziehen, soweit diese für die Bemessung eines Unterhaltsanspruchs von Bedeutung sind. Die Künstlersozialkasse (§§ 37 ff. KSVG) ist im Interesse der Normenklarheit und der Abstimmung mit dem Sozialdatenschutz (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I) besonders erwähnt. Der Postrentendienst der Deutschen Bundespost ist nicht als Auskunftsadressat benannt worden, da dieser Auskünfte nur in einem maschinellen Verfahren erteilt und die Gerichte die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Übermittlung der Sozialdaten beurteilt sich abschließend nach § 74 Nr. 1 Buchstabe a SGB X; § 643 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b ZPO-E hat insoweit nur klarstellende Funktion.

Nummer 1 Buchstabe c beschreibt den Kreis der auskunftsfähigen und -pflichtigen Stellen in Abhängigkeit von der Funktion der Leistungen, welche diese erbringen. Die Regelung geht – entsprechend dem Grundsatz, daß im allgemeinen jedes der Bedarfsdeckung dienende Einkommen unterhaltsrechtlich beachtlich ist – von einem weiten Verständnis auskunftsfähiger Stellen aus. Sie berücksichtigt den Umstand, daß eine Reihe materiell-sozialrechtlicher Regelungen nicht im Sozialgesetzbuch enthalten sind, so daß sich die Befugnis zur Auskunftseinholung nicht bereits aus Nummer 1 Buchstabe b ergibt. Im wesentlichen handelt es sich bei den von Nummer 1 Buchstabe c erfaßten Stellen um die in § 69 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB X genannten Einrichtungen, deren Leistungen der Alters- und Erwerbsminderungsversor-

gung, der Entschädigung für eine besondere Opferlage oder dem Nachteilsausgleich dienen. Die Regelung, die unabhängig von der Organisationsform der auskunftsfähigen Stelle zur Anwendung gelangt, erfaßt auch private, betriebliche oder berufsständische Träger der Alters- und Erwerbsminderungsversorgung und berücksichtigt damit die zunehmende Bedeutung dieser Vorsorgeformen.

Nummer 1 Buchstabe d bezieht Versicherungsunternehmen auch insoweit in den Kreis der Adressaten eines Auskunftersuchens ein, als sie Leistungen gewähren, die unterhaltsrechtlich beachtlich sind, jedoch keine Versorgung im Sinne von Nummer 1 Buchstabe c darstellen (z. B. eine im frühen Lebensalter fällige Kapitallebensversicherung).

Mit Nummer 2 wird das Gericht ermächtigt, die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Ermittlung des für die auskunftspflichtige Partei zuständigen Rentenversicherungsträgers um die Erteilung von Auskunft zu ersuchen.

Nummer 3 bezieht, beschränkt auf Rechtsstreitigkeiten über den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes, das Finanzamt in den Katalog der auskunftspflichtigen Stellen ein. Das öffentliche Interesse an der Festsetzung und Erhebung von Steuern und der damit verbundenen Wahrung des Steuergeheimnisses tritt in diesen Fällen hinter die Existenzsicherung des Kindes zurück. § 30 AO steht einer Auskunftserteilung nicht entgegen.

Nach Satz 2 ist der auskunftspflichtigen Partei bei der Aufforderung zur Auskunftserteilung mitzuteilen, daß das Gericht bei ungenügender Mitwirkung an der Klärung des Sachverhalts Auskünfte bei Dritten einholen kann. Es kann erwartet werden, daß hierdurch die Auskunftsbereitschaft derjenigen erhöht wird, die eine gerichtliche Anfrage – insbesondere bei ihrem Arbeitgeber – vermeiden wollen.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, daß sich die in Absatz 2 bezeichneten Personen und Stellen nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht oder auf eine Verschwiegenheitspflicht berufen können. Satz 2 regelt, daß die für Zeugen geltenden Vorschriften über die Folgen einer unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses – Kostenauflegung, Verhängung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, sowie Anordnung von Zwangshaft – entsprechend anzuwenden sind. Lediglich Auskunftersuchen gegenüber Finanzämtern nach § 653 Abs. 2 Nr. 3 ZPO-E sind vom Anwendungsbereich des § 390 ZPO ausgenommen. Die dort vorgesehenen Sanktionen und Zwangsmittel sind bei Finanzämtern und sonstigen Behörden nicht angebracht, da bei diesen davon auszugehen ist, daß sie ihrer gesetzlichen Auskunftsverpflichtung, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, nachkommen werden. Kommt es aber im Einzelfall zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder den Umfang einer Auskunftsverpflichtung, kann stets eine Klärung über die vorgesetzte Behörde herbeigeführt werden. Für die Partei sieht der Entwurf entsprechende Sanktionen nicht vor. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen prozessualen Grundsätzen. Wenn

etwa eine Partei trotz Aufforderung durch das Gericht keine Angaben macht, kann das Gericht hieraus beweis erleichternde Schlüsse ziehen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift klärt das Verhältnis zu den Maßnahmen, die das Gericht allgemein im Rahmen seiner Prozeßleitungsbefugnis treffen kann. Es soll in Unterhaltsstreitverfahren zur Vorbereitung der Verhandlung nicht auf die ihm nach Absatz 1 und Absatz 2 ausdrücklich eröffneten Möglichkeiten beschränkt sein, sondern daneben selbstverständlich auch die Möglichkeit eines Vorgehens etwa nach § 139 ZPO (richterliche Aufklärungspflicht), § 142 ZPO (Anordnung der Urkundenvorlegung), § 143 ZPO (Anordnung der Aktenvorlegung) oder § 273 ZPO (vorbereitende Anordnungen) haben. Die Vorschriften über den vorbereitenden Beweisbeschluß (§ 358 a ZPO) und die Aufnahme von Beweisen – etwa nach § 377 Abs. 3 ZPO – sollen ebenfalls unberührt bleiben.

Zu § 644 ZPO

Die neue Vorschrift ermöglicht auf Antrag eine einstweilige Anordnung über den Unterhalt für alle Unterhaltsstreitverfahren vor dem Familiengericht. Voraussetzung ist nach Satz 1, daß das Unterhaltsstreitverfahren anhängig oder ein entsprechender Prozeßkostenhilfeantrag eingereicht ist. Für diese Fälle, in denen das Familiengericht ohnehin mit der Frage des Unterhalts befaßt ist, bedarf es künftig nicht mehr der zeitlich befristeten und nur den Notbedarf sichernden einstweiligen Verfügung. Damit folgt der Entwurf Empfehlungen der Praxis (beispielsweise des Familiengerichtstags 1995). Für die Durchführung des Verfahrens gelten nach Satz 2 die §§ 620 a bis 620 g ZPO entsprechend.

Vorbemerkungen zu den §§ 645 bis 659 ZPO

Der Entwurf führt ein einfach ausgestaltetes Verfahren vor dem Rechtspfleger für die Festsetzung von Regelunterhalt (§§ 645 ff. ZPO-E) und für die Abänderung des Vollstreckungstitels bei einer Änderung der nach §§ 1612 c, 1612 d BGB-E anzurechnenden Leistungen (§ 655 ZPO-E) ein.

Mit dem vereinfachten Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts oder eines geringeren als des Regelunterhalts, das für nichteheliche Kinder an die Stelle des Regelunterhaltsverfahrens tritt, wird für sämtliche minderjährigen Kinder ein schnelles Verfahren geschaffen, mit dem sie im Beschlußweg einen entsprechenden Vollstreckungstitel erlangen können.

Das materielle Recht enthält in § 1612 a BGB-E mit dem Regelunterhalt eine Festlegung des Betrags, den das Kind vom Unterhaltsverpflichteten verlangen kann. Inhaltlich ist hiermit die Vermutung verbunden, daß auch der eingeschränkt leistungsfähige Unterhaltsschuldner diesen Betrag aufbringen kann und daß das Kind jedenfalls dieses Betrags zu seiner Lebensführung unbedingt bedarf.

Entsprechend dieser Vermutung steht das vereinfachte Verfahren nur für das Verlangen nach Regel-

unterhalt zur Verfügung; ein höherer Betrag kann in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Eine andere Regelung würde die in diesem formal ausgestalteten Verfahren nicht mögliche inhaltliche Prüfung voraussetzen, inwieweit ein höherer als der Regelunterhalt schlüssig dargetan ist. Eine an das Mahnverfahren angelehnte Ausgestaltung, wonach der Unterhalt bei unterbleibendem Widerspruch ohne Schlüssigkeitsprüfung zu titulieren wäre, erscheint für die Festsetzung von Unterhalt, der die monatliche Belastung über einen längeren Zeitraum hinweg regeln soll, nicht geeignet. Der Unterhaltsberechtigten hat jedoch die Möglichkeit, einen über den Regelunterhalt hinausgehenden Anspruch mit der an das Regelunterhaltsverfahren anschließenden Abänderungsklage nach § 654 ZPO-E geltend zu machen.

Um den häufig anzutreffenden Mangelfällen Rechnung zu tragen und um das Kostenrisiko für den Unterhaltsberechtigten zu reduzieren, wird ihm auch die Möglichkeit eingeräumt, im vereinfachten Verfahren einen den Regelunterhalt unterschreitenden Betrag festsetzen zu lassen (§ 645 Abs. 2 ZPO-E). Von dieser Möglichkeit wird der Unterhaltsberechtigte etwa Gebrauch machen, wenn ihm bekannt ist, daß die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten nicht einmal zur Zahlung des Regelunterhalts ausreicht. Entsprechenden Einwendungen des Unterhaltsverpflichteten, die das Verfahren in die Länge ziehen würden, soll der Unterhaltsberechtigte hierdurch von vornherein begegnen können.

Im vereinfachten Verfahren kann der Antragsgegner Einwendungen unter unterschiedlichen Voraussetzungen geltend machen. Er kann sich etwa gegen die Zulässigkeit des Verfahrens wenden oder rasch aufzuklärende Unstimmigkeiten wie fehlerhafte Antragsdaten, falsche Berechnungen und dergleichen rügen. Über derartige Einwendungen, die auch im Wege der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können, soll im Rahmen des vereinfachten Verfahrens entschieden werden (§ 648 Abs. 1, §§ 649, 652 ZPO-E).

Die Erhebung von Einwendungen, die ihren Grund im materiellen Recht haben, soll dagegen grundsätzlich nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig sein. Der Unterhaltsverpflichtete, der sich mit solchen Einwendungen gegen die Festsetzung des Regelunterhalts wehren will, hat anzugeben, inwieweit er zur Unterhaltszahlung bereit ist und daß er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet (§ 648 Abs. 2 ZPO-E). Diesen Betrag kann sich der Unterhaltsberechtigte durch Beschluß festsetzen lassen (§ 650 Satz 2 ZPO-E). Der Einwand fehlender oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit soll nur dann beachtlich sein, wenn der Unterhaltsverpflichtete auf einem dafür einzuführenden Vordruck Auskunft über die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände erteilt (§ 648 Abs. 2 ZPO-E). Hierdurch erhält der Unterhaltsberechtigte die Möglichkeit zur Überprüfung, in welcher Höhe die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Erfolg verspricht. Erhebt der Unterhaltsverpflichtete keine oder unzulässige Einwendungen, setzt das Gericht den Unterhalt durch Beschluß fest (§ 649 Abs. 1

ZPO-E). Erhebt der Unterhaltsverpflichtete im materiellen Recht begründete Einwendungen in der vorgeschriebenen Form, kommt eine Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht in Betracht. In diesem Fall haben die Parteien die Möglichkeit, die Durchführung des streitigen Verfahrens zu beantragen (§ 651 Abs. 1 ZPO-E). Ein automatischer Übergang in das streitige Verfahren ist nicht vorgesehen, um den Parteien Gelegenheit zu einer außergerichtlichen Einigung zu geben, aber auch, um dem Berechtigten, der etwa unter Berücksichtigung der Auskunft des Unterhaltsverpflichteten den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise nicht weiter verfolgen will, zusätzliche Kosten zu ersparen.

Als raschere Alternative zur Titulierung des Regelunterhalts steht das vereinfachte Verfahren wahlweise neben der Unterhaltsklage zur Verfügung. Für nichteheliche Kinder bleibt außerdem die in der Praxis bedeutsame Möglichkeit erhalten, mit dem Kindschaffsprozeß zugleich die Verurteilung zum Regelunterhalt zu betreiben (bisher § 643 ZPO, künftig § 653 ZPO-E).

Die von den Voraussetzungen des § 323 ZPO unabhängige Möglichkeit einer Korrektur durch Abänderungsklage, die bisher nur im Falle einer Verurteilung zur Leistung des Regelunterhalts in Verbindung mit dem die Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes feststellenden Urteils gegeben ist (§§ 643, 643 a ZPO), soll künftig über diesen Fall hinaus auch für den Fall der Festsetzung des Regelunterhalts in dem allen Kindern zugänglichen vereinfachten Verfahren (§§ 645 bis 652 ZPO-E) gegeben sein (§ 654 ZPO-E).

Von den bisherigen vereinfachten Abänderungsverfahren (§§ 641 l bis 641 t, § 642 b ZPO) besteht im Hinblick darauf, daß sich die einmal festgesetzten Regelbeträge in bestimmten Zeitabständen selbst anpassen (§ 1612 a Abs. 3 BGB-E), ein Bedürfnis für eine vereinfachte Korrekturmöglichkeit nur noch für den Fall der Änderung anzurechnender Leistungen im Sinne der §§ 1612 c, 1612 d BGB-E. Dem entspricht der Entwurf mit der neuen Vorschrift des § 655 ZPO-E.

Die bisherigen Regelungen über die Festsetzung des Regelunterhalts und dessen Änderung bei Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden (§§ 642 c, 642 d ZPO) werden nicht übernommen, da sie künftig keine Bedeutung mehr haben. Soweit in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden die Verpflichtung, dem Kind Regelunterhalt zu zahlen, übernommen wurde, kann der Unterhalt übergangsweise noch nach den bisherigen Vorschriften festgesetzt werden (Artikel 4 § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu § 645 ZPO

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann im vereinfachten Verfahren beantragt werden, den Regelunterhalt nach § 1612 a

BGB-E festzusetzen. Die Höhe des festzusetzenden Regelunterhalts ergibt sich aus § 1612 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 BGB-E; sie braucht, vom Fall des Absatzes 2 abgesehen, nicht in den Antrag aufgenommen zu werden. Als Antragsteller kommen sowohl das Kind als auch Dritte in Betracht, auf die der Unterhaltsanspruch (etwa nach § 91 BSHG oder § 7 UVG) übergegangen ist.

Zu Absatz 2

Will der Antragsteller einen geringeren als den Regelunterhalt verlangen, eröffnet ihm Absatz 2 die Möglichkeit einer Festsetzung im vereinfachten Verfahren. Hiermit soll den häufig anzutreffenden Mangelfällen Rechnung getragen werden; der Antragsteller kann durch einen entsprechenden Antrag das Kostenrisiko einer teilweisen Zurückweisung seines Antrags oder des Unterliegens bei einer Abänderungsklage nach § 654 ZPO-E vermeiden. Das Verlangen auf Festsetzung eines geringeren Betrags als des Regelunterhalts wird in Betracht kommen, wenn dem Kind bekannt ist, daß die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten nicht einmal zur Zahlung des Regelunterhalts ausreicht. Entsprechenden Einwendungen des Unterhaltsverpflichteten, die das Verfahren in die Länge ziehen würden, kann der Unterhaltsberechtigte damit von vornherein begegnen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 findet das vereinfachte Verfahren nicht statt, wenn in einem gerichtlichen Verfahren über den Anspruch auf Zahlung von Unterhalt entschieden worden ist, wenn ein solches Verfahren anhängig ist oder auf andere Weise ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Unterhaltstitel errichtet worden ist. Diese Regelung stellt klar, daß das vereinfachte Verfahren nur für die Erstfestsetzung von Regelunterhalt in Betracht kommt. Das schematisierte Verfahren ist nicht für die Prüfung geeignet, ob sich eine Veränderung der unterhaltsrechtlich maßgebenden Verhältnisse ergeben hat, die eine anderweitige Unterhaltsbemessung rechtfertigt. In einem solchen Fall ist die Abänderungsklage nach § 323 ZPO zu erheben. Für eine Festsetzung steht das vereinfachte Verfahren auch dann nicht zur Verfügung, wenn eine Unterhaltsklage abgewiesen worden ist; auch in diesem Fall liegt eine Entscheidung über den Unterhaltsanspruch vor. Hingegen kann der Unterhaltsberechtigte erneut ein Verfahren einleiten, wenn etwa ein Antrag im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt nach § 646 Abs. 2 ZPO-E zurückgewiesen worden ist, weil er den Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht entsprochen hat; in diesem Fall fehlt es an einer Entscheidung über den Unterhaltsanspruch. Gleiches gilt, wenn eine Auskunftsklage anhängig ist oder war; auch in diesen Fällen fehlt es an einer Entscheidung über den Unterhaltsanspruch.

Zu § 646 ZPO

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten des Antrags und seine Prüfung durch das Gericht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt vor, welche Angaben der Antrag enthalten muß.

Nummer 1 lehnt sich an § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an. Die Bezeichnung der Parteien muß – ohne daß dies ausdrücklich zu erwähnen wäre – so erfolgen, daß die Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Nummer 2 entspricht der Regelung für das Mahnverfahren (§ 690 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Nummer 3 sieht die Angabe des Geburtsdatums vor, um dem Gericht die Festsetzung entsprechend den Altersstufen des § 1612 a Abs. 2 BGB-E zu ermöglichen.

Nach Nummer 4 ist der Zeitpunkt anzugeben, ab welchem der Unterhalt verlangt wird. Es soll vermieden werden, daß allein wegen des rückständigen Unterhalts eine zusätzliche Individualklage angestrengt werden muß. Daher soll auch die Geltendmachung rückständigen Unterhalts (§ 1613 BGB-E) im vereinfachten Verfahren nicht ausgeschlossen sein, um eine abschließende Regelung des Unterhaltsanspruchs zu ermöglichen; hierzu bedarf es der Angabe, ab wann Unterhalt verlangt wird.

Nach Nummer 5 ist für den Fall, daß Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, anzugeben, ab wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 BGB-E vorgelegen haben. Hierdurch soll dem Antragsgegner die Prüfung ermöglicht werden, ob der Anspruch zu Recht auch für die Vergangenheit erhoben ist.

Grundsätzlich reicht es aus, wenn die Festsetzung des Regelunterhalts verlangt wird. Die Höhe des verlangten Unterhalts ist jedoch nach Nummer 6 dann anzugeben, wenn der Antragsteller von der Möglichkeit des § 645 Abs. 2 ZPO-E Gebrauch macht und einen geringeren als den Regelunterhalt verlangt. Wird Unterhalt für Zeiträume verlangt, für die die Regelbeträge noch nicht bestimmt sind, kann die Höhe des Unterhalts mit dem Vomhundertsatz des Regelbetrags zu bezeichnen sein.

Nummer 7 verlangt die Angabe der nach §§ 1612 c, 1612 d BGB-E auf den Unterhalt anzurechnenden Leistungen. Hierdurch wird das Gericht in die Lage versetzt, den anzurechnenden Betrag dieser Leistungen zu bestimmen. Die in Betracht kommenden Leistungen sollen in dem einzuführenden Antragsvordruck (§ 659 ZPO-E) aufgeführt werden.

Nummer 8 verlangt die Erklärung, daß zwischen den Parteien ein Eltern-Kindes-Verhältnis nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1591 bis 1593 BGB in der Fassung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes) besteht. Für das nicht in einer Ehe geborene Kind bedeutet dies, daß es bei Inanspruchnahme des Vaters dessen Vaterschaftsanerkennung oder die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung darlegen muß.

Nummer 9 verlangt die Erklärung, daß der Unterhaltsberechtigte nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt. Nach § 1606 Abs. 3 Satz 2

BGB-E erfüllt derjenige, der das Kind betreut, in der Regel damit seine Unterhaltsverpflichtung, so daß ein weiterer Barunterhaltsanspruch nicht besteht. Lebt der Unterhaltsberechtigte im Haushalt des Antragsgegners, ist nach § 1612 a Abs. 1 Satz 1 BGB-E die Vorschrift über den Regelunterhalt nicht anzuwenden.

Nummer 10 soll ausschließen, daß von dem Kind Unterhaltsansprüche im vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden, die auf den Sozialhilfeträger, auf die das Unterhaltsvorschußgesetz ausführenden Länder oder auf Dritte übergegangen sind (§ 91 BSHG, § 7 UVG, § 1607 Abs. 2, 3 BGB-E). Es ist daher in Satz 1 von dem Unterhaltsberechtigten die Erklärung abzugeben, daß Unterhalt nicht für die Zeiträume verlangt wird, in denen Leistungen nach dem BSHG oder dem UVG oder durch die in § 1607 BGB-E bezeichneten Dritten erbracht worden sind. Insbesondere wegen der zahlreichen Fälle des Übergangs der Unterhaltsansprüche auf den Träger der Sozialhilfe und auf die Länder soll das vereinfachte Verfahren auch Dritten zur Verfügung stehen. Diese haben nach Satz 2 zu erklären, daß der beantragte Unterhalt die Leistung an das Kind nicht übersteigt.

Nummer 11 verlangt die Erklärung, daß die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 645 Abs. 3 ZPO-E ausgeschlossen ist. Kann der Antragsteller diese Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgeben, ist der Antrag unzulässig.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 ist der Antrag zurückzuweisen, wenn schon ohne die Beteiligung des Antragsgegners festzustellen ist, daß die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nicht gegeben sind und der Antragsteller dem Mangel nicht abhilft. Dies gilt auch, wenn der Antrag nicht die erforderlichen Angaben enthält. Der offensichtlich unzulässige Antrag soll dem Antragsgegner nicht zugestellt werden. Hierdurch werden dem Gericht Mehrarbeit und dem Gegner die Einlassung auf den unzulässigen Antrag erspart.

Nach Satz 2 hat das Gericht vor der Zurückweisung den Antragsteller zu hören; damit hat dieser Gelegenheit, die Beanstandungen zu beheben und die Zurückweisung des Antrags zu vermeiden.

Satz 3 schließt eine Anfechtung des zurückweisenden Beschlusses aus. Der Antragsteller hat aber die Möglichkeit, einen verbesserten Antrag einzureichen. Er kommt so schneller zum Ziel als über ein Rechtsbehelfsverfahren. Ein neuer Antrag ist nicht durch § 645 Abs. 3 ZPO-E ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist ein erneutes Verfahren bei vorangegangenen vereinfachten Verfahren nur unzulässig, wenn in dem Verfahren über den Unterhaltsanspruch entschieden worden ist. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Antrag als unzulässig zurückgewiesen worden ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht im Interesse einer Geringhaltung der Kosten die Verbindung der Verfahren vor, wenn mehrere Kinder des Antraggegners die Festsetzung des Regelunterhalts betreiben.

Zu § 647 ZPO

Die Vorschrift regelt die Form, in der das Gericht den Antragsgegner an dem Verfahren beteiligt, wenn es die Zulässigkeit des Antrags bejaht.

Zu Absatz 1

Satz 1 sieht die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner vor.

Nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 hat das Gericht dem Antragsgegner mit der Mitteilung des Antrags bestimmte Hinweise zu geben.

Die Hinweise nach Nummer 1 entsprechen inhaltlich der in den Festsetzungsbeschuß (§ 649 ZPO-E) aufzunehmenden Bezeichnung der Unterhaltsleistungen. Aus ihnen muß der Antragsgegner entnehmen können, von wann an und in welcher Höhe nach dem Antrag die Unterhaltszahlungen festgesetzt werden sollen. Nach Buchstabe a sind insoweit die nach dem Alter des Kindes zu berechnenden Zeiträume zu bezeichnen, für die die Regelbeträge der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festzusetzen sind, und die Regelbeträge – soweit bekanntgemacht (§ 1612 a Abs. 3 BGB-E) – mit ihrem Geldbetrag anzugeben. Soweit das Kind nicht den vollen Regelunterhalt verlangt (§ 645 Abs. 2, § 646 Abs. 1 Nr. 6 ZPO-E), muß nach Buchstabe b außerdem ersichtlich sein, zu welchem Vomhundertsatz der Regelbeträge der Antragsgegner mit einer Festsetzung des Unterhalts zum rechnen hat. Nach Buchstabe c ist darauf hinzuweisen, mit welchem Betrag Kindergeld und sonstige regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen (§§ 1612 c, 1612 d BGB-E) anzurechnen sind.

Nach Nummer 2 weist das Gericht darauf hin, daß ein zur Vollstreckung geeigneter Festsetzungsbeschuß ergehen kann, wenn nicht innerhalb eines Monats, im Falle einer Auslandszustellung innerhalb der vom Gericht zu bestimmenden Frist (Satz 3), Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhoben werden.

Nach Nummer 3 ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen nach § 648 Abs. 1 und 2 ZPO-E erhoben werden können. In dem Hinweis ist hervorzuheben, daß der Einwand fehlender oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit nach § 648 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E nur erhoben werden kann, wenn Auskunft über die Einkünfte, das Vermögen und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Form eines vollständig ausgefüllten Vordrucks erteilt wird. Um dem Unterhaltsberechtigten bei Erhebung dieses Einwands eine Sachprüfung zu ermöglichen, soll der Verpflichtete zudem Belege über die Einkünfte vorlegen.

Nummer 4 sieht, soweit Vordrucke eingeführt sind, den Hinweis vor, daß die Einwendungen mit dem vom Gericht beigefügten Vordruck erhoben werden müssen und daß ein solcher Vordruck bei jedem Amtsgericht erhältlich sind.

Satz 3 gibt dem Gericht bei Auslandszustellungen die Möglichkeit, die Frist nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten zu bestimmen. Binnen dieser Frist hat die im Ausland woh-

nende Partei den Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterbleibt die Benennung, sollen die weiteren Zustellungen in der vereinfachten Form der Aufgabe zur Post bewirkt werden können.

Zu Absatz 2

§ 270 Abs. 3 ZPO soll entsprechend gelten. Danach wird die Verjährung bereits durch Einreichung des Festsetzungsantrags unterbrochen, wenn seine Zustellung demnächst erfolgt.

Zu § 648 ZPO

Die Vorschrift unterscheidet die möglichen Einwendungen des Antraggegners danach, ob im vereinfachten Verfahren über ihre Begründetheit (Absatz 1) oder nur über ihre Zulässigkeit (Absatz 2) zu befinden ist. Sie bestimmt schließlich den Zeitpunkt, bis zu dem die Einwendungen in dem Verfahren zu berücksichtigen sind (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Zu den Einwendungen, über die im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist, gehören diejenigen, die die Zulässigkeit des Verfahrens (Satz 1 Nr. 1) und den Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlungen (Satz 1 Nr. 2) betreffen, bestimmte Einwendungen gegen die Höhe des Unterhalts (Satz 1 Nr. 3) sowie der Einwand, dem Antragsteller zur Einleitung des Verfahrens keinen Anlaß gegeben zu haben (Satz 2).

Nach Satz 1 Nr. 1 hat der Antragsgegner Gelegenheit, sowohl ein Fehlen allgemeiner Prozeßvoraussetzungen als auch Mängel der in den §§ 645, 646 ZPO-E geregelten besonderen Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens geltend zu machen.

Satz 1 Nr. 2 betrifft insbesondere den Fall, daß die Festsetzung von Unterhalt für die Vergangenheit beantragt wird. Sie läßt den Einwand zu, daß die Voraussetzungen, unter denen nach § 1613 BGB-E Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegen haben, als der Antragsteller angegeben hat.

Zu den die Höhe des Unterhalts betreffenden Einwendungen, über die im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist, gehören nach Satz 1 Nr. 3 nur die unter den Buchstaben a, b und c enumerativ aufgezählten Einwendungen.

Buchstabe a läßt auf die nach § 647 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ZPO-E mitzuteilenden Angaben den Einwand zu, daß die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Regelunterhalt nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, nicht richtig berechnet sind oder die mitgeteilten Regelbeträge von den im Bundesgesetzblatt bekanntgegebenen abweichen.

Buchstabe b betrifft Berechnungsfehler des Gerichts im Falle des § 645 Abs. 2 ZPO-E, gilt aber darüber hinaus für alle übrigen, nicht unter Buchstabe a oder c fallenden Berechnungs- und Übertragungsfehler, die unberichtigt zu einer höheren Festsetzung des Unterhalts als beantragt führen würden.

Nach Buchstabe c sind Einwendungen gegen die richtige Berechnung der nach den §§ 1612 c, 1612 d BGB-E anzurechnenden Leistungen zu berücksichtigen. Die Anrechnung dieser Leistungen findet schon im bisherigen Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts statt (§ 642 a ZPO). Für die Abänderung des Betrags der anzurechnenden Leistungen sieht § 655 ZPO-E – wie heute § 642 b ZPO – ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren vor.

Auch im vereinfachten Verfahren soll § 93 ZPO anwendbar sein, um eine Inanspruchnahme der Gerichte zu vermeiden, wenn eine gütliche Einigung möglich ist. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 641 o Abs. 1 Satz 2 ZPO wird dem Antragsgegner in Satz 2 die Einwendung vorbehalten, daß er keinen Anlaß zur Antragstellung gegeben hat.

Nach Satz 3 soll das Gericht Einwendungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 und des Satzes 2, wenn der Antragsgegner sie nicht begründet hat oder wenn sie nach dem Vortrag des Antraggegners unbegründet erscheinen, im Festsetzungsbeschuß zurückweisen, falls die Voraussetzungen für dessen Erlaß im übrigen (§ 649 ZPO-E) vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift behandelt die Einwendungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, und umfaßt mit dieser Einschränkung alle Einwendungen, die nach materiellem Recht gegen den Anspruch bestehen können. Mit diesen Einwendungen soll der Antragsgegner – anders als es nach den §§ 641 o, 641 q ZPO bisher im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und auch künftig in dem vereinfachten Abänderungsverfahren nach den §§ 655, 656 ZPO-E der Fall ist – im neuen Festsetzungsverfahren zur Erstitulierung des Regelunterhalts nicht ausgeschossen und nicht allein auf den Rechtsbehelf der Abänderungsklage verwiesen werden. Er soll die Einwendungen vielmehr schon im Festsetzungsverfahren vorbringen und, wenn er dabei die in Absatz 2 für die Zulässigkeit ihrer Erhebung vorgeschriebenen Form einhält, den Festsetzungsbeschuß – ähnlich wie im Mahnverfahren durch den Widerspruch den Vollstreckungsbescheid – ganz oder teilweise abwenden können. Die vorgesehenen Formerfordernisse sind darauf ausgerichtet, ein streitiges Verfahren (§ 651 ZPO-E) zu vermeiden oder doch wenigstens, soweit dies nicht gelingt, in der Frage der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten den Streitstoff vorzuklären.

Über die Begründetheit der unter Absatz 2 fallenden Einwendungen ist im Festsetzungsverfahren nicht zu entscheiden, wohl aber darüber, ob diese in der zulässigen Form erhoben, d. h. zulässig sind. Die Unzulässigkeit der Einwendungen wird konkludent mit dem Erlaß des Festsetzungsbeschlusses (§ 649 ZPO-E) festgestellt, die Zulässigkeit durch ganzen oder teilweisen Nichterlaß des Festsetzungsbeschlusses und die in § 650 Satz 1 ZPO-E vorgeschriebene Mitteilung. Soweit Absatz 2 Angaben zur Substantiierung nicht vorschreibt, muß der Einlassung des Antragsgegners zu entnehmen sein, ob er überhaupt einen rechtlich relevanten Einwand geltend macht. Unsinnige, erkennbar unbegründete oder offensicht-

lich nicht begründbare Einwendungen sollen den Festsetzungsbeschuß ebensowenig abwenden können wie eine nicht als Einwendung anzusehende Erwidern, die lediglich allgemein, ohne jeden Hinweis auf den Rechtsgrund den geltend gemachten Anspruch bestreitet oder das Bestehen von Einwendungen behauptet. Die insoweit vom Rechtsbehelf des Widerspruchs im Mahnverfahren abweichende Ausgestaltung ist im Interesse des das Verfahren betreibenden Kindes geboten und auch vertretbar, da der formell rechtskräftige Festsetzungsbeschuß anders als der Vollstreckungsbescheid im Hinblick auf § 654 ZPO-E nicht in materielle Rechtskraft erwächst.

Satz 1 der Vorschrift verlangt als Zulässigkeitskriterium aller unter Absatz 2 fallenden Einwendungen vom Antragsgegner eine Erklärung darüber, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist, unter Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung. Hierdurch soll der Antragsgegner angehalten werden, sich über die Berechtigung des Unterhaltsanspruchs Klarheit zu verschaffen und sich dazu gegebenenfalls rechtlich beraten zu lassen.

Nach Satz 2 muß der Antragsgegner, wenn er den Einwand der Erfüllung erhebt, gleichzeitig erklären, inwieweit er geleistet hat und daß er sich verpflichte, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen.

Für den am häufigsten zu erwartenden Einwand, den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit, verlangt Satz 3 zusätzlich zu der Erklärung nach Satz 1, daß der Antragsgegner nach einem dafür einzuführenden Vordruck (§ 659 ZPO-E) Auskunft über seine Einkünfte, sein Vermögen und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt. Hierdurch soll der Antragsteller eine Grundlage für eine außergerichtliche Verhandlung mit dem Antragsgegner und die Prüfung erhalten, wie die Aussichten einer weiteren Rechtsverfolgung einzuschätzen sind. Stellt der Antragsteller den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens, hat das Gericht bereits Angaben für das Klageverfahren vorliegen. Außerdem soll verhindert werden, daß sich der unterhaltsverpflichtete Antragsgegner der Festsetzung im vereinfachten Verfahren mit einem pauschalen Hinweis auf seine eingeschränkte oder fehlende Leistungsfähigkeit entziehen kann. Berufet sich der Antragsgegner auf diesen Einwand und legt er eine ausreichende Auskunft in Form des vollständig ausgefüllten Vordrucks oder die erforderlichen Belege nicht vor, so hat das Gericht im vereinfachten Verfahren den Unterhalt festzusetzen. Dabei erfolgt lediglich eine formale Prüfung, ob die Einwendungen in der zulässigen Form geltend gemacht worden sind. Eine materiellrechtliche Prüfung, ob die Angaben den Einwand begründen, ist im Interesse eines einfachen Verfahrens nicht vorgesehen. Die vorzulegenden Belege sollen dem Antragsteller eine Überprüfung der Auskunft ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht davon ab, die Frist für die Geltendmachung der Einwendungen (§ 647 Abs. 1 Satz 2

Nr. 2, Satz 3 ZPO-E) als Ausschlußfrist auszugestalten. Auch nach Fristablauf eingehende Einwendungen hat das Gericht zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschuß noch nicht verfügt ist. Die Regelung vermeidet, daß der Antragsgegner den Weg der Abänderungsklage nach § 654 ZPO-E beschreiten muß.

Zu § 649 ZPO

Die Vorschrift betrifft den Festsetzungsbeschuß.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Festsetzungsbeschuß ergeht. Er darf nicht vor Ablauf der Frist nach § 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 ZPO-E erlassen werden und setzt weiter voraus, daß der Antragsgegner entweder keine oder nur solche Einwendungen erhoben hat, die nach § 648 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E zurückzuweisen oder nach § 648 Abs. 2 ZPO-E unzulässig sind. Die letztgenannte Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn der Antragsteller auf einen zulässigen Einwand seinen Antrag berichtet.

Satz 2 enthält die Klarstellung, daß der Feststellungsbeschuß einen Zahlungsausspruch enthalten muß und damit einen Zahlungstitel darstellt.

Satz 3 will ein zusätzliches Kostenfestsetzungsverfahren vermeiden. Damit der Festsetzungsbeschuß nicht verzögert wird, bleibt ein solches jedoch zulässig, wenn sich die erstattungsfähigen Kosten nicht ohne weiteres feststellen lassen. Die Vorschrift entspricht § 641 p Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt die mündliche Verhandlung frei.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 641 p Abs. 2 ZPO. Sie sieht wegen der unterschiedlichen Möglichkeiten, Einwendungen im Wege der sofortigen Beschwerde oder der Abänderungsklage geltend zu machen, eine entsprechende Hinweispflicht des Gerichts vor. Hierdurch sollen unzulässige Rechtsmittel vermieden werden.

Zu § 650 ZPO

§ 650 ZPO-E regelt den Fortgang des Verfahrens, wenn Einwendungen erhoben wurden, die nicht nach § 648 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E zurückzuweisen oder die nach § 648 Abs. 2 ZPO-E zulässig sind.

Nach Satz 1 teilt das Gericht dem Antragsteller diese Einwendungen mit. Nach Satz 2 setzt das Gericht auf Antrag den Unterhalt insoweit durch Beschuß fest, als sich der Antragsgegner nach § 648 Abs. 2 Satz 1, 2 ZPO-E zur Zahlung verpflichtet hat. Hierdurch kann der Antragsteller im vereinfachten Verfahren einen Vollstreckungstitel zumindest über einen Teil seines geltend gemachten Anspruchs erhalten; seinen darüber hinausgehenden Anspruch kann er im streitigen Verfahren (§ 651 ZPO-E) weiter verfolgen. Nach Satz 3 hat das Gericht den Antragsteller in der Mittei-

lung nach Satz 1 darauf hinzuweisen, daß der Unterhalt in der Höhe festgesetzt werden kann, in der sich der Antragsgegner zur Zahlung verpflichtet hat.

Zu § 651 ZPO

Die Vorschrift knüpft daran an, daß nicht zurückzuweisende oder zulässige Einwendungen vorliegen (§ 650 ZPO-E) und regelt für diesen Fall – in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften für das Mahnverfahren (§§ 696 ff. ZPO) – die Überleitung in das Streitige Verfahren.

Zu Absatz 1

Der Übergang in das Streitige Verfahren soll nicht von Amts wegen erfolgen, sondern – wie beim Widerspruch im Mahnverfahren (§ 696 Abs. 1 ZPO) – von dem Antrag einer Partei abhängig sein. Die Parteien erhalten hierdurch Gelegenheit, sich außergerichtlich zu einigen. Auf das Antragsrecht soll der Antragsteller in der Mitteilung des Gerichts nach § 650 Satz 1 ZPO-E hingewiesen werden.

Zu Absatz 2

Das Gericht hat, wenn eine Partei das Streitige Verfahren beantragt, nach Satz 1 wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Dabei sollen nach Satz 2 die erhobenen Einwendungen (§ 648 ZPO-E) als Klageerwiderung gelten. Eine alsbaldige mündliche Verhandlung erscheint dann sinnvoll, wenn die Einwendungen – etwa beim Einwand mangelnder oder fehlender Leistungsfähigkeit – mit der Auskunft hinreichend substantiiert erscheinen. In diesem Stadium soll das Gericht bereits erforderliche vorbereitende Maßnahmen (z. B. nach § 273 ZPO, § 643 ZPO-E) veranlassen können. Sollten der Antrag oder die Einwendungen nicht genügend substantiiert sein, kann das Gericht nach § 139 ZPO darauf hinwirken, daß sich die Parteien vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Eintritt der Rechtshängigkeit beim Übergang in das Streitige Verfahren. Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die Rechtshängigkeit als eingetreten gilt, soll die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren sein, wenn der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Die Frist ist großzügig bemessen, damit der Antragsteller im Hinblick auf eine mögliche außergerichtliche Einigung nicht zu einem Übergang in das Streitige Verfahren gedrängt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht zur Erleichterung der Zwangsvollstreckung vor, daß ein einheitlicher Unterhaltstitel über wiederkehrende Leistungen geschaffen wird, wenn ein Festsetzungsbeschluß nach § 650 Satz 2 ZPO-E vorausgegangen ist. Die Festsetzung in einem Gesamtbetrag ist nicht in jedem Fall notwendig, beispielsweise dann, wenn der vorangegangene Fest-

setzungsbeschluß nur rückständigen Unterhalt betrifft.

Zu Absatz 5

Beim Übergang in das Streitige Verfahren sind die Kosten des vereinfachten Verfahrens als Teil der Kosten des Streitigen Verfahrens zu behandeln; diese Regelung lehnt sich an § 281 Abs. 3 Satz 1 und § 696 Abs. 1 Satz 5 ZPO an.

Zu § 652 ZPO

Zu Absatz 1

Die Regelung räumt den Parteien gegen den Festsetzungsbeschluß nach § 649 ZPO-E das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein. Nach § 11 RPflG ist dies zunächst die befristete Erinnerung (§ 11 Abs. 1 RPflG), über die der Richter der Abteilung für Familiensachen zu entscheiden hat, wenn er sie für zulässig und begründet hält; ansonsten legt er sie dem Beschwerdegericht vor (§ 11 Abs. 2 RPflG).

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die im Beschwerdeverfahren zulässigen Einwendungen. Als Beschwerdegründe für beide Parteien kommen nur die in § 648 Abs. 1 ZPO-E bezeichneten Einwendungen gegen eine unrichtige Berechnung des Unterhalts und die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung sowie der Einwand in Betracht, das Gericht habe eine Einwendung im Sinne des § 648 Abs. 2 ZPO-E zu Unrecht als unzulässig behandelt. Andere Einwendungen können nur im Wege der Klage auf Abänderung geltend gemacht werden (§ 654 ZPO-E).

Zu § 653 ZPO

Die Vorschrift behält die bisherige Möglichkeit (§ 643 ZPO) bei, den Kindschaftsprozeß mit einer Unterhaltsklage zu verbinden. Da nur eine Verurteilung zum Regelunterhalt oder bei einem entsprechendem Antrag des Antragstellers zu einem geringeren als den Regelunterhalt möglich ist, ist die Entscheidung nicht in jedem Fall endgültig. Den Parteien bleibt wie bisher vorbehalten, in einem gesonderten Klageverfahren nach § 654 ZPO-E eine andere Entscheidung zu verlangen.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der Regelung des geltenden § 643 Abs. 1 ZPO. Abweichend vom bisherigen Recht soll das Urteil den Regelunterhalt nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach zuerkennen. Satz 2 gibt dem Kind die Möglichkeit, auch einen geringeren als den Regelunterhalt zu verlangen, wenn es davon ausgehen muß, daß der Unterhaltsverpflichtete den Regelunterhalt nicht in voller Höhe leisten kann. Hierdurch kann das Kind vermeiden, daß es gegen eine Abänderungsklage des Verpflichteten kostenpflichtig unterliegt. Nach Satz 3 können im übrigen Herabsetzung oder Erhöhung des Regelunterhalts in dem Verfahren nicht ausgesprochen werden, da eine gerichtliche Auseinandersetzung über den indivi-

duellen Unterhalt wenig sinnvoll erscheint, solange die Vaterschaft nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Zu Absatz 2

Die Verurteilung zum Regelunterhalt ist eine unselbständige Ergänzung des Vaterschaftsfeststellungsurteils, die dessen Schicksal nicht nur hinsichtlich der Vollstreckbarkeit, sondern auch bei einer Überprüfung in der Rechtsmittelinstanz teilt. Absatz 2 setzt den Grundsatz des materiellen Rechts in das Verfahrensrecht um, nach dem die Rechtsfolgen der Vaterschaft erst vom Zeitpunkt ihrer (rechtskräftigen) Feststellung an geltend gemacht werden können. Damit wird die bisherige Sondervorschrift in § 704 Abs. 2 Satz 2 ZPO überflüssig.

Zu § 654 ZPO

Die Vorschrift ermöglicht es im Fall der Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren sowie im Fall der mit dem Statusprozeß verbundenen Unterhaltsklage nach § 653 ZPO-E, eine Abänderung der Entscheidung im Klageweg zu verlangen. Diese Klage ist weder an die Voraussetzungen des § 323 ZPO noch an die des § 767 ZPO, insbesondere nicht an eine wesentliche und nachträgliche Veränderung der Verhältnisse geknüpft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt einerseits den Fall, daß ein Unterhaltstitel im vereinfachten Verfahren erlangt worden ist. Da der Unterhaltsberechtigte den Weg des vereinfachten Verfahrens auch ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten beschreiten kann, räumt ihm § 654 ZPO-E die Möglichkeit ein, im Wege der Abänderungsklage den ihm nach den individuellen Umständen zustehenden Unterhalt titulieren zu lassen, etwa wenn er diese Kenntnis später erlangt. Auf der anderen Seite soll auch der Unterhaltsverpflichtete, der im vereinfachten Verfahren Einwendungen nicht oder nicht in zulässiger Form erhoben hat, die Möglichkeit einer Abänderungsklage haben, da mit der sofortigen Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluß nach § 652 Abs. 2 ZPO-E nur die Zulässigkeit von Einwendungen des materiellen Rechts geltend gemacht werden kann.

Die Vorschrift erfaßt darüber hinaus die nach § 653 ZPO-E im Zusammenhang mit dem Kindschaftsprozeß erstrittenen Titel über Regelunterhalt oder über einen geringeren Betrag als den Regelunterhalt. Da die Verurteilung nach § 653 ZPO-E ohne nähere Prüfung des Unterhaltsanspruchs ergeht, kann das nach § 653 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E im Kindschaftsprozeß ausgeschlossene Verlangen auf Zuerkennung höheren Unterhalts oder Herabsetzung des Unterhalts im Rahmen der Klage auf Abänderung nach § 654 ZPO-E geltend gemacht werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des geltenden § 643 Abs. 2 ZPO. Satz 1, schränkt aber die Möglichkeit, rückwirkend eine Herabsetzung des Unterhalts zu verlangen, dahin ein, daß die Klageerhe-

bung innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 649 oder § 653 ZPO-E erhoben sein muß. Nach Fristablauf kommt nur noch eine Herabsetzung für die Zeit nach Erhebung der Abänderungsklage in Betracht. Für eine Abänderungsklage des Kindes auf Zuerkennung höheren Unterhalts ist eine solche Präklusionswirkung nicht vorgesehen. Für den Fall, daß innerhalb der Monatsfrist eine solche Abänderungsklage des Kindes anhängig wird, verlängert Satz 2 die Frist für den Unterhaltsverpflichteten bis zur Beendigung des Verfahrens über die Klage des Kindes. Diese Regelung schützt den Unterhaltsverpflichteten, der im Interesse des Rechtsfriedens zunächst davon abgesehen hat, seinerseits Rechte mit der Abänderungsklage nach Absatz 1 geltend zu machen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 müssen gleichzeitig anhängige Abänderungsklagen beider Parteien miteinander verbunden werden.

Zu § 655 ZPO

Die Vorschrift sieht für Unterhaltstitel des alten und neuen Rechts (Urteil, Vergleich, Festsetzungsbeschluß, Urkunde), in denen anzurechnende Leistungen im Sinne der §§ 1612 c, 1612 d BGB-E festgelegt sind, ein vereinfachtes Verfahren für den Fall vor, daß sich ein maßgeblicher Umstand für die Berechnung des anzurechnenden Betrags ändert. Die nach §§ 1612 c, 1612 d BGB-E auf den Unterhalt anzurechnenden Leistungen sind mit ihrem Betrag festzulegen. Dieser wird von der Änderung der Regelbeträge nicht erfaßt. § 655 ZPO-E soll ermöglichen, alle Vollstreckungstitel über den Unterhalt Minderjähriger bei Änderungen der anzurechnenden Leistungen (etwa beim Kindergeld) durch Beschluß anzupassen. Die aufwendige Abänderungsklage soll in diesen Fällen nicht angestrengt werden. Eine vereinfachte Korrekturmöglichkeit sieht bisher schon § 642 b Abs. 1 Satz 2 ZPO für den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder vor.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Vollstreckungstitel, in dem ein Betrag der nach §§ 1612 c, 1612 d BGB-E anzurechnenden Leistungen festgelegt ist, bei einer Änderung eines für die Bemessung dieses Betrags maßgeblichen Umstands abgeändert werden kann.

Zu Absatz 2

Satz 1 verlangt, daß dem Antrag eine Ausfertigung des abzuändernden Titels beigefügt wird. Die Sätze 2 und 3 regeln in Anlehnung an das geltende Recht (§ 641 m Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO), in welcher Form das Urteil vorzulegen und wann die Vorlage des Titels entbehrlich ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschränkt die zulässigen Einwendungen des Antragsgegners auf die Einwendungen ge-

gen die Zulässigkeit des Verfahrens, gegen die Berechnung des Anrechnungsbetrags und gegen eine Auferlegung der Kosten, wenn der Antragsgegner dem Antragsteller keinen Anlaß gegeben hat, das Verfahren einzuleiten.

Zu Absatz 4

Ist gleichzeitig ein Rechtsstreit nach § 323 ZPO oder § 654 ZPO-E anhängig, soll das Gericht die Möglichkeit zur Aussetzung des Abänderungsverfahrens haben. In diesen Fällen muß damit gerechnet werden, daß die Änderung des Betrags der anzurechnenden Leistungen in dem Rechtsstreit mit berücksichtigt wird. Allerdings soll das Gericht auch von einer Aussetzung absehen können. Dies käme dann in Betracht, wenn eine Klage nach § 323 ZPO oder § 654 ZPO-E keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und die als Beschwerdegründe zugelassenen Einwendungen. Diese entsprechen den nach Absatz 3 möglichen Einwendungen. Außerdem sind Einwendungen gegen die Kostenfestsetzung möglich.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift sieht die entsprechende Anwendung des § 323 Abs. 2 ZPO vor. Der Antrag auf Abänderung kann danach nicht auf Gründe gestützt werden, die in einem früheren Klageverfahren oder vereinfachten Festsetzungsverfahren hätten geltend gemacht werden können. Außerdem sind nach ihr die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung des Regelunterhalts über den Inhalt des Antrags (§ 646 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 ZPO-E), über die Zurückweisung und die Unanfechtbarkeit bei unzulässigen Anträgen (§ 646 Abs. 2 ZPO-E), über Einwendungen und deren Berücksichtigung (§ 648 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 ZPO-E) und über den Festsetzungsbeschuß (§ 649 ZPO-E) entsprechend anzuwenden.

Zu § 656 ZPO

Nach der dem geltenden § 641 q ZPO nachgebildeten Vorschrift können die Parteien die in dem vereinfachten Verfahren nach § 655 ZPO-E ausgeschlossenen Einwendungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des den Titel abändernden Beschlusses im Wege einer Abänderungsklage geltend machen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können die Parteien die Abänderungsklage ohne die Beschränkungen des § 323 Abs. 2 und 3 ZPO erheben, wenn die Abänderung des Schuldtitels in dem vereinfachten Verfahren nach § 655 ZPO-E zu einem Betrag führt, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung

trägt. Das Kriterium der Wesentlichkeit entspricht demjenigen des § 323 Abs. 1 ZPO.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Vorschriften entsprechen § 641 q Abs. 3 und 4 ZPO des geltenden Rechts. Absatz 2 Satz 2 gleicht die Rechtsbehelfe der §§ 654, 656 ZPO-E einander an.

Zu § 657 ZPO

Die Vorschrift übernimmt die für die vereinfachten Verfahren bisher geltende Regelung der §§ 641 r, 641 a Abs. 5 ZPO.

Zu § 658 ZPO

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für die maschinelle Bearbeitung. Sie entspricht § 641 l Abs. 4 und § 641 s ZPO des geltenden Rechts.

Zu § 659 ZPO

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats, Vordrucke für die vereinfachten Verfahren des zweiten Titels einzuführen. Durch einheitliche Vordrucke für die Anträge und für die Auskunft nach § 648 Abs. 2 ZPO-E soll eine einfache Überprüfung der Zulässigkeit der Anträge und der Vollständigkeit der Angaben ermöglicht werden. Der Vordruck für die Auskunftserteilung soll sicherstellen, daß alle wesentlichen Angaben zu den für die Unterhaltsbemessung wesentlichen Umständen gemacht werden und zu einer einheitlichen Verfahrenspraxis beitragen. Da die Vordrucke wegen des in Absatz 2 vorgesehenen Benutzungszwangs verfahrensrechtliche Bedeutung haben, bedarf es für ihre Einführung einer Rechtsnorm.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die Parteien, die eingeführten Vordrucke zu verwenden. Sehen sie davon ab, sind ihre Anträge und Erklärungen als unzulässig zu behandeln.

Zu Nummer 10 (§ 704 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Die Vorschrift wird durch § 653 Abs. 2 ZPO-E gegenstandslos.

Zu Nummer 11 (§ 794 Abs. 1 ZPO)

Die Vorschrift ergänzt den Katalog der Vollstreckungstitel, die keine Urteile sind.

Zu Buchstabe a

Nummer 2 a, die bisher die den Regelunterhalt für ein nichteheliches Kind festsetzenden Beschlüsse in den Katalog aufnimmt, wird neu gefaßt. Sie soll nunmehr alle Beschlüsse umfassen, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen. Unter sie

fallen die Beschlüsse der Verfahren des bisherigen und des neuen Rechts einschließlich der Beschlüsse, die in dem vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 § 3 des Entwurfs ergehen. Die nicht anfechtbaren und deshalb nicht unter § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO fallenden Beschlüsse, die den Festsetzungsantrag zurückweisen, sind aufgenommen, weil sie nach § 103 Abs. 1 ZPO nur als Vollstreckungstitel Grundlage einer Kostenfestsetzung sein können. Durch die Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO-E wird der Geltungsbereich des § 798 ZPO, der auf die Vorschrift verweist, entsprechend erweitert, ohne daß es einer Änderung seines Wortlauts bedarf.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 b, nach der Beschlüsse Vollstreckungstitel sind, die über einen Antrag auf Abänderung eines Unterhaltstitels im vereinfachten Verfahren nach den §§ 641 I bis 641 t ZPO entscheiden, wird aufgehoben, da die Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO-E diese Beschlüsse mit erfaßt.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in § 794 Abs. 1 Nr. 3 a ZPO-E bezieht in die Aufzählung der einstweiligen Anordnungen diejenigen nach § 644 ZPO-E ein.

Zu Nummer 12 (§ 795)

§ 795 Satz 2 ZPO läßt mit der Verweisung auf § 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO die Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO auch aus Regelunterhaltsfestsetzungsbeschlüssen des geltenden Rechts zu, die auf einer nur gegen Sicherheitsleistung vorläufigen vollstreckbaren Verurteilung zur Leistung des Regelunterhalts beruhen. Hierfür besteht nach der im Entwurf vorgesehenen Neuregelung der vereinfachten Unterhaltsfestsetzung kein Bedürfnis mehr, da diese eine Verurteilung zur Leistung von Regelunterhalt nicht mehr voraussetzt. In der Vorschrift ist daher der Hinweis auf die Nummer 2 a des § 794 Abs. 1 ZPO zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 798 a ZPO)

Der Entwurf sieht davon ab, für die neuen vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt oder Abänderung von Unterhaltstiteln (§§ 645 bis 652, 655 ZPO-E) die für Abänderungsbeschlüsse nach § 641 p ZPO bisher geltende Wartefrist von einem Monat zu übernehmen. Er schlägt im Hinblick auf die Monatsfrist, die dem Antragsgegner in dem neuen Verfahren für seine Einlassung eingeräumt wird (§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 655 Abs. 6 ZPO-E), eine einheitliche Wartefrist von zwei Wochen vor, wie sie nach § 798 ZPO bisher bereits für Beschlüsse gilt, die Regelunterhalt festsetzen oder neu festsetzen. Die Vollstreckung wird danach einheitlich bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Beschlüsse hinausgeschoben. Der Schutz des Antraggegners wird nicht beeinträchtigt. Im Beschwerdeverfahren oder im Falle der Erhebung einer Abänderungsklage nach den §§ 654, 656 ZPO-E kann er eine einstweilige

Aussetzung der Vollziehung (§ 572 ZPO) oder Einstellung der Zwangsvollstreckung (analog § 769 ZPO) erwirken.

Die an die Stelle des bisherigen § 798 a ZPO tretende Vorschrift will dem Kind die Zwangsvollstreckung aus Regelunterhaltstiteln (Urteile, Festsetzungsbeschlüsse, Vergleiche, vollstreckbare Urkunden) über das achtzehnte Lebensjahr hinaus ermöglichen, soweit es von dem Verpflichteten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nach Eintritt der Volljährigkeit Unterhalt verlangen kann. Insoweit soll die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 bzw. §§ 795, 797 Abs. 3, 4 mit § 767 ZPO) ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit einer Korrektur des Titels nach den Vorschriften über die Abänderungsklage soll unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstiger Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (Unterhaltsvorschußgesetz)

Als besondere Hilfe für Alleinerziehende sichert das Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) den Regelunterhaltsbetrag für Kinder. Hat das berechnete Kind für die Zeit, für die ihm Unterhaltsleistung nach dem UVG gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den familienfernen Elternteil, so geht dieser Anspruch nach § 7 Abs. 1 UVG auf das Land über. Die vorgesehenen Änderungen sind zum einen Folgeänderungen zu den in Artikel 1 und 2 dieses Entwurfs vorgesehenen Neuregelungen, zum anderen haben sie das Ziel, den Rückgriff beim Unterhaltsschuldner durch Verbesserung der Auskunftsrechte und Erweiterung der prozessualen Befugnisse zu erleichtern. Ein verbesserter Rückgriff führt zur Erhöhung der Einnahmen von Bund und Ländern sowie zur besseren Durchsetzung der Unterhaltsansprüche von Kindern Alleinerziehender.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVG-E)

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 UVG ist eine Folgeänderung zu § 1612 a BGB-E, der an die Stelle von § 1 Nr. 1 und 2 der Regelunterhalt-Verordnung tritt.

Zu Nummer 2 (§ 6 UVG-E)

Der neue Absatz 2 Satz 2 bezieht Versicherungsunternehmen neben dem familienfernen Elternteil und dessen Arbeitgeber in den Kreis der zur Auskunft Verpflichteten ein. Dies entspricht § 643 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO-E. Insbesondere werden dadurch private Kapitallebensversicherungen erfaßt. Von dieser zusätzlichen Auskunftsmöglichkeit ist eine Erhöhung der Rückgriffsquote zu erwarten.

Der neue Absatz 5 schafft über die Befugnis nach § 69 SGB X hinaus auch die Verpflichtung für Sozialleistungsträger und andere Stellen, die erforderlichen Auskünfte an die UVG-Behörden zu erteilen. Trotz der nach § 69 SGB X bestehenden Befugnis entsprechen diese Stellen bisher teilweise gar nicht oder unvollständig den Auskunftersuchen der UVG-Behörden.

Zu Nummer 3 (§ 7 UVG-E)

Zu Buchstabe a

Aus rechtssystematischen Gründen wird der bisherige § 7 Abs. 1 Satz 3 UVG Bestandteil des neuen Absatzes 3 (Satz 2).

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1, der mit Hinweis auf das Haushaltsrecht Durchsetzung, Stundung, Erlaß oder Niederschlag von Unterhaltsansprüchen regelt (z. B. §§ 19, 31 Haushaltsgrundsätzegesetz), bringt eine Klarstellung für die mit dem Rückgriff betrauten Stellen. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 3 UVG.

Absatz 4 übernimmt zur Erleichterung des Rückgriffs bereits bestehende Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes (§ 91 Abs. 3 Satz 2, § 91 Abs. 4 Satz 1 und 2 BSHG). Satz 1 ermöglicht nunmehr die Klage auf künftige Leistungen. Bisher war eine Klage gegen den Unterhaltsschuldner nur für vergangene Zeiträume möglich. Dies bedeutet für die Durchsetzung des Rückgriffs eine erhebliche prozessuale Erleichterung. Satz 2 entspricht dem neugefaßten § 91 Abs. 4 Satz 1 BSGH. Er korrigiert die überwiegende Rechtsprechung, die die Rückübertragung des Unterhaltsanspruches zur gerichtlichen Durchsetzung für nicht mehr zulässig erklärt. Dies hat zu einer spürbaren Verwaltungsmehrbelastung geführt. Eine Rückübertragung kann aus Gründen der Prozeßökonomie sowie zur besseren Durchsetzbarkeit des Anspruchs nach § 7 UVG im Einzelfall zweckmäßig sein. Satz 3 entspricht § 91 Abs. 4 Satz 2 BSGH und schließt aus, daß der Unterhaltsleistungsempfänger infolge der Rückübertragung mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Die Formulierung „dadurch selbst belastet wird“ stellt dagegen sicher, daß sich Dritte, also auch andere vorrangige Leistungsbereiche wie z. B. die Prozeßkostenhilfe, nicht darauf berufen können, daß die UVG-Behörde (das Land) nachrangig die Kosten übernehmen kann.

Zu Nummer 4 (§ 12 UVG-E)

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß für die neuen Bundesländer auch weiterhin eigene, den dortigen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Regelbeträge gelten, die nunmehr bundesgesetzlich festgelegt werden.

Zu Absatz 2 (Gerichtsverfassungsgesetz)

Bei den Änderungen des § 23 a Nr. 3 und des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GVG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen der Umgestaltung des Anspruchs auf Erstattung von Entbindungskosten (bisheriger § 1615 k BGB) in einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 l BGB.

Zu Absatz 3 (Rechtspflegergesetz)

Nach § 20 Nr. 10, 11 und 14 RPflG sind dem Rechtspfleger bisher das Vereinfachte Verfahren zur Ab-

änderung von Unterhaltstiteln und die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Regelunterhalt nichtehelicher Kinder übertragen. Künftig soll der Rechtspfleger für die – teilweise an deren Stelle tretenden – vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger zuständig sein.

Zu Nummer 1 (§ 20 Nr. 10 RPflG)

Die Vorschrift regelt die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers im Bereich des Kindesunterhalts.

Nach Buchstabe a soll dem Rechtspfleger das Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Unterhalt in dem vereinfachten Verfahren nach den §§ 645 bis 650, § 651 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E übertragen werden.

Buchstabe b begründet die Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Abänderung von Unterhaltstiteln bei Änderung des Betrags der anzurechnenden Leistungen nach § 655 Abs. 1 bis 4, 6 ZPO-E.

Buchstabe c weist die Verfahren nach Artikel 4 §§ 2 und 3 des Entwurfs, die Umstellung auf Titel des § 1612 a BGB-E, dem Rechtspfleger zu.

Zu Nummer 2 (§ 20 Nr. 11 RPflG)

Die dem Rechtspfleger in Nummer 11 bislang übertragenen Geschäfte entfallen; Nummer 11 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 20 Nr. 14 RPflG)

Die Änderung berücksichtigt die Aufhebung des § 641 e Abs. 2, 3 ZPO nach Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs.

Zu Absatz 4 (Beurkundungsgesetz)

Die Neufassung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes die Amtsgerichte für die Beurkundung von Verpflichtungserklärungen betreffend den Unterhalt aller und nicht nur wie bisher der nichtehelichen Kinder zuständig sein sollen. Die Neufassung berücksichtigt im übrigen die Aufhebung des § 1615 e BGB.

Die Neufassung des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BeurkG berücksichtigt die Umgestaltung des Anspruchs auf Erstattung von Entbindungskosten (bisheriger § 1615 k BGB, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs aufgehoben wird) in einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 l Abs. 1 BGB-E. Verpflichtungen zur Erstattung von Entbindungskosten werden künftig auch ohne gesonderte Nennung in Nr. 3 vom Amtsgericht beurkundet werden können.

Zu Absatz 5 (Insolvenzordnung)

Die Streichung berücksichtigt die Umgestaltung des Anspruchs auf Erstattung von Entbindungskosten (bisheriger § 1615 k BGB, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs aufgehoben wird) in einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 l Abs. 1 BGB-E.

Zu Absatz 6 (Gerichtskostengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 17 GKG-E)

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung des Regelunterhalts soll u. a. erreicht werden, daß künftig der Unterhaltsanspruch Minderjähriger bis weit in die Zukunft tituliert werden kann. Nach dem geltenden § 17 Abs. 1 GKG, der den Wert nach dem Jahresbetrag der geforderten Leistung bestimmt, stellt sich bei gestaffelten Beträgen die Frage, welcher Betrag für die Streitwertermittlung maßgeblich ist. Die Rechtsprechung stellt überwiegend auf den höchsten geltend gemachten Unterhaltsbetrag ab. Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Wertberechnung soll sich der Wert künftig in jedem Fall nach dem Betrag der Unterhaltsforderung für die ersten zwölf Monate nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens richten, jedoch nach dem Gesamtbetrag der geforderten Leistung, wenn diese niedriger ist.

Da bei Klageeinreichung die für die Entscheidung maßgebenden Regelbeträge in der Regel nicht bekannt sind, soll sich nach Satz 2 der Monatsbetrag nach der Alterstufe und dem Regelbetrag richten, die bei Klageeinreichung maßgebend sind.

Zu Buchstabe b

Da auch im vereinfachten Verfahren, das durch einen Antrag eingeleitet wird, Unterhaltsrückstände geltend gemacht werden können, ist im neu einzufügenden Satz 3 des § 17 Abs. 4 GKG eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Berücksichtigung von Unterhaltsrückständen bei einer Klage vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 20 GKG-E)

Mit § 644 ZPO-E soll für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZPO die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung eingeräumt werden. Da das Gerichtskostengesetz für einstweilige Anordnungen, die eine Unterhaltspflicht betreffen, grundsätzlich eine Gerichtsgebühr vorsieht (Nr. 1701 und 1703 des Kostenverzeichnisses), soll auch für die einstweilige Anordnung nach § 644 ZPO-E eine Gebühr eingeführt werden (Begründung zu Artikel 4 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c des Entwurfs). Insoweit ist auch eine Bestimmung über den Wert erforderlich. Mit dem neuen Satz 1 in § 20 Abs. 2 GKG soll eine einheitliche Wertvorschrift für alle einstweiligen Anordnungen, die eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand haben, geschaffen werden.

Zu Nummer 3 (Kostenverzeichnis zum GKG)

Zu Buchstabe a (Gliederung)

Im Hinblick auf die Neufassung der Nummern 1800 ff. KV-GKG ist eine Anpassung der Gliederung erforderlich.

Zu Buchstabe b (Nummer 1201 KV-E)

Ist ein Vollstreckungstitel nach § 655 Abs. 1 ZPO-E durch Beschluß abgeändert worden, sollen die Par-

teien innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Beschlusses unter bestimmten Voraussetzungen die Abänderung des ergangenen Beschlusses im Wege der Klage verlangen können (§ 656 ZPO-E). Die im Neufestsetzungsverfahren entstandenen Kosten sollen als Teil der Kosten des nachfolgenden Rechtsstreit behandelt werden (§ 656 Abs. 3 ZPO-E). Deshalb ist es sachgerecht, auch die bereits entstandene Gebühr voll auf die in dem Rechtsstreit zu erhebende Verfahrensgebühr anzurechnen.

Zu Buchstabe c (Nummer 1704 KV-E)

Für die mit § 644 ZPO-E neu zu schaffende einstweilige Anordnung ist ein Gebührentatbestand erforderlich. Die Höhe des Gebührensatzes soll demjenigen für sonstige einstweilige Anordnungen, die eine Unterhaltspflicht regeln, entsprechen (Nr. 1701 und 1703 KV).

Zu Buchstabe d (Teil 1 Hauptabschnitt VIII KV-E)

Der Abschnitt bedarf insgesamt der Neufassung. Die Überschrift soll an die Überschrift des zweiten Titels des dritten Abschnitts des sechsten Buches der ZPO angepaßt werden.

Zu Nummer 1800 KV-E

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 645 Abs. 1, 2 ZPO-E soll eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 eingeführt werden. Eine Wertgebühr wird vorgeschlagen, weil das vereinfachte Verfahren – ähnlich wie das Mahnverfahren – zu einem Titel führen soll.

Zu Nummer 1801 KV-E

In der Vorschrift ist für Verfahren über den Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO-E eine Festgebühr von 20 DM vorgesehen. Die in diesem Verfahren durchzuführende Titelabänderung erfolgt aufgrund veränderter Umstände, die eine Neufestsetzung des Abzugsbetrags und damit des Unterhaltsbetrags erforderlich machen.

Zu Buchstabe e (Nummern 1905 und 1906 KV-E)

Entsprechend der neuen Gebührenregelung für das vereinfachte Verfahren auf Festsetzung von Regelunterhalt (Nummer 1800 KV-E) soll für das Beschwerdeverfahren ebenfalls eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 eingeführt werden. Die für Beschwerdeverfahren derzeit geltende Auffangvorschrift Nummer 1906 KV, die das Entstehen einer Gebühr davon abhängig macht, daß die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird, paßt nicht auf ein Beschwerdeverfahren, in dem über einen Streit zwischen den Parteien entschieden wird und eine Kostenentscheidung ergeht. Sowohl aus sozialpolitischen Gründen als auch wegen der nur begrenzten Überprüfung durch das Beschwerdegericht soll für das Beschwerdeverfahren keine höhere Gebühr als für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehen werden.

Auch in Verfahren aufgrund einer Beschwerde gegen die Abänderung eines Vollstreckungstitels nach

§ 655 Abs. 1, 5 ZPO-E wird über einen Streit zwischen den Parteien entschieden, in ihnen ergeht eine Kostenentscheidung. Statt der Anwendung der bisherigen Auffangvorschrift Nummer 1905 KV, soll ein eigener Gebührentatbestand geschaffen werden (Nummer 1906 KV-E). Die Höhe der Festgebühr von 50 DM orientiert sich an dem bisherigen Auffangtatbestand der Nummer 1905 KV.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der neu eingefügten Nummern 1905 und 1906 KV-E.

Zu Absatz 7 (Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 24 KostO-E)

Die Kostenordnung privilegiert beim Geschäftswert für wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen aus sozialpolitischen Gründen den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater durch Festsetzung des Wertes auf den einfachen Jahresbetrag, während im übrigen der fünffache Jahresbetrag (§ 24 Abs. 3 KostO) gilt. Die Vorschrift wird von der Rechtsprechung auf vertragliche Unterhaltsansprüche und auf solche gegen die Mutter ausgedehnt. Der Ansatz eines herabgesetzten Geschäftswertes bleibt bei minderjährigen Kindern sozialpolitisch weiterhin gerechtfertigt, soweit der Anspruch auf Regelunterhalt (§§ 1612 a bis 1612 d BGB-E) geltend gemacht wird. Die Regelung sollte der in § 17 Abs. 1 GKG-E vorgeschlagenen folgen, zumal die Gerichte Unterhaltsvereinbarungen beurkunden können und deshalb keine unterschiedlichen Wertbestimmungen gelten sollten.

Zu Nummer 2 (§ 55 a KostO-E)

§ 59 SGB VIII regelt die Zuständigkeit der Jugendämter für Beurkundungen in Kindschafts- und Unterhaltssachen weitergehend als § 62 Abs. 1 BeurkG für Gerichte. Deshalb soll für die Gebührenfreiheit gerichtlicher Beurkundungen in § 55 a KostO-E auf § 62 Abs. 1 BeurkG-E, der die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Beurkundungen regelt, verwiesen werden.

Zu Absatz 8 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 37 BRAGO-E)

Nach dem geltenden Recht kann das Prozeßgericht den Vater eines nichtehelichen Kindes lediglich zur Leistung des Regelunterhalts, unter Umständen zusätzlich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags, verurteilen, der in einem Prozentsatz des Regelunterhalts ausgedrückt wird (§§ 642, 642 d Abs. 2 ZPO). Die konkrete Festsetzung des vom Vater zu zahlenden Betrages erfolgt in einem vereinfachten Festsetzungsverfahren. In § 37 Nr. 6 BRAGO ist bestimmt, daß die Tätigkeit des Rechtsanwalts in diesem vereinfachten Festsetzungsverfahren zum Rechtszug des vorgeschalteten Prozeßverfahrens gehört, obwohl es sich verfahrensrechtlich – ähnlich wie beim Kostenfestsetzungsverfahren – um ein selbstständiges Verfahren handelt.

Künftig erfolgt die Titulierung des Regelunterhalts in einem einheitlichen Verfahren. Eine kostenrechtliche Regelung zum Rechtszug ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 41 BRAGO-E)

Da § 641 e Abs. 2, 3 ZPO aufgehoben werden soll (Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs), ist § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d BRAGO anzupassen.

Die Vorschrift ist in Absatz 1 Satz 1 um einen Buchstaben zu erweitern, da mit § 644 ZPO-E ein weiteres Verfahren der einstweiligen Anordnung eingeführt werden soll.

Zu Nummer 3 (§ 44 BRAGO-E)

Die für eheliche und nichteheliche Kinder einheitlichen Verfahren sollen in einem neuen § 44 BRAGO-E geregelt werden, der die bisherigen §§ 43 a und 43 b BRAGO ersetzt. Der frühere § 44 BRAGO ist durch Artikel 7 § 28 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) aufgehoben worden.

Im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts soll der Rechtsanwalt eine volle Gebühr erhalten (Absatz 1 Nr. 1). Die Gebühr ist gerechtfertigt, da sich der Umfang der Tätigkeit und der Verantwortung des Rechtsanwalts entscheidend von den übrigen in der Vorschrift genannten Verfahren unterscheidet. Die Gebühr gilt die gesamte Tätigkeit ab, also auch die Prüfung von Einwendungen (§ 648 ZPO-E) und eine etwaige mündliche Verhandlung.

Im Verfahren der Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO-E soll der Rechtsanwalt wie bisher im Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und im Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder fünf Zehntel der vollen Gebühr erhalten (Absatz 1 Nr. 2). Dieser Gebührensatz wird wegen des formalen Verfahrensablaufs und aus sozialpolitischen Gründen vorgeschlagen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht mit Ausnahme des Gebührensatzes dem geltenden § 43 a Abs. 3 und dem geltenden § 43 b Abs. 2 BRAGO. Statt einer Viertelgebühr ist nunmehr eine drei-Zehntel-Gebühr vorgesehen, da die BRAGO auch im übrigen grundsätzlich keinen geringeren Gebührensatz kennt.

Absatz 2 sieht die Anrechnung der Gebühren in einem nachfolgenden Rechtsstreit vor, wenn dieser als Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens anzusehen ist. Hierdurch soll in diesen Fällen vermieden werden, daß ein vorgeschaltetes vereinfachtes Verfahren insbesondere für den Unterhaltsberechtigten zusätzliche Kosten verursacht. Die Anrechnungsvorschrift entspricht dem Grundgedanken der geltenden Anrechnungsvorschrift des § 43 a Abs. 2 BRAGO, nach der die im Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nach den §§ 641 l bis 641 p, 641 r bis 641 t ZPO entstandene $\frac{1}{10}$ -Gebühr auf die Prozeßgebühr angerechnet wird, wenn eine Klage nach § 641 q ZPO auf Abänderung des Festsetzungsbeschlusses erhoben wird.

Da für Verfahren über den Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO-E eine Festgebühr für das gerichtliche Verfahren vorgesehen ist, fehlt für dieses Verfahren eine konkrete Wertvorschrift für die Rechtsanwaltsgebühr. Um zu vermeiden, daß es zu einer Anwendung von § 8 Abs. 2 BRAGO kommt, soll in Absatz 3 die Anwendung des § 17 GKG-E vorgesehen werden.

Zu Absatz 9 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Mit dem Erlaß der Fünften Verordnung über die Anpassung und die Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190) sind die Verordnungsermächtigungen nach Artikel 234 § 8 Abs. 1 und 2 und nach Artikel 234 § 9 Abs. 1 und 2 EGBGB erloschen (Artikel 234 § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 EGBGB). Da der Entwurf auch § 1612 a BGB aufhebt, kann Artikel 234 § 8 und § 9 EGBGB insgesamt aufgehoben werden.

Zu Absatz 10 (Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder)

Mit dem Wegfall des bisherigen § 1615 f Abs. 2 BGB, wonach der Regelbedarf durch die Bundesregierung festzusetzen ist, entfällt der Anlaß für die Verpflichtung des Statistischen Bundesamtes, der Bundesregierung alle zwei Jahre ein Gutachten zur Höhe des Regelbedarfs zu erstatten.

Zu Absatz 11 (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)

§ 18 Abs. 2 SGB VIII soll durch das Beistandschaftsgesetz aufgehoben werden; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 1 (§ 18 SGB VIII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des § 1615 k BGB.

Zu Nummer 2 (§ 59 SGB VIII)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des § 1615 k BGB. Verpflichtungen zur Erstattung von Entbindungskosten werden künftig auch ohne gesonderte Nennung in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII vom Jugendamt beurkundet werden können.

Zu Nummer 3 (§ 60 SGB VIII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 642 c, 642 d ZPO.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsregelungen enthalten Vorschriften über die Höhe der Regelbeträge im Beitrittsgebiet (§ 1), die Behandlung anhängiger Verfahren in besonderen, künftig wegfallenden Verfahrensarten (§ 2)

sowie über die Abänderung bestehender Schuldtitel (§§ 3, 4).

Zu § 1

Absatz 1 legt für das Gebiet der neuen Bundesländer von § 1612 a Abs. 2 BGB-E abweichende Regelbeträge fest. Damit trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, daß das Einkommensniveau in den neuen Bundesländern noch deutlich unter demjenigen der alten Bundesländer liegt. Nach dem Stand 1995 beträgt die Ost-West-Einkommensrelation beispielsweise in der Industrie durchschnittlich 70,5 %, im Handel-, Kredit- und Versicherungsgewerbe durchschnittlich 75,6 % und im öffentlichen Dienst 84 % (1997: 85 %). Das aktuelle Niveau der Regelbedarfssätze Ost liegt folglich mit 90 % der Regelbedarfssätze West bereits deutlich über der Einkommensrelation. Entgegen früheren Erwartungen ist auch in den nächsten Jahren nicht mit einer völligen Einkommensangleichung zu rechnen. Der Entwurf sieht daher von einer übergangslosen Anhebung der Regelbedarfssätze Ost auf das Niveau der Regelbedarfssätze West ab und beläßt es für das Gebiet der neuen Bundesländer ebenfalls bei den derzeit dort geltenden Regelbedarfssätzen.

Absatz 2 Satz 1 sieht von § 1612 a Abs. 3 Satz 3 BGB-E abweichende Anpassungsfaktoren vor. Statt mit den Anpassungsfaktoren nach (ab dem 1. Januar 1997) § 95 Abs. 1 SGB VII sollen die in Absatz 1 festgelegten Beträge zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli eines jeden zweiten Folgejahres mit den Anpassungsfaktoren nach (ab dem 1. Januar 1997) § 215 Abs. 5 SGB VII vervielfältigt werden. Diese Faktoren bewirken im Gleichlauf mit einer angleichungsdynamisierten Rentenanpassung auch eine gegenüber der Anpassung nach § 1612 a Abs. 3 Satz 3 BGB-E stärkere Dynamisierung der Regelbeträge.

Der besondere Anpassungsmodus für die Regelbeträge Ost soll jedoch nur so lange gelten, wie seine Anwendung nicht zu höheren Beträgen als denjenigen der Regelbeträge West führen würde. Vom 1. Juli des Jahres an, in dem eine Anpassung nach Satz 1 zu einem Übersteigen dieser Regelbeträge führen würde, sollen gemäß Satz 2 die Regelbeträge im Sinne des § 1612 a Abs. 2, 3 BGB-E auch im Gebiet der neuen Bundesländer gelten. Gegebenenfalls wird das Bundesministerium der Justiz dies gemäß § 1612 a Abs. 3 Satz 2 BGB-E bekanntmachen.

§ 1 enthält lediglich Übergangsvorschriften für die von § 1612 a Abs. 2 BGB-E abweichende Höhe der Regelbeträge (Absatz 1) sowie die von § 1612 a Abs. 3 Satz 3 BGB-E abweichenden Anpassungsfaktoren und die zeitliche Dauer dieses besonderen Anpassungsmodus (Absatz 2). Im übrigen sind die Vorschriften des § 1612 a BGB-E uneingeschränkt auch im Gebiet der neuen Bundesländer anzuwenden; dies gilt auch für die in § 1612 a Abs. 3 Satz 2 BGB-E enthaltene Rundungsvorschrift.

Zu § 2

Die Vorschrift sieht Übergangsbestimmungen für gerichtliche Verfahren vor, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig oder den im

Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren gleichzustellen sind.

Zu Absatz 1

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, sollen nach Nummer 1 der Vorschrift nach dem bisher geltenden Verfahrensrecht weiter behandelt werden, soweit die Nummern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen. Die nach Artikel 2 und 3 des Entwurfs neu geordneten und geänderten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren sind danach grundsätzlich erst in Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig werden. In anhängigen Rechtsstreitigkeiten, die einen Antrag auf Stundung oder Erlaß rückständigen Unterhalts zum Gegenstand haben (§ 1615 i BGB), kann dieser Antrag in einen entsprechenden Klageantrag oder Antrag auf Abänderung der Klage geändert werden, da nach der Neufassung des § 1613 Abs. 3 BGB-E die bisherige Gestaltungsbefugnis des Gerichts mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt.

Nummer 2 gibt den Parteien in anhängigen Rechtsstreitigkeiten über den Unterhalt eines minderjährigen Kindes Gelegenheit, eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene mündliche Verhandlung wieder eröffnen zu lassen, damit sie ihre Anträge schon in diesem Rechtsstreit auf das neue materielle Unterhaltsrecht umstellen können.

Nummer 3 sieht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (§§ 641 i bis 641 t ZPO) und Verfahren zur Festsetzung oder Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 641 a, 641 b ZPO) vor, daß schon in diesen Verfahren eine Umstellung des Titels auf die Regelbeträge des § 1612 a Abs. 2, 3 BGB-E in einem mit ihnen verbundenen Verfahren nach § 3 dieses Artikels vorgenommen werden kann.

Zu Absatz 2

Nummer 1 der Vorschrift stellt den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren (Absatz 1) Abänderungsklagen nach den §§ 641 q, 643 a ZPO gleich, die erst nach dem Inkrafttretenszeitpunkt, aber vor Ablauf der nach diesen Vorschriften einzuhaltenden Fristen anhängig werden. Für diese Klagen soll nach Absatz 1 Nr. 1 das bisherige Verfahrensrecht weiter maßgebend bleiben.

Nummer 2 sieht vor, daß Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (§§ 641 b bis 641 t ZPO) und Verfahren zur Festsetzung und Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 642 a, 642 b ZPO) nach den Vorschriften des geltenden Rechts auch noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden können. Hierdurch soll es dem Kind ermöglicht werden, vor einer Umstellung des Titels in den § 3 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren

- eine bisher unterbliebene Anpassung an eine Anpassungsverordnung des geltenden Rechts nach § 1612 a BGB, Artikel 234 § 8 EGBGB,
- eine Festsetzung des Regelunterhalts aufgrund einer Verurteilung (§§ 642, 642 d, 643 ZPO) oder Verpflichtung (§§ 642 c, 642 d ZPO) nach den maßgebenden Regelbedarfsätzen des geltenden Rechts,
- eine bisher unterbliebene Neufestsetzung des Regelunterhalts aufgrund der nach § 1615 f BGB, Artikel 234 § 9 EGBGB ergangenen Anpassungsverordnung zur Regelunterhaltsverordnung

nachzuholen.

Zu § 3

Die Vorschrift sieht ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren zur Umstellung von Alttiteln über Kindesunterhalt auf den neuen Regelunterhalt nach den §§ 1612 a bis 1612 d BGB-E vor.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 wird die Umstellung auf Antrag für die Zeit nach der Antragstellung in der Weise vorgenommen, daß die bisherige Unterhaltsrente für die einzelnen Altersstufen des § 1612 a BGB-E als Vomhundertsatz der nach dieser Vorschrift bei Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Regelbeträge festgesetzt wird. Die Rundungsvorschrift des § 1612 b Satz 2 BGB-E ist entsprechend anwendbar (Satz 2). Für die Festsetzung ist die bisherige Unterhaltsrente nach Satz 3 um angerechnete Leistungen im Sinne der §§ 1612 c, 1612 d BGB-E zu erhöhen. Ihr Betrag ist im Festsetzungsbeschluß festzulegen (Satz 4). Nach Satz 5 unterbleiben seine Hinzurechnung und Festlegung, wenn sich seine Höhe nicht aus dem abzuändernden Titel ergibt.

Zu Absatz 2

Das Verfahren wird weitgehend durch eine Verweisung auf Vorschriften des neuen vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung von Regelunterhalt geregelt. Eine Überleitung in ein Streitiges Verfahren (§ 651 ZPO) ist nicht vorgesehen. Zur Geltendmachung der ausgeschlossenen Einwendungen wird der Rechtsbehelf der Abänderungsklage nach § 654 ZPO-E zur Verfügung gestellt.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Für die Verfahren nach § 3 Abs. 1 soll für die erste Instanz eine Festgebühr von 20 DM bestimmt werden und für das Verfahren der sofortigen Beschwerde eine Gebühr von 50 DM.

Zu Absatz 2

Für den Rechtsanwalt ist wie in vergleichbaren Fällen eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr vorgesehen. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 8 BRAGO i. V. m. § 18 Abs. 2, § 24 KostO nach einem eventuellen Unterschiedsbetrag zwischen dem aus dem bisherigen und dem neuen Titel.

Zu Artikel 5 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift sieht die Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes vor, die durch das neue Recht obsolet werden. Die Aufhebung der Landesverordnungen, die aufgrund Artikel 234 §§ 8, 9 EGBGB erlassen worden sind, obliegt den Ländern.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 stellt sicher, daß die Rechtsverordnung, die das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund des § 659 Abs. 1 ZPO-E er-

lassen kann, gleichzeitig mit dem Stammgesetz in Kraft treten kann.

Absatz 2 enthält eine Außerkrafttretensregelung. Die Übergangsregelungen des Artikels 4 sowie des § 20 Nr. 10 Buchstabe c RPflG, der sich auf die Übergangsregelungen bezieht, sollen nach fünf Jahren außer Kraft treten. Es kann davon ausgegangen werden, daß die anhängigen Verfahren in diesem Zeitraum abgeschlossen werden. Titel, die innerhalb dieses Zeitraums noch nicht umgestellt worden sind, können nach § 323 ZPO abgeändert werden. Die Befristung soll der Rechtsbereinigung dienen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 8a – neu – (§ 1612 Abs. 2 BGB)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. § 1612 Abs. 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Nach dem geltenden § 1612 Abs. 2 BGB können die Eltern eines unverheirateten Kindes bestimmen, in welcher Weise sie ihm Unterhalt gewähren. Das Vormundschaftsgericht kann eine entsprechende Bestimmung bislang nur ausnahmsweise korrigieren. Dies wird der Interessenlage des unterhaltsberechtigten Kindes, insbesondere wenn es herangewachsen und selbständig geworden ist, nicht gerecht. Darüber hinaus sollte Absatz 2 auch mit Rücksicht auf die Probleme wegfallen, die entstehen, wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind und der auf Barunterhalt in Anspruch genommene Elternteil ein Bestimmungsrecht gemäß § 1612 Abs. 2 BGB erlangen will. Dies hat in der Vergangenheit häufig zu Auseinandersetzungen über die Zuordnung der Sorge für das Kind geführt, da dem nichtsorgeberechtigten Elternteil gemäß § 1612 Abs. 2 Satz 3 BGB das Bestimmungsrecht nur für die Zeit zusteht, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

Die Belange des Unterhaltsverpflichteten werden in angemessener Weise bereits in § 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB berücksichtigt, wonach die Gewährung des Unterhalts in andere Art und Weise als durch Geldrente zu gestatten ist, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Insofern sollte es bei der geltenden Fassung des § 1612 Abs. 1 BGB bleiben, da sein Wortlaut für die Abwägung der Interessen des Verpflichteten und der Belange des Berechtigten bereits ausreichenden Raum gibt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1612b Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 1612b Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Sofern das minderjährige Kind nicht den Regelunterhalt, sondern den Unterhalt begehrt, der den persönlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung trägt, so ist dieser Unterhalt als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages, vermindert oder erhöht um die nach § 1612c und § 1612d anzurechnenden Leistungen, zu zahlen.“

Begründung

Der Entwurf sieht in § 1612b Satz 1 für das minderjährige Kind die Möglichkeit vor, nicht den Regelunterhalt, sondern den nach den persönlichen Verhältnissen der Parteien bemessenen Individualunterhalt zu fordern. Wird dieser Unterhalt geltend gemacht, so soll dem Entwurf zufolge dem Kind die Wahl bleiben, ob es den Unterhaltsbetrag als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages, also als dynamisierbare Unterhaltsrente begehren will oder aber als statischen Betrag. In der Begründung zu § 1612b BGB weist der Entwurf ausdrücklich darauf hin, daß die Dynamisierung bei der Erstfestsetzung des Unterhalts verlangt werden müsse, da sonst zu befürchten wäre, daß von der Möglichkeit, dynamisierten Unterhalt geltend zu machen, zunächst aus Bequemlichkeit nicht Gebrauch gemacht werden würde, obwohl die Dynamisierung im Regelfall für alle Beteiligten Vorteile biete.

Der Konzeption des Entwurfs, auch die Individualunterhaltsbeträge als dynamisierte Unterhaltsrenten auszugestalten, ist zuzustimmen. Allerdings setzt der Entwurf nicht bis zur letzten Konsequenz die Neueinführung der Dynamisierung von Unterhaltsbeträgen um. Wenn die Dynamisierung des Kindesunterhalts als neues System für alle Kinder eingeführt werden soll, so erscheint es konsequent, dies nicht als zusätzliche Möglichkeit auszugestalten, sondern für alle Kindesunterhaltsrenten die Dynamisierung zwingend und die dementsprechende Tenorierung von Amts wegen, ohne Antrag der Unterhaltsberechtigten anzuordnen. In der Regel wird die Dynamisierung, wie die Begründung des Entwurfs zutreffend ausführt, zum Vorteil aller Beteiligten gereichen. Spätere Abänderungsklagen nur wegen der Erhöhung der Regelbeträge und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung werden vermieden. Dies dient zum einen der Entlastung der Justiz. Zum anderen werden für alle Beteiligten, die mit Unterhaltsfragen zu tun haben, nicht verschiedene „Unterhaltssysteme“ nebeneinander bestehen.

Im übrigen wäre es durchaus denkbar, daß die klagende Partei mit der Behauptung, die Regelsätze entsprächen genau den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Beteiligten, diese Sätze als Individualunterhaltsbetrag geltend macht. Mit der Folge, daß eine Dynamisierung nicht von Amts wegen angeordnet werden könnte, während im Regelunterhaltsverfahren zwangsläufig eine Dynamisierung enthalten ist.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß Naturalparteien und – verstärkt in der Übergangszeit – auch nicht im Familienrecht spezialisierte

Anwälte Schwierigkeiten mit den neuen Unterhaltsregelungen haben werden. In diesen Fällen müßte das Gericht – am Rande des Vorwurfs der Befangenheit – auf die verschiedenen Möglichkeiten der Unterhaltsansprüche hinweisen, zumal die Möglichkeit der Dynamisierung lediglich bei der Erstfestsetzung bestehen soll. Eine falsche Einschätzung der Lage oder Unkenntnis über die verschiedenen Möglichkeiten und die damit verbundenen Risiken wären somit nicht mehr korrigierbar.

Die zwingende Anordnung der Umrechnung des Individualunterhaltsbetrages in einem Vomhundertsatz des Regelbetrages unabhängig von einem Antrag der klagenden Partei scheidet nicht an § 308 ZPO. Dieser verbietet nur dann eine Dynamisierung ohne entsprechenden Antrag der Partei, wenn keine Sonderregelung vorhanden ist, die eine entsprechende Tenorierung ausdrücklich anordnet. Daß der klagenden Partei damit unabhängig von ihrem Willen das Risiko einer Verminderung des Unterhaltsbetrages durch die Dynamisierung zugemutet wird, ist in der derzeitigen Wirtschaftslage, die bisher nicht zu starken Einbrüchen der Durchschnittsnettoeinkommen geführt hat, zur Vereinfachung der Unterhaltsverfahren hinzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1612b Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 1612b Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Der Vomhundertsatz ist auf eine volle Zahl aufzurunden, wenn sich eine Dezimalstelle ab 0,5 ergibt; im übrigen ist er abzurunden. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts nach den Sätzen 1 und 2 und § 1612a Abs. 3 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

Begründung

Der Entwurf sieht in § 1612b Satz 2 vor, den Individualunterhaltsbetrag bis auf eine Dezimalstelle genau in einen Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages umzurechnen. Demgegenüber erscheint es ausreichend, den Vomhundertsatz jeweils als vollen Zahlenbetrag anzugeben.

Selbst wenn bei der Berechnung mit dem Taschenrechner oder einem Computerprogramm kein zusätzlicher Zeitaufwand für die Berechnung der Dezimalstelle entsteht, so sollte bei einer Neuregelung nicht eine zu komplizierte, auf übergroße Genauigkeit gerichtete Berechnungsmethode festgelegt werden, die häufig erst nach Pauschalierungen in den Berechnungsgrundlagen angewandt werden kann. Selbst bei hohen Unterhaltsbeträgen ergeben sich in der Regel nur Unterschiede von bis zu 5 DM im Monat, wenn auf eine Berechnung des Vomhundertsatzes bis auf eine Dezimalstelle (maximal Differenz 0,5%) verzichtet wird. Dies ist bei monatlichen Unterhaltsbeträgen im Falle einer Aufrundung für den Unterhaltsverpflichteten, im

Falle einer Abrundung für den Unterhaltsberechtigten hinnehmbar. Diesem Anliegen trägt der neu eingefügte Satz 2 Rechnung.

Die gleiche Intention wird mit dem neu eingefügten Satz 3 verfolgt. Den Parteien und den eventuell tätigen Vollstreckungsorganen soll es erspart bleiben, Pfennigbeträge – und möglicherweise Zinsen hieraus – zu zahlen oder zu vollstrecken.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1613 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 1613 Abs. 1 vor dem Wort „aufgefordert“ die Wörter „zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs“ einzufügen.

Begründung

Der Entwurf sieht vor, daß der Berechtigte für die Vergangenheit Unterhaltsleistungen bereits von dem Zeitpunkt an verlangen kann, zu welchem der Verpflichtete aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen. Diese Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen. Wenn der Verpflichtete zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen im Zusammenhang mit einem Unterhaltsbegehren aufgefordert wird, so muß er ab diesem Zeitpunkt mit einer Inanspruchnahme rechnen. Die Verpflichtung, Unterhalt auch für die Vergangenheit zu zahlen, ist dem Verpflichteten daher ab diesem Zeitpunkt zuzumuten.

Allerdings ist es denkbar und in der Praxis nicht ungewöhnlich, daß entweder allgemein – ohne Hinweis auf einen besonderen Anspruch – oder aber nur bezüglich eines bestimmten Anspruchs (z. B. Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt oder Zugewinnausgleich) Auskunft verlangt wird. Da nach den allgemeinen Regeln eine Mahnung hinreichend bestimmt sein muß und das Auskunftsverlangen der Inverzugsetzung gleichgestellt werden soll, muß es sich auf einen bestimmten Anspruch beziehen, um die ihm beigelegte Warnfunktion für den Verpflichteten entfalten zu können. Diese notwendige Verbindung sollte auch bei der Formulierung des Gesetzestextes zum Ausdruck kommen, um Schwierigkeiten in der Praxis von vorneherein zu verhindern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1613 Abs. 1 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob als maßgeblicher Zeitpunkt, ab dem der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern kann, nicht auf den Ersten des Monats, in den die in § 1613 Abs. 1 genannten Ereignisse fallen, oder aber auf den Ersten des darauffolgenden Monats abgestellt werden sollte.

Begründung

Der Entwurf sieht vor, daß der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung von dem Zeitpunkt an fordern kann, zu welchem

der Verpflichtete zur Auskunft aufgefordert wurde, in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Dies hat zur Folge, daß – wie nach der überwiegenden Rechtsprechung bereits bisher – für die jeweiligen Monate die Unterhalts- bzw. Schadensersatzansprüche tageweise berechnet werden müssen.

Die Unterhaltsverfahren könnten vereinfacht und die Gerichte entlastet werden, wenn eine Berechnung nur noch jeweils für den vollen Monat vorgenommen werden müßte. Diesem Bestreben trägt der Entwurf in § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB Rechnung, in dem die Regelbeträge einer höheren Altersstufe bereits ab dem Beginn des Monats maßgebend sein sollen, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Es erscheint sinnvoll und konsequent, diese Berechnungsweise sowohl für den Beginn der materiellen Unterhalts- bzw. Schadensersatzpflicht als auch für die prozessuale Abänderungsmöglichkeit gemäß § 323 ZPO vorzusehen. Dieser Vereinfachung stehen keine unzumutbaren Nachteile der Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten gegenüber.

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a (§ 323 Abs. 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im Interesse der Vereinfachung der Unterhaltsverfahren und der Entlastung der Rechtspflege eine Abänderbarkeit des Urteils jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem die Zustellung der Klage erfolgte, oder aber dem Ersten des darauf folgenden Monats zulässig sein sollte.

Begründung

§ 323 Abs. 3 ZPO sieht derzeit vor, daß das Urteil nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden kann. Dies führt dazu, daß im Falle der Abänderung häufig für den Monat, in dem die Zustellung der Klage erfolgte, jeweils der Unterhalt tageweise zu berechnen ist.

Diesem Berechnungsaufwand hat der Entwurf im Rahmen des Artikels 1 Nr. 9 in § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB dadurch Rechnung getragen, daß für den Kindesunterhalt der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ab dem Beginn des Monats maßgebend ist, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Diese Vereinfachung sollte auch im Rahmen des § 323 ZPO und der materiellen Regelung des § 1613 BGB eingeführt werden. Es stellt eine Vereinfachung der Verfahren und eine Entlastung der Rechtspflege dar, ohne für die Beteiligten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen bei Unterhaltsleistungen zu führen. Die anzustrebende Vereinfachung kann im Ergebnis nur erreicht werden, wenn neben den materiellen Vorschriften auch die verfahrensrechtliche Zeitschranke des § 323 Abs. 3 ZPO entsprechend angepaßt wird.

7. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 323 Abs. 4 ZPO)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b, letzter Satz mißverständlich ist. Aus der dort gewählten Formulierung könnte der Schluß gezogen werden, daß die bisherige ständige Rechtsprechung, § 323 Abs. 2 und 3 ZPO nicht auf die in § 323 Abs. 4 ZPO aufgeführten Vollstreckungstitel anzuwenden, korrigiert werden soll. Dies dürfte aber nicht beabsichtigt sein.

Begründung

Der Entwurf ändert in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b § 323 Abs. 4 ZPO dahingehend, daß in die Vorschrift Beschlüsse, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen, aufgenommen werden. Nach dem Wortlaut des § 323 Abs. 4 ZPO sind die „vorstehenden Vorschriften“ auf die genannten Schuldtitel entsprechend anzuwenden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht jedoch ständig davon aus, daß entgegen diesem Wortlaut die Absätze 2 und 3 der Vorschrift auf die Titel nach Absatz 4 nicht anzuwenden sind. Vielmehr erschöpft sich die Bedeutung des Absatzes 4 in der Klarstellung, daß die Eigenart eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen vollstreckbaren Urkunde die Abänderbarkeit aus materiellrechtlichen Gründen nicht hindert (vgl. dazu BGH GSZ FamRZ 1983, 22, 24; st. Rspr.) und weder die Präklusionswirkung des Absatzes 2 noch die zeitliche Schranke des Absatzes 3 für die Abänderung auf diese Titel Anwendung finden.

An dieser Auffassung sollte der Gesetzentwurf festhalten. Dies kommt in der Begründung des Entwurfs zu Nummer 4 Buchstabe b jedoch nicht ausreichend zum Ausdruck. Vielmehr legt es der letzte Satz der Begründung nahe, daß eine Korrektur der Rechtsprechung beabsichtigt ist. Dort heißt es, auf die Abänderung der Titel sei § 323 Abs. 1 bis 3 ZPO entsprechend anzuwenden, soweit die besonderen Vorschriften der §§ 654, 656 ZPO-E nichts Abweichendes bestimmen.

8. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 9 ist § 643 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummern 1 bis 3 ist jeweils das Wort „von“ durch das Wort „bei“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 sind die Wörter „in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen,“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

§ 643 Abs. 2 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, bei den aufgeführten Stellen Auskünfte

über die Höhe der Einkünfte oder des Vermögens des Verpflichteten einzuholen. Dies kommt grammatikalisch durch die Verwendung des Wortes „bei“ statt des Wortes „von“ deutlich zum Ausdruck.

Zu b)

Der Entwurf sieht die Möglichkeit, Auskünfte bei den Finanzämtern einzuholen, lediglich in Rechtsstreitigkeiten vor, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen. In der Begründung (S. 41 des Entwurfs) wird darauf hingewiesen, daß das öffentliche Interesse an der Wahrung des Steuergeheimnisses in diesem Fall hinter der Existenzsicherung des Kindes zurücksteht und § 30 AO einer Auskunftserteilung nicht entgegensteht.

Die Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes betreffen, ist zu streichen.

Die Unterhaltsleistungen sind nicht nur für ein minderjähriges Kind existenzsichernd, sondern auch für einen Ehepartner, der nicht durch eigene Tätigkeit oder andere Einkünfte für seinen Unterhalt sorgen kann, insbesondere für Ehegatten, die gemeinschaftliche Kinder betreuen. Auch die den minderjährigen Kindern gleichstehenden Kinder im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind in ihrer Existenz von Unterhaltsleistungen abhängig. Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO ist eine Datenweitergabe erlaubt, soweit diese durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. § 30 AO dürfte dementsprechend der Auskunftserteilung auch in anderen Unterhaltsprozessen zwischen Kindern und Ehegatten nicht entgegenstehen, soweit eine Berechtigung zur Datenübertragung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird.

Bereits heute ist eine Datenweitergabe an den Sozialhilfeträger in Verfahren nach § 116 BSHG über die Vorschrift des § 21 Abs. 4 SGB X möglich. Diese Möglichkeiten sollten auch der Justiz offenstehen. Anderenfalls könnte es dazu führen, daß Unterhaltsberechtigte bewußt Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Der Sozialhilfeträger könnte dann die Auskünfte vom Finanzamt einholen und selbst klagen oder gemäß § 91 BSHG die Forderung an den Hilfeempfänger rückübertragen. Folge wäre eine Mehrbelastung der öffentlichen Kassen.

Darüber hinaus führt die Einschränkung gerade im Ehegattenunterhaltsverfahren zu nicht hinnehmbaren Benachteiligungen. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen selbständigen und unselbständigen Ehegatten führt die vorgesehene Regelung dazu, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des nichtselbständigen Ehegatten durch gerichtliche Auskunftseinholung bis ins einzelne geklärt werden können, während der Selbständige dem nicht ausgesetzt ist. Die hierin liegende Bevorzugung der Selbständigen ist nicht gerechtfertigt und läßt sich auch nicht mit dem

Steuergeheimnis begründen. Es ist daher geboten, die Einschränkung in Absatz 2 Nr. 3 wegzulassen und damit auch eine Harmonisierung zwischen den einzelnen in Absatz 2 aufgeführten auskunftsverpflichteten Personen und Stellen herbeizuführen.

Schließlich ist zu bedenken, daß bei allen nicht abhängig Beschäftigten, die Steuererklärungen und -bescheide neben Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen die einzigen Grundlagen für die Ermittlung des Einkommens sind. Nur eine umfassende Befugnis des Gerichts, Auskünfte über die in der Praxis maßgeblichen Einkünfte einzuholen, vermag den Zweck der Vorschrift, die Verfahren zu beschleunigen und Auskunftsklagen zu vermeiden, gerecht zu werden. Es steht zu befürchten, daß sowohl die Parteien als auch die Gerichte auf eine Anwendung der Vorschrift verzichten und sich auf das langwierige Institut der Auskunftsklage zurückziehen, wenn keine Auskunftsmöglichkeiten bei den Finanzämtern bestehen.

9. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 648 Abs. 1 Satz 3 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 9 ist § 648 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Sind Einwendungen der in Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 bezeichneten Art nicht begründet, weist das Gericht sie mit dem Festsetzungsbeschluß zurück, wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass im übrigen vorliegen.“

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Gericht muß Einwendungen, die unbegründet sind, zurückweisen. Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum steht dem Gericht nicht zu. Es handelt sich weder um eine summarische Prüfung noch um eine Prognoseentscheidung wie in § 114 ZPO, sondern um eine abschließende Entscheidung des Gerichts. Daran ändert auch die Möglichkeit einer Abänderung gemäß § 654 ZPO nichts, da das vereinfachte Verfahren in der ersten Instanz mit dem Beschluß abgeschlossen wird.

10. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 7 Abs. 5 – neu – UVG)

Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) ... wie Gesetzentwurf ...

„(4) ... wie Gesetzentwurf ...

(5) Die Verjährung des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs ist gehemmt, solange Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz gezahlt werden.“

Begründung

Die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche verjähren als regelmäßig wiederkehrende Leistungen grundsätzlich gemäß § 197 BGB in vier Jahren. Die Verjährung beginnt nach § 201 Satz 1 BGB mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern ist nach § 204 Satz 2 BGB während der Minderjährigkeit gehemmt mit der Folge, daß der entsprechende Zeitraum in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird (§ 206 BGB). Die Verjährungsfrist wird damit in konkreter Berechnung um die Hemmzeit verlängert. Die Hemmung endet aber bisher, wenn der Anspruch an einen Dritten abgetreten wird oder, etwa nach § 7 Abs. 1 UVG, kraft Gesetzes auf ihn übergeht.

Auch in diesen Fällen ist jedoch die vierjährige Verjährungsfrist oftmals zu kurz, da es bereits geraume Zeit dauert, bis der Wohnort bzw. sonstige Aufenthalt des säumigen Unterhaltsschuldners ermittelt werden kann. Die Hemmung ist hier auch aus dem Grunde angezeigt, da während der Dauer der Unterhaltsleistungen (diese umfassen nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 UVG Unterhaltsvorschüsse und -ausfalleistungen) das Interesse desjenigen Elternteils, bei dem das unterhaltsberechtigten Kind lebt, an den erforderlichen Ermittlungen mitzuwirken, meist nicht sehr groß ist. Es besteht jedoch ein erhebliches staatliches Interesse daran, gerade in den problematischen Fällen diesen Zahlungszeitraum nicht in die Verjährungsfrist einzubeziehen, da oft tatsächliche Hindernisse (vor allem erschwerte Aufenthaltsermittlung) die Rechtsfolge erschweren. Bei sachgerechter Interessenabwägung darf dieser Zeitraum nicht in die Verjährungsfrist einbezogen werden.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts für eheliche und nichteheliche Kinder, die Schaffung der Möglichkeit eines einheitlichen Unterhaltsfestsetzungsverfahrens, die Dynamisierung des Unterhalts sowie das erweiterte Auskunftsrecht und das verbesserte Auskunftsverfahren.

Der Bundesrat hält es jedoch nicht für sachgerecht, die strukturellen Mängel der geltenden Regelunterhaltsverordnung fortzuschreiben, indem die hiernach wesentlich unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegenden Unterhaltsbeiträge für die Neuregelung des vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens übernommen werden.

Der Bundesrat hält es für notwendig, den Gesetzentwurf im weiteren Verfahren in folgenden Bereichen zu überarbeiten.

- Es muß deutlich klargestellt werden, daß grundsätzlich der individualrechtliche Unterhalt für minderjährige eheliche und nichteheliche Kinder geschuldet wird.
- Der Begriff „Regelunterhalt“ muß durch den Begriff „Mindestunterhalt“ ersetzt werden, um zu verdeutlichen, daß höherer Unterhalt angemessen sein kann.
- Der Mindestunterhalt der Kinder hat sich am Bedarf der Kinder zu orientieren und muß mindestens deren Existenzminimum abdecken. Die unterstellte Leistungsfähigkeit der Barunterhaltspflichtigen (in der überwiegenden Mehrheit der Väter) darf nicht das Kriterium für die Höhe der Mindestunterhaltsätze sein.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 8 a – neu – § 1612 Abs. 2 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit dem vom Bundesrat geforderten Wegfall des § 1612 Abs. 2 BGB käme auch gegenüber unverheirateten unterhaltsberechtigten Kindern die allgemeine Regel des § 1612 Abs. 1 BGB zum Tragen. Danach ist der Unterhalt grundsätzlich in Geld zu gewähren. Nur ausnahmsweise kann der Verpflichtete verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Im Bezug auf den Unterhalt unverheirateter Kinder werden es aber regelmäßig besondere Gründe rechtfertigen, den Unterhalt anders als durch eine Geldrente zu gewähren. Denn nach der Lebensrealität ist für den Unterhalt unverheirateter Kinder der Naturalunterhalt im Haushalt der Eltern die Regel und nicht die Ausnahme. Bei minderjährigen Kindern ist dies evident. Aber auch ein Großteil der volljährigen unverheirateten Kinder lebt noch im elterlichen Haushalt, nicht zuletzt, weil dies in vielen Fällen die finanziell einzig verträgliche Lösung ist. Daher ist es sinnvoll, bei der Unterhaltungspflicht gegenüber unverheirateten Kindern das elterliche Bestimmungsrecht in den Vordergrund zu stellen und ihm nicht lediglich über die Ausnahmevorschrift des § 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB Geltung zu verschaffen.

Dem Anliegen des Bundesrates, für Entscheidungen nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB die Zuständigkeit der Familiengerichte zu begründen, wurde in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 34 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) Rechnung getragen (Bundestags-Drucksache 13/4899, S. 171).

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 10 – § 1612 b Satz 1 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Anders als bei der notwendigerweise pauschalierenden Betrachtungsweise beim Regelunterhalt muß beim Individualunterhalt in wesentlich stärkerem Maße die Möglichkeit verbleiben, den besonderen persönlichen Verhältnissen der Beteiligten Rechnung zu tragen. Zwar wird es regelmäßig auch im Bereich des Individualunterhalts zweckmäßig sein, auf die Dynamisierung zurückzugreifen. In Einzelfällen – zu denken ist insbesondere an vergleichsweise Regelungen unter Einbeziehung des Ehegattenunterhalts auf einem relativ hohen Niveau – können aber auch gute Gründe dafür sprechen, auf eine Dynamisierung zu verzichten. Die Möglichkeit, nicht dynamisierte Unterhaltsrenten zu vereinbaren oder vor Gericht zu beantragen, sollte deshalb nicht durch gesetzliche Regelung ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, daß auch aufgrund der Regelungen des Regierungsentwurfes bei einer wesentlichen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Wege einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO nachträglich die Dynamisierung verlangt werden kann. Zwar heißt es in der Begründung zu § 1612 b BGB-E, daß die Dynamisierung bei der Erstfestsetzung des Unterhalts verlangt werden müsse. Damit sollte jedoch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß ein nachträglicher Antrag auf Dynamisierung unabhängig von einem im übrigen begründeten Abänderungsbegehren nicht zulässig sein soll. Die vorgeschlagenen Regelungen stehen aber einem Antrag auf Dynamisierung im Zuge einer im übrigen zulässigen und begründeten Abänderungsklage nicht entgegen. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint daher die Regelung des Entwurfs, die dem Kind die Wahl zwischen einem statischen und einem dynamisierten Individualunterhalt beläßt, gegenüber einer zwingend vorgeschriebenen Dynamisierung von Individualunterhalt vorzuzugswürdig.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 10 – § 1612 b Satz 2 BGB)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als er darauf gerichtet ist, bei der Berechnung des dynamisierten Individualunterhalts den sich ergebenden Betrag auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

Allerdings sollte der vorgeschlagene Satzteil „... nach den Sätzen 1 und 2 und § 1612 a Abs. 3 ...“ entfallen, weil sich die Art der Berechnung aus dem Gesetz ergibt, ohne daß dies besonders erwähnt werden müßte. Auch erscheint die Verweisung auf § 1612 a Abs. 3 insoweit mißverständlich, als der Eindruck erweckt werden könnte, die Dynamisierung setze die Veränderung der Regelbeträge nach § 1612 a Abs. 3 BGB-E, die erstmals zum 1. Juli 1999 vorgenommen werden soll, voraus. Der in § 1612 b BGB-E nach Satz 2 neu einzufügende Satz 3 sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

„Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

Nicht zugestimmt wird der vorgeschlagenen Auf- oder Abrundung bereits des sich rechnerisch ergebenden Vomhundertsatzes.

Für dessen Berechnung ist der Individualunterhalt durch den Regelbetrag der entsprechenden Altersstufe zu dividieren und das Ergebnis mit Hundert zu multiplizieren. Nach dem Entwurf ist das Ergebnis dieser Berechnung bis zur ersten Dezimalstelle zu berücksichtigen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre bei einer ersten Dezimalstelle ab 0,5 der Vomhundertsatz auf eine volle Zahl aufzurunden

und im übrigen abzurunden. Die im Entwurf vorgesehene Berücksichtigung der ersten Dezimalstelle ist gegenüber dem vorgeschlagenen Verfahren zum einen genauer und führt zum anderen zu keinem zusätzlichen Aufwand.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 11 – § 1613 Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 11 – § 1613 Abs. 1 BGB)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a – § 323 Abs. 3 ZPO)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im Zuge der sachlich vorgehenden Erledigung der Prüfbittte zu Nummer 5 vornehmen.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b – § 323 Abs. 4 ZPO)

Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b sieht eine lediglich redaktionelle Anpassung der in § 323 Abs. 4 ZPO enthaltenen Verweisungen vor, mit denen andere Unterhaltstitel als Urteile bezeichnet werden. Zu diesen Titeln weist die Begründung in Übereinstimmung mit dem insoweit unverändert übernommenen bisherigen Wortlaut des § 323 Abs. 4 ZPO darauf hin, daß auf sie die Absätze 1 bis 3 des § 323 ZPO „entsprechend“ anzuwenden sind. Die Begründung knüpft damit an die modifizierte Anwendung der Absätze 1 bis 3 an, mit der die Rechtsprechung der Eigenart der in Absatz 4 genannten Titel Rechnung trägt. Eine Korrektur dieser Rechtsprechung ist nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 9 – § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO)

Dem Vorschlag zu Buchstabe a (§ 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) wird zugestimmt.

Dem Vorschlag zu Buchstabe b (§ 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) wird nicht zugestimmt.

Das Steuergeheimnis ist das Gegenstück zu den weitreichenden Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Steuersachen. Da den geschützten Personen das Steuergeheimnis bekannt ist, sind sie eher bereit, ihre Verhältnisse zu offenbaren. Bei einer Ausweitung der Auskunftspflichten der Finanzämter zu Lasten der Unterhaltspflichtigen würde deren Bereitschaft zur Offenbarung ihrer Verhältnisse gegenüber dem Finanzamt, d. h. zur Angabe der Einnahmen in zutreffender Höhe, spürbar abnehmen. Dies würde voraussichtlich zu einer weiteren Erschwerung des Besteuerungsverfahrens und Steuerausfällen in nicht zu vernachlässigender Höhe führen.

Minderjährige Kinder sind im Hinblick auf ihren Unterhaltsanspruch besonders schutzbedürftig. Insbesondere ist bei ihnen regelmäßig die Möglichkeit, aufgrund eigener Anstrengung auch nur vorübergehend für den Unterhalt zu sorgen, nicht gegeben. Die Rechtsordnung erkennt diese besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Kinder an verschiedenen Stellen an. Ihr wird sowohl im Unterhaltsrecht durch die gesteigerte Einstandspflicht der Eltern (§ 1603 Abs. 2 BGB) als auch vom Unterhaltsvorschußgesetz Rechnung getragen, nach dem bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres Leistungen – längstens für die Dauer von insgesamt 72 Monaten – gewährt werden können. Die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger, aber auch die Tatsache, daß bei einer Nichtdurchsetzung gesetzlicher Unterhaltsansprüche vielfach staatliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz in Anspruch genommen werden, rechtfertigt die Regelung des § 643 Abs. 2 Nr. 3 ZPO-E, die das Steuergeheimnis beim Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder zurücktreten läßt.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nr. 9 – § 648 Abs. 1 Satz 3 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der im Entwurf vorgesehenen Fassung will die Vorschrift dem Gericht die Entscheidung über materiellrechtliche Einwendungen des Verpflichteten erleichtern, die den Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung betreffen. Dabei geht es insbesondere um den wahrheitswidrigen Einwand des Verpflichteten, er habe eine Mahnung oder eine Aufforderung des Kindes zur Auskunftserteilung nach § 1613 Abs. 1 BGB-E nicht erhalten. Leugnet der Verpflichtete den Zugang, für den das Kind beweispflichtig ist (§ 130 BGB), ließe es sich nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 648 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E im Einzelfall nicht vermeiden, zur Aufklärung mündliche Verhandlung anzuberaumen und Beweis in der Form des Strengbeweises zu erheben. Dies ließe sich nicht mit dem Zweck des vereinfachten Verfahrens vereinbaren; dem Kind über den Regelunterhalt rasch einen Titel zu verschaffen und etwaige Korrekturen des Titels in das Abänderungsverfahren nach § 654 ZPO-E zu verlagern.

Im übrigen räumt die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 648 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E dem Gericht kein freies, sondern nur ein pflichtgemäßes Ermessen ein. Nach der Vorstellung des Entwurfs soll das Gericht gemäß dem Sach- und Streitstand entscheiden können, wie dieser sich nach dem Vorbringen des Kindes und des Verpflichteten und etwaigen präsenten Beweismitteln (z. B. Vorlage einer Durchschrift der Mahnung oder des Aufforderungsschreibens, Eidesstattliche Versicherung der Aufgabe, Posteinlieferungsschein) darstellt. Das Risiko, daß der ordnungsgemäß zur Post aufgebene Brief den Adressaten nicht erreicht, ist nach den von der Deutschen Post AG durchgeführten statistischen Erhebungen über den Verlust von Postsendungen außerordentlich gering.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b – § 7 Abs. 5 – neu – UVG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht erforderlich. Die Verjährung kann kostengünstig durch Zustellung eines Antrags im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt unterbrochen werden (§ 209 Abs. 2 Nr. 1 b BGB-E, § 647 Abs. 2 ZPO-E). Daneben besteht die Möglichkeit der Verjährungsunterbrechung durch Zustellung einer Klage (§ 209 Abs. 1 BGB, § 270 Abs. 3 ZPO) oder eines Mahnbescheides (§ 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 693 Abs. 2 ZPO). Auch die in der Begründung dargestellten Schwierigkeiten bei unbekanntem Aufenthalt des säumigen Unterhaltsschuldners können im Hinblick auf die vierjährige Verjährungsfrist keine unzumutbaren Probleme verursachen, weil sowohl der Antrag nach § 646 ZPO-E als auch die Klage öffentlich zugestellt werden können (§ 203 ZPO).

Darüber hinaus können die angeführten Probleme der Praxis aus rechtssystematischen Gründen nicht durch eine Hemmungsvorschrift behoben werden. Abgesehen davon, daß ein entsprechender Hemmungsgrund dann generell bei Schwierigkeiten mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes von Schuldern gerechtfertigt erschiene, würde dadurch der Anwendungsbereich der Hemmung ohne Grund ausgeweitet. Dem Zweck der Verjährung entspricht es aber, diesen Anwendungsbereich eng zu begrenzen. Für einen Stillstand der Verjährung durch Hemmung sind grundsätzlich entweder objektiv vorhandene rechtliche Hindernisse oder im Bereich des Berechtigten liegende objektive Hinderungsgründe Voraussetzung. Beides ist bei der Geltendmachung übergangener Unterhaltsansprüche nicht gegeben. Bei der in der Antragsbegründung vergleichsweise ins Feld geführten Hemmung während der Minderjährigkeit (§ 204 Satz 2 BGB) liegen die genannten Voraussetzungen zwar auch nicht vor. Hierbei handelt es sich aber um eine allein dem Schutz des Familienfriedens dienende Ausnahmenvorschrift; dieser soll nicht wegen der verjährungsbedingten Geltendmachung eines Anspruchs z. B. durch Klage gestört werden müssen.

Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates, zusätzliche Sicherheit für die Verwirklichung des übergangenen Anspruchs dadurch zu schaffen, daß verjährungsunterbrechende Handlungen im Einzelfall unterlassen werden können, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 11 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hält es nicht für notwendig, den Gesetzentwurf im weiteren Verfahren in den vom Bundesrat angesprochenen Bereichen zu überarbeiten.

1. Der Entwurf bringt deutlich zum Ausdruck, daß grundsätzlich der individualrechtliche Unterhalt für minderjährige eheliche und nichteheliche Kinder geschuldet wird.

Dies ergibt sich schon aus §§ 1602 und 1603 BGB und wird durch § 1612 b BGB-E weiter verdeutlicht. Auch wird dem grundsätzlichen Vorrang des Individualunterhalts gegenüber dem Regelunterhalt prozessual dadurch Rechnung getragen, daß nach § 645 ZPO-E das vereinfachte Verfahren nicht stattfindet, soweit über den Unterhaltsanspruch des Kindes ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel erichtet worden ist. Andererseits kann nach § 654 ZPO-E auch nach rechtskräftiger Festsetzung des Regelunterhalts ohne weiteres mit einer Abänderungsklage höherer oder geringerer Individualunterhalt beantragt werden.

2. Die Bundesregierung lehnt es ab, den Begriff „Regelunterhalt“ durch den Begriff „Mindestunterhalt“ zu ersetzen.

Eine solche Änderung würde den im Hinblick auf § 1612 a Abs. 4 BGB-E unzutreffenden Eindruck erwecken, eine Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt insbesondere wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sei nicht möglich.

3. Die vorgeschlagene Anhebung der Regelbeträge auf zumindest die Höhe des Existenzminimums kommt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls nicht in Betracht.

Zwar bleiben die Regelbeträge für die einzelnen Altersgruppen deutlich hinter dem Kinderfreibetrag in Höhe von 576 DM, der der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der Kinder dient, zurück. Eine entsprechende Erhöhung der Regelbeträge würde aber voraussichtlich dazu führen, daß das Regelunterhaltsverfahren seiner Funktion, in einem unkomplizierten und zügigen Verfahren den Kindern zu einem Titel jedenfalls über einen solchen Unterhaltsbetrag zu verhelfen, der für die Mehrzahl der Leistungsverpflichteten tragbar ist, nicht gerecht werden könnte.

Um die Höhe des steuerrechtlich anerkannten Existenzminimums zu erreichen, müßten die Regelbeträge um durchschnittlich ca. 35 % erhöht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bereits die geltenden Regelbedarfssätze, denen die im Entwurf vorgesehenen Regelbeträge entsprechen, erst zum 1. Januar 1996 gegenüber den davor geltenden Sätzen um 20 % erhöht worden sind. Diese 20%ige Steigerung hat trotz der gleichzeitig in Kraft getretenen Erhöhung anzurechnender Kindergeldleistungen aufgrund der Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs im Jahressteuergesetz 1996 im Ergebnis in den meisten Fällen zu einer deutlichen Mehrbelastung barunterhaltspflichtiger Elternteile geführt. Eine weitere Erhöhung der Regelbeträge um ca. 35 % erscheint für die große Masse der Unterhaltspflichtigen nicht tragbar und hätte voraussichtlich zur Folge, daß sich die Verpflichteten in einer Vielzahl der Fälle gegenüber dem geltend gemachten Anspruch auf Regelunterhalt zu Recht auf ihre eingeschränkte Leistungsfähigkeit berufen könnten.

So hat eine statistische Auswertung der im automatisierten Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts – das bei dem Amtsgericht Nürnberg zentral für alle bayerischen Amtsgerichte eingesetzt wird – in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 7. Mai 1996 insgesamt bearbeiteten 51 618 Verfahren ergeben, daß lediglich in 15,6 % der Fälle Zuschläge von mehr als 30 % zum Regelunterhalt festgesetzt wurden. Dort sind also in mehr als 80 % der Fälle hinter dem steuerrechtlich anerkannten Existenzminimum zurückbleibende Regelbeträge festgesetzt worden.

Der Einwand eingeschränkter Leistungsfähigkeit würde aber zur Beendigung des vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung von Regelunterhalt und dazu führen, daß über die Frage der eingeschränkten Leistungsfähigkeit langwierig in normalen Unterhaltsverfahren entschieden werden müßte. Das auch vom Bundesrat anerkannte Ziel des Entwurfs, den Kindern zu ermöglichen, auf verfahrensrechtlich einfache und schnelle Art zu einem Titel über den Regelunterhalt zu gelangen, könnte nicht erreicht werden. Vielmehr würde eine entsprechende Erhöhung der Regelbeträge voraussichtlich dazu führen, daß die gesetzlich vorgesehenen Beträge für die Mehrzahl der Berechtigten wegen der eingeschränkten Leistungs-

fähigkeit der Verpflichteten nicht erreichbar wären.

Im Hinblick auf die erleichterte verfahrensrechtliche Durchsetzbarkeit der Regelbeträge verzichtet der Entwurf abweichend vom geltenden Recht (§ 1615f Abs. 1 BGB) auf eine Definition der Regelbeträge dahingehend, daß sie den Bedarf bei einfacher Lebensführung abdecken.

Im übrigen ist kein Kind auf die Geltendmachung des Regelunterhalts beschränkt, sondern kann statt dessen oder auch nach rechtskräftiger Festsetzung des Regelunterhalts den Individualunterhalt geltend machen. Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelbeträge entsteht also solchen Kindern, die aufgrund der persönlichen Verhältnisse einen über den Regelunterhalt hinausgehenden Unterhaltsanspruch haben, kein Nachteil.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß eine Anhebung der Regelbeträge auf das steuerrechtlich anerkannte Existenzminimum auch zu einer Anhebung des Unterhaltsvorschusses auf das Niveau des steuerrechtlich anerkannten Existenzminimums führen würde. Dies hätte erhebliche finanzielle Mehrbelastungen von Bund und Ländern zur Folge. Es wäre jeweils mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 380 Mio. DM zu rechnen.